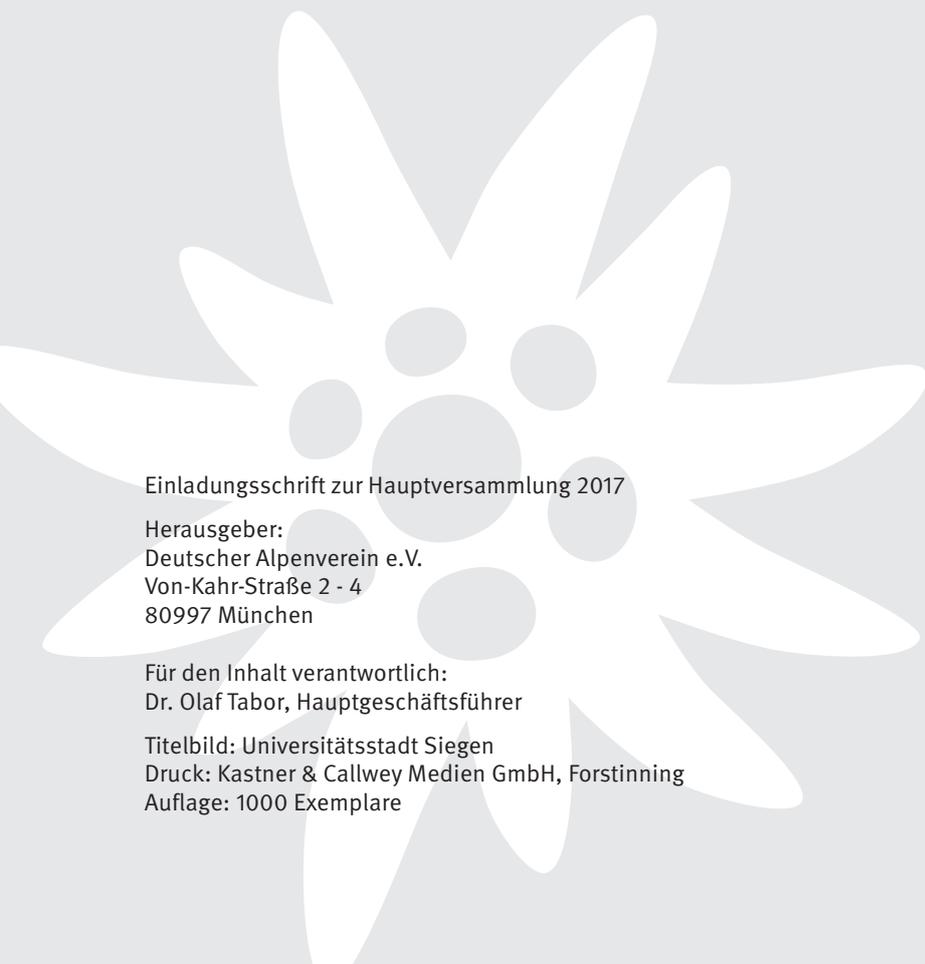




Einladungsschrift zur Hauptversammlung 2017





Einladungsschrift zur Hauptversammlung 2017

Herausgeber:
Deutscher Alpenverein e.V.
Von-Kahr-Straße 2 - 4
80997 München

Für den Inhalt verantwortlich:
Dr. Olaf Tabor, Hauptgeschäftsführer

Titelbild: Universitätsstadt Siegen
Druck: Kastner & Callwey Medien GmbH, Forstinning
Auflage: 1000 Exemplare



**Deutscher Alpenverein e.V.
Hauptversammlung 2017
Siegen**

Einladungsschrift

I. Einberufung

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Sektionsvorsitzende,

wie vielfältig die Themen des DAV inzwischen geworden sind, lässt sich meines Erachtens sehr eindrucksvoll an der Tagesordnung der diesjährigen Hauptversammlung erkennen.

Ein Schwerpunkt der Tagung in Siegen wird die Verabschiedung neuer Richtlinien für Hütten und Wege des DAV sein. Dieses Thema füllt eine „Herzkammer“ des Verbandes und beschäftigt den DAV seit seiner Gründung. Seither waren immer wieder Anpassungen erforderlich; durch neue verbandliche und gesellschaftliche Gegebenheiten bedarf es nun erneut einer Justierung. So schlägt der Verbandsrat im Bereich Hütten vor, den Kreis der Antragsberechtigten für Beihilfen und Darlehen deutlich zu erweitern. Damit könnte künftig – ein positives Votum vorausgesetzt – eine finanzielle Unterstützung unter anderem auch für Mittelgebirghütten beantragt werden. Es würden Standorte gefördert, die eine wohnortnahe Ausübung des Bergsports ermöglichen, ähnlich wie Kletteranlagen. Dass so auch der CO₂-Ausstoß für ein Bergsport-Wochenende deutlich sinken könnte, ist ein durchaus beabsichtigter Nebeneffekt.

Weniger Bürokratie und mehr ehrenamtliche Zeit für das Wesentliche – von dieser Intention ist die Überarbeitung der Richtlinien für Wege getragen. So wird mit dem „einfachen Verfahren“ eine Möglichkeit geschaffen, sehr unkompliziert Wegebaumaßnahmen bis 5.000 € abzuwickeln.

Wenn Hütten und Wege ein Thema des „Herzens“ für den Verband sind, spricht das zweite große Thema der Hauptversammlung eher den „Verstand“ an: die vorgeschlagene Digitalisierungsoffensive. Auch wenn das Schlagwort Digitalisierung in Gesellschaft, Wirtschaft und Medien fast allgegenwärtig ist, gebe ich gerne zu, dass Präsidium und Verbandsrat die Bedeutung der digitalen Kommunikation als Zukunftsthema für den Deutschen Alpenverein als Gesamtorganisation erst durch die intensive Arbeit der Arbeitsgruppe „alpenverein.digital“ in vollem Umfang erfasst haben. Mehr denn je bin ich davon überzeugt, dass der DAV die Herausforderungen der digitalen Gesellschaft annehmen muss. Eines ist klar: ein solch großes Projekt lässt sich nur mit vereinten Kräften stemmen. Und am Ende wird es aus gesamtverbandlicher Sicht auf Bundesebene und bei den Sektionen deutlich weniger finanziellen und personellen Aufwand bedeuten, eine gemeinsame Lösung zu erarbeiten – anstatt individuelle Programme zu entwickeln. Lassen Sie uns auf der Hauptversammlung gemeinsam über den besten Weg in unsere digitale Zukunft diskutieren!

Zum Schluss möchte ich noch einen kurzen Blick in die nahe Zukunft werfen – 2019 werden der DAV 150 Jahre und die JDAV 100 Jahre alt. Im Rahmen der Hauptversammlung möchten wir Sie frühzeitig informieren, welche Aktionen vom Bundesverband geplant sind und wie Sie sich als Sektion im Jubiläumsjahr einbringen können.

Ich freue mich auf spannende Diskussionen mit Herz und Verstand auf der Hauptversammlung 2017!

Ihr



Josef Klenner
Präsident

August 2017

Tagesordnung der Hauptversammlung 2017

1.	Begrüßung und Grußworte	4
2.	Ehrungen Grünes Kreuz Umweltgütesiegel DAV-Preis Ausscheidende Gremienmitglieder	4
3.	Bericht des Präsidiums und der Geschäftsleitung	5
4.	Vermögensübersicht 2016, Ergebnisrechnung nach Geschäftsbereichen 2016 Bericht des Präsidiums Bericht der Rechnungsprüfer	5
5.	Entlastung des Präsidiums und des Verbandsrates	48
6.	Berufung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für das Jahr 2018 Antrag des Verbandsrates	48
7.	Förderrichtlinien Hütten	49
7.1	Auszahlung der Beihilfen nach Baufortschritt – Änderung der Richtlinien Antrag der Sektion Regensburg	49
7.2	Verabschiedung Förderrichtlinien Hütten Antrag des Verbandsrates	51
8.	Verabschiedung Förderrichtlinien Wege Antrag des Verbandsrates	101
9.	Neufassung Jugendordnungen	130
9.1	Verabschiedung Mustersektionsjugendordnung Antrag der Bundesjugendleitung	130
9.2	Verabschiedung Bundesjugendordnung Antrag der Bundesjugendleitung	131
10.	Änderung DAV-Satzung Antrag des Verbandsrates	131
11.	Digitalisierungsoffensive DAV Bericht Arbeitsgruppe Antrag des Verbandsrates	133
12.	Ablehnung einer Zusammenarbeit mit Automobilherstellern in Werbe- und Kommunikationsmitteln des DAV Antrag der Sektionen Alpinistenclub, Berlin, Dresden, München, Nürnberg, Oberland, Rheinland-Köln, Stuttgart und Tübingen	139
13.	Modusänderung - Hauptversammlung ein- und zweitägig im jährlichen Wechsel Antrag des Verbandsrates	141
14.	Wahlen zum Verbandsrat	143
14.1	Vertreterin/Vertreter der Jugend des DAV	143
14.2	Regionenvertreter/Regionenvertreterin Landesverband Baden-Württemberg	143
14.3	Regionenvertreter/Regionenvertreterin Nordbayerischer Sektionentag	143
15.	Voranschlag 2018, Planung nach Geschäftsbereichen Antrag des Verbandsrates	143

II. Einladungsschrift

Die ausrichtende Sektion Siegen hat das Einladungsheft zur Hauptversammlung 2017 im Juni direkt an die Vorsitzenden und Geschäftsstellen der Sektionen verschickt.

Mit dieser Schrift ergeht die Einladung zur Hauptversammlung gemäß § 19 der Satzung des DAV.

III. Vertrauliche Vorbesprechung

Nach derzeitigem Stand wird bei der diesjährigen Hauptversammlung von einer vertraulichen Vorbesprechung gemäß § 20 der Satzung abgesehen.

IV. Beginn der Arbeitstagung

Die Arbeitstagung beginnt am Freitag, den 10. November 2017, um 14.00 Uhr in der Siegerlandhalle in Siegen. Die Stimmtafelausgabe erfolgt am Freitag, den 10. November, von 12.00 bis 14.30 Uhr sowie am Samstag, den 11. November, von 8.30 bis 9.30 Uhr.

V. Tagesordnung der Arbeitstagung

Nachstehend gibt der Verbandsrat den Sektionen die Unterlagen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung bekannt.

1. Begrüßung und Grußworte

2. Ehrungen

Grünes Kreuz – Besondere Verdienste im Bereich Bergrettung

Umweltgütesiegel

DAV-Preis

Ausscheidende Gremienmitglieder

3. Bericht des Präsidiums und der Geschäftsleitung

Der Jahresbericht ist den Sektionen als eigene Publikation im Mai 2017 zugesandt worden. Im Rahmen der Hauptversammlung erfolgt ein ergänzender Bericht durch Mitglieder des Präsidiums und der Geschäftsleitung.

4. Vermögensübersicht 2016 und Ergebnisrechnung nach Geschäftsbereichen 2016

Bericht des Präsidiums

Bericht der Rechnungsprüfer

Nachstehend legt der Verbandsrat die Vermögensübersicht zum 31.12.2016 und die Gewinn- und Verlustrechnung 2016 vor. Weiter dargelegt wird das Ergebnis nach Geschäftsbereichen 2016.

Die Berichte werden in der Arbeitstagung mündlich vorgetragen. Das zusammengefasste Prüfungsergebnis der Rechnungsprüfer sowie die Bescheinigung der Prüfungsgesellschaft Dr. Kleeberg & Partner GmbH sind am Ende der „Erläuterungen“ (siehe S. 46 f) abgedruckt.

Erläuterungen zum Jahresabschluss 2016 und zur Ergebnisrechnung nach Geschäftsbereichen

1. Vorbemerkungen

Als Teil der Einladungsschrift 2017 wird der Hauptversammlung des Deutschen Alpenvereins die Jahresrechnung 2016 vorgelegt.

Die Jahresrechnung 2016 besteht aus

- Vermögensübersicht zum 31.12.2016,
- ertragssteuerlicher Gewinn- und Verlustrechnung 2016 und
- Ergebnisrechnung nach Geschäftsbereichen 2016.

Sie beruht auf der Finanzbuchhaltung nach einem DAV-Spezial-Kontenrahmen unter Berücksichtigung der vereinsrechtlichen, steuerrechtlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben.

Das Rechnungswesen des Deutschen Alpenvereins umfasste im Abschlussjahr die Teilbereiche

- Deutschland mit Einzelabschluss und
 - Österreich¹ mit Einzelabschluss,
- die zu einem Gesamtabschluss konsolidiert wurden. Der Hauptversammlung wird dieser konsolidierte Abschluss vorgelegt.

¹ Im Wesentlichen DAV-Haus Obertauern und Neue Prager Hütte

Der deutsche steuerliche Jahresabschluss und der konsolidierte Gesamtabchluss wurden durch die Steuerberatungsgesellschaft LKC Rosenheim erstellt, der österreichische durch den österreichischen Steuerberater Mag. Reinhard Obholzer.

Neben diesem Gesamtabchluss erfolgt eine Ergebnisrechnung nach Geschäftsbereichen (Kostenstellenauswertung) unter Einsatz der Software „Corporate Planner“. Mit diesem Programm werden auch das interne Controlling und die Steuerung der einzelnen Geschäftsbereiche/Ressorts durchgeführt.

Die Darstellung der Ergebnisrechnung nach Geschäftsbereichen erfolgte nach der bisherigen, bis Dezember 2016 gültigen Organisationsstruktur. Das Ergebnis 2016 wird nach den fünf Geschäftsbereichen Bergsport, Hütten/Naturschutz/Raumordnung, Kultur, Kommunikation und Medien sowie Finanzen und Zentrale Dienste dargelegt. Jedem Geschäftsbereich sind zwei bzw. drei Ressorts zugeordnet. Eine Sonderrolle kommt dem Stabsressort Jugend/JDAV zu, das direkt dem Hauptgeschäftsführer zugeordnet ist und ebenfalls gesondert dargestellt wird.

In der Rubrik „Geschäftsbereich allgemein“ werden in jedem Geschäftsbereich die ressortübergreifenden Kosten aufgeführt.

Wie in den vergangenen Jahren werden an dieser Stelle die wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung bzw. die bedeutenden Abweichungen gegenüber Plan bzw. Vorjahr erläutert.

Die vorliegende Ergebnisrechnung nach Geschäftsbereichen ist eine um Rücklagenbuchungen/Rückstellungen ergänzte Zahlungsstromrechnung, in der die GuV-Größen Abschreibung und Bestandsänderung keine Berücksichtigung finden. Stattdessen werden Investitionen, Tilgungen sowie die Auflösung und Zuführung von Rücklagen in der entsprechenden Kostenstelle ergebniswirksam berücksichtigt.

Bei weiterem Informationsbedarf können entsprechende schriftliche Anfragen bis **29. September 2017** gestellt werden, so dass eine Beantwortung entweder direkt, oder bei Fragen von allgemeinem Interesse, in der Hauptversammlung selbst erfolgen kann. Sollten in der Hauptversammlung gestellte Detailfragen nicht direkt zu beantworten sein, was aufgrund des komplexen Rechenwerkes nicht ausgeschlossen werden kann, werden diese dem jeweiligen Fragesteller bzw. der jeweiligen Fragestellerin nach der Veranstaltung schriftlich beantwortet.

Die Jahresrechnung 2016 wurde von den Rechnungsprüfern Nikolaus Adora, Jürgen Müller und Erwin Stolz geprüft.

Eine Unterstützung der satzungsgemäßen Rechnungsprüfung mit den Themenschwerpunkten „Finanzsponsoring“ und „Materialsponsoring“ des Geschäftsbereichs Kommunikation und Medien erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Kleeberg & Partner GmbH, die gemäß Beschluss der Hauptversammlung 2016 in Offenburg beauftragt wurde.

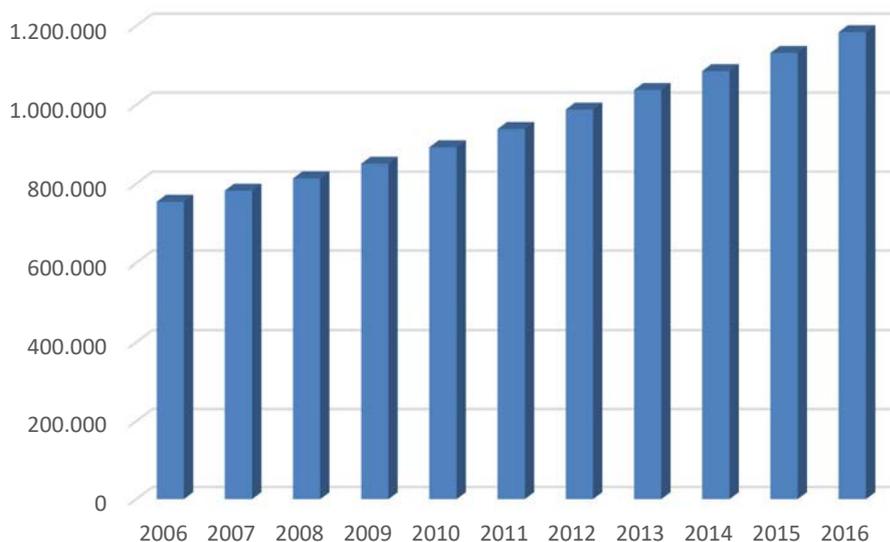
2. Mitgliederentwicklung nach Beitragskategorien 2015/2016

Kategorie	2015	2016	Veränd. absolut 16/15	Veränd. in % 16/15
A-Mitglieder	586.227	614.256	28.029	4,8%
A- beitragsfrei	2.661	2.421	-240	-9,0%
B-Mitglieder	269.823	282.216	12.393	4,6%
B- beitragsfrei	4.794	4.371	-423	-8,8%
Junioren	83.246	87.827	4.581	5,5%
Kinder/Jugendliche Einzelmitgliedschaft	32.016	32.014	-2	0,0%
Kinder/Jugendliche im Familienverbund	152.891	161.402	8.511	5,5%
Gesamtsumme	1.131.658	1.184.507	52.849	4,7%

Die Mitgliederentwicklung war auch im Jahr 2016 sehr erfreulich. Der absolute Zuwachs von 52.849 Mitgliedern (4,7 %) war der stärkste in der Geschichte des Deutschen Alpenvereins.

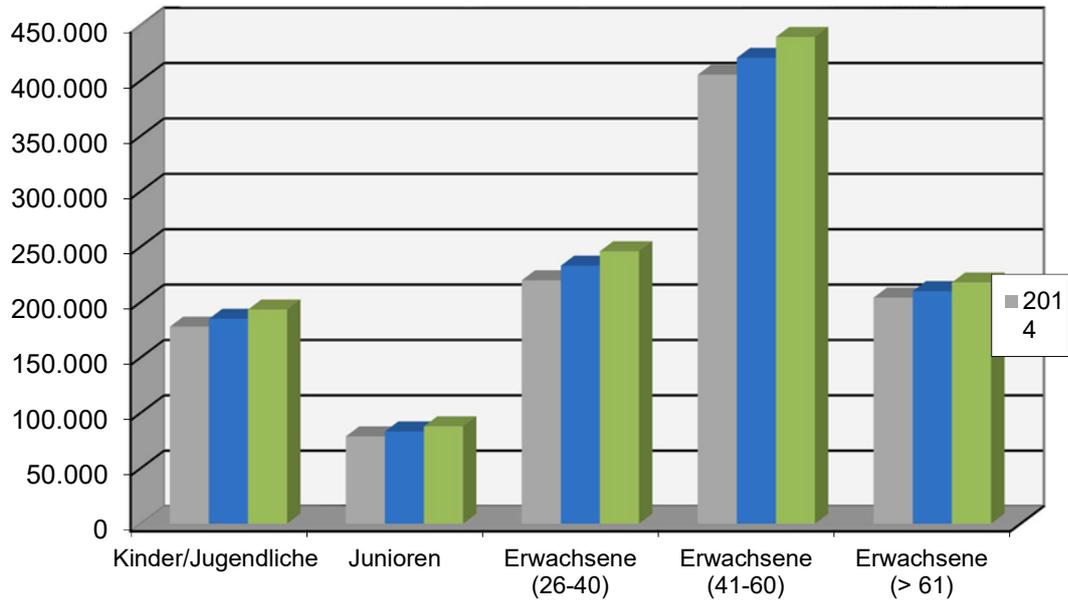
Das Diagramm Mitgliederentwicklung 2006 - 2016 verdeutlicht die positive Mitgliederentwicklung der letzten Jahre. Die Mitgliederzahl stieg seit 2006 um 58,7 % auf 1.184.507. Dies entspricht einem absoluten Zuwachs von 429.954 Mitgliedern.

Mitgliederentwicklung 2006 - 2016



Aus unten stehendem Diagramm wird die positive Mitgliederentwicklung über alle Altersgruppen sehr gut ersichtlich.

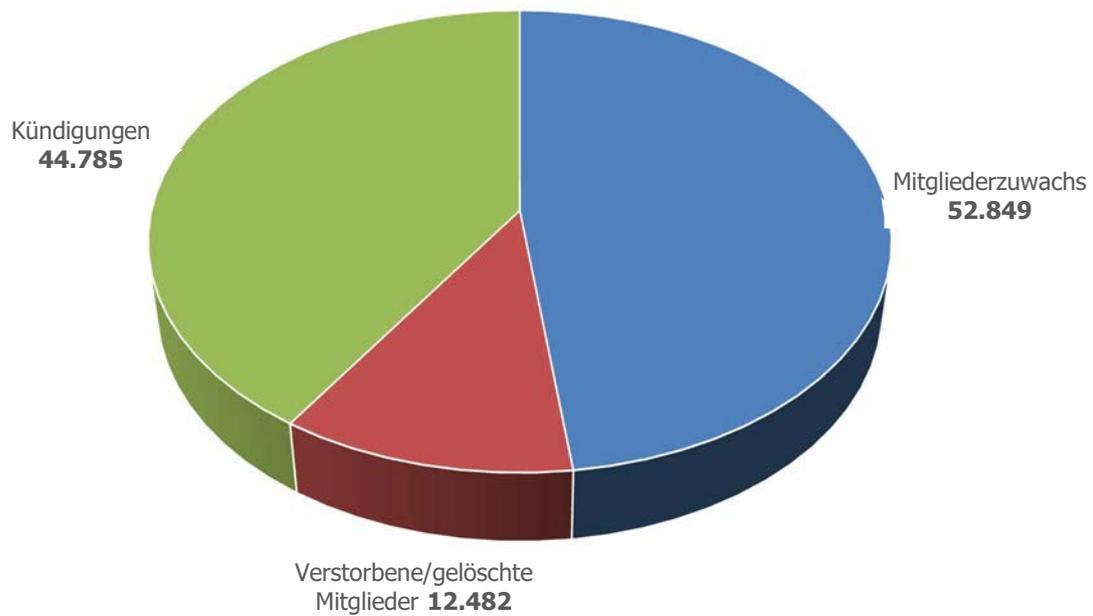
Mitglieder nach Altersgruppen



Die **JDAV**, die offiziell die Altersgruppe bis 27 Jahre umfasst, wies zum 31.12.2016 **308.252 Mitglieder** auf (2015: 294.242).

Im folgenden Diagramm ist der Zusammenhang zwischen **Neueintritten** und **Mitgliederzuwachs** dargestellt. Im vergangenen Jahr ist die Zahl der Neueintritte nochmals deutlich auf 110.116 (2015: 100.397) angestiegen. Diesen Neueintritten standen 44.785 Kündigungen gegenüber sowie 12.482 verstorbene Mitglieder bzw. Mitglieder, die gelöscht wurden, weil sie beispielsweise ihren Beitrag nicht bezahlt hatten.

Neueintritte 2016: 110.116



3. Vermögensübersicht zum 31.12.2016

Deutscher Alpenverein e.V. (DAV)

80997 München

Vermögensübersicht zum 31.12.2016 – Gesamtverein

Konsolidierung der Werte aus den Einzelabschlüssen der Teilbereiche Deutschland und Österreich

AKTIVA

	Geschäftsjahr	Vorjahr in T€
A. ANLAGEVERMÖGEN		
1. Immaterielles Anlagevermögen	€ 402.592,87	556
2. Grund und Boden und Gebäude	€ 19.679.509,99	10.767
3. Betriebsvorrichtungen	€ 52.686,93	66
4. Anlagen im Bau	€ 1.058.447,35	9.331
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	€ 977.312,32	889
6. Beteiligungen	€ 504.260,12	505
7. Gewährte langfristige Sektionsdarlehen	€ 23.936.293,17	25.188
	€ 46.611.102,75	47.302
B. UMLAUFVERMÖGEN		
8. Material- und Warenbestände	€ 850.634,98	642
9. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ..	€ 2.180.599,26	1.383
10. Aktivwert Pensions-Rückdeckungsversicherung ..	€ 5.635.002,68	5.754
11. Sonstige Vermögensgegenstände	€ 2.263.295,58	559
12. Umsatzsteuerforderung	€ 83.641,29	151
13. Wertpapiere des Umlaufvermögens	€ 6.968.635,20	5.150
14. Kassenbestände	€ 6.209,52	15
15. Guthaben bei Kreditinstituten	€ 8.309.309,37	8.898
	€ 26.297.327,88	22.552
C. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG		
16. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	€ 445.724,14	94
Summe	€ 73.354.154,77	69.948

PASSIVA

	Geschäftsjahr	Vorjahr in T€
A. VEREINSVERMÖGEN		
17. Bildungsfähige Rücklagen nach Gemeinnützigkeitsrecht	€ 34.905.442,72	34.874
18. Übrige Ergebnisvorträge	€ 4.601.880,28	3.852
19. Buchmäßiges Eigenkapital per Stichtag	€ 39.507.323,00	38.726
B. SONDERPOSTEN		
20. Bewertungsreserven	€ 28.544,05	29
C. RÜCKSTELLUNGEN		
21. Rückstellung f. Altersversorg.	€ 10.594.109,51	9.654
22. Sonstige Rückstellungen	€ 6.863.798,11	5.134
	€ 17.457.907,62	14.788
D. VERBINDLICHKEITEN		
23. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	€ 14.470.085,86	15.220
24. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ..	€ 1.508.012,77	806
25. Sonstige Verbindlichkeiten	€ 294.451,74	279
	€ 16.272.550,37	16.305
E. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG		
26. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	€ 87.829,73	100
Summe	€ 73.354.154,77	69.948

aufgestellt, München, den 29.05.2017



 Josef Klenner
 Präsident



 Jürgen Epple
 Vizepräsident

Erläuterungen zur Vermögensübersicht

AKTIVA

A. Anlagevermögen

Das Anlagevermögen wird vermindert um die planmäßigen linearen Abschreibungen ausgewiesen.

Bei den immateriellen Wirtschaftsgütern wurde in 2016 das neue Online-Reservierungstool für Hütten sowie der Relaunch von alpenverein.de aktiviert und auf drei Jahre abgeschrieben. Insgesamt reduzierte sich der Wert um 153 T€ auf 403 T€. Ebenso in dieser Position enthalten sind das Update des ERP-Systems Microsoft Dynamics NAV, das Hotelprogramm, die Hütten- und Kletterhallendatenbank sowie das zusammen mit dem ÖAV und AVS entwickelte Tourenportal „alpenvereinaktiv.com“. Die erhaltenen INTERREG-Zuschüsse für das Tourenportal wurden direkt bei den Herstellungskosten abgezogen. Der Förderzeitraum endete zum 31.03.2015.

In der Position „Grund und Boden und Gebäude“ mit 19.680 T€ (Vorjahr 10.767 T€) sind das Haus des Alpinismus, das Verwaltungsgebäude der Bundesgeschäftsstelle Von-Kahr-Straße, die Jugendbildungsstätte in Bad Hindelang sowie das DAV-Haus Obertauern und die general-sanierte Neue Prager Hütte enthalten. Der Anstieg resultiert aus der Aktivierung des Kaufpreises sowie den damit verbundenen Nebenkosten für die neue Bundesgeschäftsstelle in der Mies-van-der-Rohe-Straße. Der Eigentumsübergang erfolgte zum 01.01.2016, 0.00 Uhr. Das Gebäude war noch bis 30.06.2017 vermietet. Der beantragte Bau-Vorbescheid mit Aufstockung um zwei Stockwerke wurde im Dezember 2016 von der Lokalbaukommission trotz Widerstand des Planungsbeirates genehmigt. Aktuell laufen die Vorplanungen für die Generalsanierung, die in der Julisitzung 2017 des Verbandsrats vorgestellt wurden; der Verbandsrat hat das Präsidium mit der Umsetzung beauftragt.

Die Position „Anlagen im Bau“ in Höhe von 1.058 T€ enthält nach Umbuchung des Kaufpreises der Mies-van-der-Rohe-Straße nur noch die Planungsaufwendungen für die oben beschriebene Aufstockung und Sanierung, den Bau der Materialseilbahn zur Neuen Prager Hütte, der vor Saisonbeginn 2017 fertiggestellt wurde, sowie die Planungskosten für die Generalsanierung des DAV Hauses Obertauern. Diese wird aktuell umgesetzt und ist bis zum Saisonstart im November 2017 beendet.

Unter der Position Beteiligungen ist **die 100%ige Tochtergesellschaft DAV Summit Club GmbH** mit 500 T€ enthalten. Die in 2014/2015 eingeleiteten Sanierungsmaßnahmen unter den Projektnamen „Summit Club 2021“ zeigten in 2016 erstmals ihre volle Wirkung. Neben der Modernisierung der IT-Landschaft, der Verbesserung des Vertriebes und der Konzentration auf das Kerngeschäft steht vor allem der Ausbau der Zusammenarbeit mit den Sektionen im Vordergrund.

Rechtsstreitigkeiten konnten abgeschlossen und damit entsprechende Rückstellungen teilweise ertragswirksam aufgelöst werden.

Der durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Weiß – Walter – Fischer-Zernin geprüfte Jahresabschluss 2016 der DAV Summit Club GmbH weist einen Jahresüberschuss von 271 T€ (Vorjahr 36 T€) bei einer Bilanzsumme von 4.992 T€ (Vorjahr 4.459 T€) aus. Durch den Jahresüberschuss 2016 konnte der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag von 143 T€ vollständig ausgeglichen und ein positives Kapital von 127 T€ ausgewiesen werden.

Bis zum 30.06.2017 stieg der Buchungseingang 2017 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum nochmals um gut 12,5 % an. Damit konnte bereits zur Jahresmitte fast der gesamte Vorjahresumsatz von 12,5 Mio. € in die Bücher genommen werden.

Als weitere Position bei den „Beteiligungen“ ist ein Anteil an einer Photovoltaikanlage in Höhe von 5 T€ enthalten.

Der DAV gewährt – satzungsrechtlich abgesichert und nach Maßgabe der Richtlinien für die Verteilung von Darlehen und Beihilfen – langfristige Darlehen an Sektionen für die Sanierung von Hütten und den Bau von Kletteranlagen. Die Laufzeit liegt zwischen zehn und zwanzig Jahren bei einem Zinssatz von 3 % p.a. Die gewährten Sektionsdarlehen reduzierten sich durch Sondertilgungen, insbesondere aus dem Kletterhallenbereich, von 25.188 T€ auf 23.936 T€. Gekürzt ist hierbei eine Pauschalwertberichtigung von 510 T€ (Vorjahr 510 T€). Im Hinblick auf den Anstieg der Zwischenfinanzierungen wurde dieser Wert nicht reduziert.

B. Umlaufvermögen

Der Warenbestand stieg deutlich auf 851 T€ (Vorjahr 642 T€) an, bedingt durch die Ausweitung des Sortiments im DAV-Shop und die verspätete Lieferung einiger Produkte am Jahresende. Die Position ist um Einzel- und Pauschalwertabschläge in Höhe von 150 T€ reduziert ausgewiesen.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen stiegen um 772 T€ auf 2.155 T€ und die sonstigen Vermögensgegenstände von 569 T€ auf 2.263 T€ an. Grund dafür ist der deutliche Anstieg bei den Zwischenfinanzierungen für Sektionen. Die Ausleihungen an die Sektionen blieben in der Gesamtbetrachtung mit den Darlehen zusammen damit fast unverändert und zeigen, dass die Solidargemeinschaft gut funktioniert und die DAV-Darlehen trotz niedrigem Zinsniveau bei Banken immer noch sehr attraktiv sind.

Zur Absicherung der arbeitsvertraglichen Pensionszusagen, die im Rahmen der bestehenden Betriebsvereinbarung für die betriebliche Altersversorgung erfolgten, wurden bei der Allianz für einen großen Teil der Mitarbeiter entsprechende Rückdeckungsversicherungen abgeschlossen. Der Aktivwert dieser Rückdeckungsversicherung reduzierte sich durch Auszahlung diverser Verträge in 2016 von 5.754 T€ auf 5.635 T€. Auf eine Wiederanlage als Rentenversicherung wurde aufgrund der nun nicht mehr vorhandenen Verzinsung durch die Versicherungsgesellschaft verzichtet. Vielmehr wird die gewonnene Liquidität in Wertpapieren angelegt bzw. für die Finanzierung von Hütten und Kletteranlagen eingesetzt.

Die Guthaben bei Kreditinstituten reduzierten sich leicht auf 8.309 T€ (Vorjahr 8.898 T€). Dafür stieg der Bestand der Wertpapiere auf 6.969 T€ (Vorjahr 5.150 T€). Ein wesentlicher Grund für die hohen Kassenbestände im Jahr 2016 waren – analog zum Vorjahr – nicht abgerufene Beihilfen und Darlehen, die den Sektionen zugesagt wurden.

C. Aktive Rechnungsabgrenzung

Für Beiträge, Gebühren und Honorare, die in 2016 bezahlt wurden, sich aber auf Verpflichtungen für 2017 beziehen, wurden aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 446 T€ (Vorjahr 94 T€) gebildet. Die Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus der bereits im Dezember vorgenommenen Buchung der Haftpflichtversicherungsbeiträge für 2017.

Passiva

A. Vereinsvermögen

Die gemeinnützigkeitsrechtlichen Rücklagen sowie die Ergebnisvorträge aus den Vorjahren stellen das buchmäßige Eigenkapital dar. Durch den Jahresüberschuss von 781 T€ erhöhte sich das Eigenkapital von 38.726 T€ auf 39.507 T€. Durch den weiteren Anstieg des Gesamtvermögens verringerte sich die Eigenkapitalquote von 55,4 % im Vorjahr auf 53,8% zum 31.12.2016.

B. Sonderposten

Bei der Bewertungsreserve in Höhe von 29 T€ handelt es sich um eine im Teilbereich Österreich im Jahresabschluss 2010 vorgenommene Sonderabschreibung.

C. Rückstellungen

Die Pensionsrückstellungen wurde auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens nach dem kaufmännischen Vorsichtsprinzip gebildet. Sie stiegen um 940 T€ (Vorjahresanstieg 1.050 T€) an. Zugrunde gelegt wurde bei der Festlegung des Abzinsungsfaktors ein Zinssatz von 4,03 % nach der aktuellen HGB-Methode (Durchschnitt der letzten 10 Jahre). Durch die neue Berechnungsmethode verteilt sich der Anstieg der Rückstellungen gleichmäßiger auf die kommenden Jahre.

Die sonstigen Rückstellungen erhöhten sich von 5.134 T€ auf 6.864 T€. Hauptposten sind die Rückstellungen für zugesagte Beihilfen in Höhe von 5.623 T€ (VJ 3.748 T€). Daneben sind noch Rückstellungen für Abschlusskosten, Urlaub, Überstunden und Beihilfen Hütten aus der durchgeführten Spendenaktion sowie Rückstellungen für die Nepalhilfsaktion enthalten.

D. Verbindlichkeiten

Im Berichtsjahr fielen die Bankverbindlichkeiten von 15.220 T€ auf 14.470 T€. Unverändert enthalten ist die Finanzierung des Kaufs der Immobilie Mies-van-der-Rohe-Str. 5 mit einem Volumen von 8.500 T€. Der Saldo der zur Refinanzierung des Sonderförderfonds Künstliche Kletteranlagen aufgenommenen Darlehen reduzierte sich auf 4.437 T€ (Vorjahr 4.862 T€).

E. Passive Rechnungsabgrenzung

In der Position passive Rechnungsabgrenzung sind Einnahmen enthalten, die das Folgejahr betreffen. Sie reduzierten sich leicht von 100 T€ auf 88 T€.

Die konsolidierte Vermögensübersicht/Bilanz endet mit einer Summe von 73.354 T€.

4. Gewinn- und Verlustrechnung des Deutschen Alpenvereins 2016

Deutscher Alpenverein e.V. (DAV)
80997 München

Gewinn- und Verlustrechnung 2016 des Gesamtvereins

Konsolidierung der Werte aus den Einzelabschlüssen der Teilbereiche Deutschland und Österreich

Geschäftsbereiche gegliedert nach Gemeinnützigkeitsrecht		Erträge	Aufwendungen	Ergebniss 2016	Ergebniss 2015
2000 = Ideeller Bereich		€ 21.001.902,85	€ -18.192.837,06	€ 2.809.065,79	€ 2.014.563,90
	Satzungsmäßige Zweckaufwendungen				
3000 = Steuerneutrale Posten		€ 1.005.772,60	€ -1.002.122,08	€ 3.650,52	€ 328.259,74
	Erhaltene Spenden, nicht steuerbare Kursgewinne, Gegenposten zur steuerlichen Gewinnkorrekturen, Teilwertabschreibung Beteiligung.				
4000 = Vermögensverwaltung		€ 2.643.725,00	€ -1.584.509,93	€ 1.059.215,07	€ 935.305,01
	Kapitalerträge und steuerbare Kursgewinne, Erträge aus der Verpachtung von Werberechten und von Alpenvereinshöfen in Österreich				
5000 = Zweckbetriebe bergsportliche Aus- und Berufsbildung, Jugendhilfe		€ 2.525.721,08	€ -4.671.842,17	€ -2.146.121,09	€ -1.836.805,42
	Jugendbildungsstätte, Kurswesen, Wettkämpfe ohne bez. Sportler				
6000 = Andere steuerfreie Zweckbetriebe		€ 360.497,38	€ -1.212.086,05	€ -851.588,67	€ -599.050,27
	Alpines Museum, Vortragsveranstaltungen, Erträge aus der Mitgliederverwaltung für Sektionen, Übernahmungsbetrieb in Eigenregie auf Alpenvereinshöfen in Österreich				
7000 = Ertragsteuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe Sport		€ 1.058.571,93	€ -1.169.139,97	€ -110.568,04	€ -104.362,96
	Sportliche Veranstaltungen, Werbung in Eigenregie, Sponsoring				
8000 = Andere ertragsteuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe		€ 3.147.940,43	€ -3.130.610,25	€ 17.330,18	€ -9.070,18
	Verkauf Bücher, Karten, Handelswaren, Verschaffung Versicherungsschutz für Sektionen und deren Mitglieder				
		€ 31.744.131,27	€ -30.963.147,51		
	Vereinsergebnis			€ 780.983,76	€ 728.839,82

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung 2016

Die vorliegende Gewinn- und Verlustrechnung resultiert aus der Konsolidierung der Einzelabschlüsse für die Teilbereiche Deutschland und Österreich.

Die Einzelabschlüsse wurden nach einem DAV Spezialkontenrahmen unter Berücksichtigung der vereinsrechtlichen, der steuerrechtlichen und der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben erstellt.

Im Geschäftsjahr 2016 ergab sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 781 T€ (Vorjahr: 729 T€).

Das Jahresergebnis war im Wesentlichen beeinflusst durch eine zum Vorjahr nochmalige deutliche Erhöhung der Beihilfen und Zuschüsse an Sektionen, insbesondere zum Bau von Kletteranlagen und zur Sanierung von Hütten und Wegen. Auch im Jahr 2016 belastete die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen in Höhe von 940 T€ (Vorjahr 1.050 T€) das Jahresergebnis.

Ideeller Bereich

Der Überschuss in Höhe von 2.809 T€ (Vorjahr: 2.015 T€) wurde im Wesentlichen beeinflusst durch folgende Faktoren:

Die Verbandsbeiträge stiegen um 1.094 T€ auf 23.543 T€, das entspricht mit 4,87 % fast genau dem Mitgliederwachstum (4,67 %). Der durchschnittliche Verbandsbeitrag über alle Kategorien gerechnet blieb auch in diesem Jahr im Wesentlichen unverändert bei 19,87 €. Dies zeigt auch, dass sich das Mitgliederwachstum gleichmäßig über alle Altersgruppen verteilt.

Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Beihilfen und Zuschüsse nochmals um 378 T€ auf insgesamt 6.730 T€ an. Erstmals zur Anwendung kam das von der Hauptversammlung 2015 verabschiedete Berechnungsmodell für die Ermittlung der Beihilfen. Pro Mitglied stehen 4,65 € für Beihilfen Hütten, Wege und Kletteranlagen zur Verfügung. Für die Planung wird der gleiche Mitgliederbestand zugrunde gelegt wie bei der Ermittlung der Einnahmen durch Verbandsbeiträge. Für das Mitgliederwachstum über Plan ist entsprechend Beschluss eine Rücklage für Beihilfen zu bilden, die dann im Folgejahr den Beihilfeetat erhöht. Für 2016 sind das 86 T€. Mit dem neuen Modell profitiert der Beihilfeetat unmittelbar und proportional von der Mitgliederentwicklung. In der Position Beihilfen ist auch die Unterstützung der Bergführerausbildung mit 75 T€ sowie die Zuschüsse an die Landesverbände der JDAV enthalten.

Entsprechend Hauptversammlungsbeschluss 2014 wurde die Hüttenumlage für nicht hüttenbesitzende Sektionen vollständig über den Bundesverband eingezogen und abgerechnet. Insgesamt wurde 2016 ein Betrag in Höhe von 476 T€ an hüttenbesitzende Sektionen weitergeleitet.

Steuerneutrale Posten

In den steuerneutralen Posten von 4 T€ (Vorjahr 328 T€) sind die Überschüsse aus der Spendenaktion für Hütten (dezentrale Aktion mit weitgehend direkten Sektionsanschriften) und die Nepalhilfe mit insgesamt 206 T€ (Vorjahr 620 T€) sowie diverse Kostenumlagen aus anderen steuerlichen Geschäftsbereichen enthalten.

Vermögensverwaltung

Das Ergebnis aus der Vermögensverwaltung erhöht sich auf 1.059 T€ (Vorjahr 935 T€).

Die Pachteinnahmen aus der Verpachtung der Werberechte von DAV-Panorama sind nochmals um gut 300 T€ im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen.

Trotz nochmals gesunkenem Zinsniveau lagen die Finanzerträge mit 851 T€ nur wenig unter Vorjahr. Maßgeblichen Anteil hieran hat die Verzinsung der Sektionsdarlehen. Die Erträge aus Wertpapieranlagen haben sich in den letzten zwei Jahren auf 206 T€ fast halbiert.

Aus der Vermietung der Räumlichkeiten Mies-van-der-Rohe-Str. wurden 570 T€ für Miete und Nebenkosten vereinnahmt. Das Gebäude war planmäßig bis 30.06.2017 vermietet und wird anschließend generalsaniert und aufgestockt. Der Kauf der Immobilie wirkte sich auch noch im Anstieg der Finanzaufwendungen/Nebenkosten Geldverkehr (190 T€) und bei den Raumkosten (80 T€) aus. Auf eine Abschreibung des Gebäudewertes wurde im Hinblick auf die anstehende Sanierung verzichtet. Aus dem Überschuss der Vermietung ist für die Folgejahre eine Rücklage zu bilden um die auflaufenden Zinsaufwendungen während der Sanierungsphase tragen zu können.

Zweckbetriebe

In den Zweckbetrieben Sport (2016: -2.146 T€, 2015: -1.837 T€) sind die Aufwendungen für die bergsportliche Aus- und Weiterbildung (auch der JDAV) sowie der Betrieb der Jugendbildungsstätte Hindelang enthalten. Neben der Ausweitung der Ausbildungskurse wirkten sich insbesondere die Honorarerhöhung sowie die Erhöhungen der Übernachtungskosten kostensteigernd aus.

In den anderen steuerfreien Zweckbetrieben (2016: -852 T€, 2015: -599 T€) sind insbesondere das Alpine Museum, Vortragsveranstaltungen sowie die Zentrale Mitgliederverwaltung enthalten.

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Das Ergebnis der ertragssteuerlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe „Sport“ verschlechterte sich leicht um 6 T€ auf -110 T€.

In den anderen ertragssteuerlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (2016: 17 T€, 2015: -9 T€) werden der DAV-Shop, das Sponsoring sowie die Verschaffung von Versicherungsschutz für die Sektionen und deren Mitglieder abgebildet.

Da die ausgewiesenen Verluste überwiegend durch Kostenumlagen aus dem ideellen Bereich entstehen, sind diese nicht gemeinnützigkeitsschädlich.

5. Ergebnis nach Geschäftsbereichen

Wie in den vergangenen Jahren wurde auch im Ergebnis nach Geschäftsbereichen 2016 kein Jahresüberschuss ausgewiesen.

Nach der Auflösung von Rücklagen in Höhe von **399 T€**, die für Maßnahmen 2016 in der Planung enthalten waren, verblieb ein rechnerisches Jahresergebnis nach Geschäftsbereichen in Höhe von **714 T€**. Dieses Jahresergebnis wurde gemäß der Mehrjahresplanung 2016-2019 sowie den Beschlüssen von Präsidium und Verbandsrat den unten stehenden Etat-Rücklagen im Geschäftsbereich Finanzen und Zentrale Dienste zugewiesen.

Zuführung zu Etat-Rücklagen aus dem Jahresergebnis 2016 für folgende Zwecke:

	€
Zuführung Rücklage aus Ertrag Bewirtschaftung Mies-van-der-Rohe-Str. für Zins 2017/2018	-244.000
Rücklage aus Einnahme Globetrotter Card für Klimafond und Projekt „Bergsport mit Zukunft“	-150.000
Rücklagen aus Mitgliederwachstum über Plan	-112.000
Rücklagen für Beihilfen aus Mitgliederwachstum über Plan	-86.000
Aufbau Fonds Strafrechtsschutzversicherung	-35.000
Rücklage für Shop Relaunch	-21.000
Weiterentwicklung Online-Reservierung Hütten	-16.286
Rücklage für Modernisierung DAV Haus Obertauern	-15.534
Schnittstelle Hüttensuche alpenvereinaktiv.com	-12.000
Restmittel JDAV-Strukturprozess Übertrag aus 2016	-6.000
Buchversand "Hoch hinaus" an DAV-Hütten	-6.000
Inklusionsprojekt JDAV mit geflüchteten Menschen Übertrag aus 2016	-5.000
Nachdruck Hüttenkarte	-5.000
Zuführung Rücklagen gesamt	-713.820

Ergebnis nach Geschäftsbereichen 2016

Geschäftsbereich Bergsport

	Plan 2016 €	Ist 2016 €	Abweichung €	Ist 2015 €
I. Ressort Ausbildung				
Ausbildung ehrenamtliche Lehr- und Führungskräfte	-1.244.500	-1.204.444	40.056	-1.121.499
Tagungen/Veranstaltungen	-25.000	-22.705	2.295	-8.735
Lehrteam	-116.000	-108.488	7.512	-105.750
Kurse	-660.000	-591.364	68.636	-594.155
Ausbildung Sonstiges (u.a. Personal, Ausbilderhandbuch, Zuschüsse)	-443.500	-481.887	-38.387	-412.858
Zuschuss für Bergführerausbildung	-75.000	-75.000	0	-75.000
Ressort Ausbildung	-1.319.500	-1.279.444	40.056	-1.196.499
II. Ressort Breitenbergssport, Sportentwicklung, Sicherheitsforschung				
Breitenbergssportprojekte	-35.500	-32.942	2.558	-36.636
Sportentwicklung	-64.500	-76.633	-12.133	-65.528
Familienbergsteigen	-181.500	-169.027	12.473	-153.097
Sicherheitsforschung	-168.000	-160.039	7.961	-145.629
Sicherheitsforschung allgemein	-25.000	-26.743	-1.743	-22.491
Forschungsprojekte	-20.000	-10.417	9.583	-24.865
Auflösung Rücklagen für Forschungsprojekte	20.000	10.000	-10.000	20.000
Sicherheitsforschung Sonstiges (u.a. Personal)	-143.000	-132.879	10.121	-118.273
Ressort Breitenbergsp./Sportentwicl./Sicherheitsforschung	-449.500	-438.641	10.859	-400.890

Ergebnis nach Geschäftsbereichen 2016

	Plan 2016 €	Ist 2016 €	Abweichung €	Ist 2015 €
III. Ressort Leistungssport				
Sportklettern	-873.000	-883.979	-10.979	-760.215
Training	-150.400	-108.646	41.754	-115.312
Wettkämpfe	-465.600	-524.196	-58.596	-385.864
Allgemeine Wettkampfkosten/Verbandskosten	-45.500	-47.365	-1.865	-46.491
Sportklettern Sonstiges (u.a. Personal)	-211.500	-203.772	7.728	-212.548
Expeditionsbergsteigen	-131.700	-143.938	-12.238	-110.597
Expeditionen	-15.000	-8.930	6.070	-2.679
Expeditionsbergsteigen/Veranstaltungen	-82.200	-91.900	-9.700	-83.461
Sonstiges Expeditionsbergsteigen (u.a. Personal)	-34.500	-43.109	-8.609	-24.457
Skibergsteigen	-116.500	-123.697	-7.197	-119.143
Sponsoringeinnahmen zur Finanzierung Leistungssport	69.200	80.703	11.503	58.640
Ressort Leistungssport	-1.052.000	-1.070.911	-18.911	-931.316
IV. Geschäftsbereich Bergsport allgemein (u.a. Personal, Krisenmanagement)	-161.000	-189.363	-28.363	-149.632
Geschäftsbereich Bergsport gesamt	-2.982.000	-2.978.359	3.641	-2.678.336

Ergebnis nach Geschäftsbereichen 2016
Geschäftsbereich Hütten, Naturschutz, Raumordnung

	Plan 2016 €	Ist 2016 €	Abweichung €	Ist 2015 €
I. Ressort Hütten, Wege u. Kletteranlagen				
Verwendbare Mittel	216.000	210.891	-5.109	204.017
Hüttenumlage Einnahmen	185.000	661.874	476.874	635.475
Weiterleitung Hüttenumlage an Sektionen Gegenrecht	0 31.000	-475.730 24.747	-475.730 -6.253	-458.596 27.138
Hütten und Wege allgemein (u.a. Personal)	-109.000	-115.573	-6.573	-95.478
Beihilfen Hütten und Wege	-4.980.000	-4.942.116	37.884	-3.847.208
Beihilfen für Hütten und Wege	-4.338.000	-5.641.751	-1.303.751	-4.987.909
Auflösung Rücklagen Beihilfen u. Rückstellung aus Spendenaktion	0	1.303.751	1.303.751	1.747.909
Hüttenfürsorge und Hüttenversicherung	-550.000	-523.299	26.701	-533.552
Arbeitsgebiete/Wege	-92.000	-80.817	11.183	-73.657
Vergebene Darlehen	-1.490.000	-4.019.089	-2.529.089	-3.598.813
Tilgungen/rückgeführte Darlehen/Sonderfinanzierung	1.150.000	3.606.197	2.456.197	2.408.813
Vereinnahmte Zinsen	340.000	412.892	72.892	374.544
Bauberatung u. sonstige Projekte (u.a. Personal, Hüttenmarketing)	-363.000	-411.477	-48.477	-452.355
Kletteranlagen	-1.293.000	-1.279.990	13.010	-997.911
Beihilfen Kletteranlagen	-1.084.000	-1.084.000	0	-847.321
Vergebene Darlehen Kletteranlagen	-500.000	-500.000	0	-492.000
Tilgungen	350.000	337.315	-12.685	378.927
Vereinnahmte Zinsen	75.000	107.004	32.004	85.140
Betrieb von Kletteranlagen	-134.000	-140.310	-6.310	-122.657
Ressort Hütten, Wege u. Kletteranlagen	-6.529.000	-6.538.265	-9.265	-6.004.392

Ergebnis nach Geschäftsbereichen 2016

	Plan 2016 €	Ist 2016 €	Abweichung €	Ist 2015 €
II. Ressort Natur- und Umweltschutz				
Bergsport und Umwelt	-235.500	-203.843	31.657	-198.539
Bergsport und Umwelt Sommer	-113.000	-77.611	35.389	-100.203
Bergsport und Umwelt Winter	-122.500	-126.232	-3.732	-98.336
Naturschutzverband	-30.000	-32.691	-2.691	-30.326
Naturschutz allgemein	-262.000	-230.336	31.664	-175.503
Klimastrategie Aufwendungen	-154.000	-189.243	-35.243	-78.916
Klimastrategie Einnahmen (Zuschüsse, Sponsoring)	149.500	175.396	25.896	117.934
Alpine Raumordnung	-77.000	-69.256	7.744	-84.687
Naturschutz Sonstiges (u.a. Personal, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen)	-180.500	-147.232	33.268	-129.834
Ressort Natur- und Umweltschutz	-527.500	-466.871	60.629	-404.368
III. Ressort Kartographie				
Kartenherstellung und Erlöse	113.700	121.716	8.016	101.247
Zukunft des AV-Kartenwerks	-13.500	-93	13.407	0
Auflösung Rücklagen für Zukunft des AV-Kartenwerks	13.500	0	-13.500	0
Kartographie allgemein (u.a. Personal)	-179.700	-261.507	-81.807	-220.057
Ressort Kartographie	-66.000	-139.884	-73.884	-118.810
IV. Geschäftsbereich Hütten, Naturschutz, Raumordnung allgemein	-114.000	-123.255	-9.255	-107.830
Geschäftsbereich Hütten, Naturschutz, Raumordnung gesamt	-7.236.500	-7.268.276	-31.776	-6.635.399

Ergebnis nach Geschäftsbereichen 2016

Geschäftsbereich Kultur

	Plan 2016 €	Ist 2016 €	Abweichung €	Ist 2015 €
I. Ressort Museum				
Ausstellungen	-46.500	-52.968	-6.468	-52.112
Sammlungen	-7.000	-13.048	-6.048	-200
Alpines Museum Sonstiges	-230.000	-259.599	-29.599	-192.348
Ressort Museum	-283.500	-325.615	-42.115	-244.660
II. Ressort Archiv und Bibliothek				
Archiv	-138.500	-131.981	6.519	-100.582
Bibliothek	-207.500	-190.691	16.809	-181.041
Ressort Archiv und Bibliothek	-346.000	-322.672	23.328	-281.624
III. Geschäftsbereich allgemein				
Zins- und Tilgungszahlungen	-47.000	-44.099	2.901	-45.379
Liegenschaft Praterinsel	-204.000	-257.681	-53.681	-195.944
Neukonzeption Kultur und Haus des Alpinismus	-15.000	-49.229	-34.229	-22.381
Sonstiges (u.a. Personal)	-68.000	-75.784	-7.784	-60.407
Geschäftsbereich allgemein	-334.000	-426.793	-92.793	-324.112
Geschäftsbereich Kultur gesamt	-963.500	-1.075.080	-111.580	-850.395

Ergebnis nach Geschäftsbereichen 2016

Geschäftsbereich Kommunikation und Medien

	Plan 2016 €	Ist 2016 €	Abweichung €	Ist 2015 €
I. Ressort Presse und Öffentlichkeitsarbeit				
Pressearbeit	-253.000	-299.285	-46.285	-256.587
Empfang	-84.000	-93.461	-9.461	-82.444
alpenvereinaktiv.com	-223.000	-183.972	39.028	-140.885
Produktion	-84.000	-57.052	26.948	-57.103
Ressort Presse und Öffentlichkeitsarbeit	-644.000	-633.771	10.229	-537.019
II. Ressort Redaktion				
Panorama Anzeigenerlöse	1.437.000	1.151.630	-285.370	1.433.223
Panorama Interne Erlöse/Sonstige Erlöse	174.000	144.120	-29.880	148.200
Panorama Aufwendungen	-3.660.300	-3.480.663	179.637	-3.635.635
Internet-Redaktion	-168.200	-221.227	-53.027	-207.713
Redaktion allgemein (u.a. Personal)	-105.000	-140.337	-35.337	-92.799
Ressort Redaktion	-2.322.500	-2.546.478	-223.978	-2.354.723
III. Geschäftsbereich allgemein	-106.000	17.004	123.004	-39.250
Sponsoringeinnahmen	599.600	718.914	119.314	590.368
Weiterleitung Sponsoringgelder an Ressorts/Sponsoringaufwand	-563.600	-545.451	18.149	-482.006
Veranstaltungen	-66.000	-65.636	364	-70.444
Verbandsinterne Kommunikation	-170.000	-2.691	167.309	-2.105
Auflösung Rücklage für Verbandsinterne Kommunikation	170.000	0	-170.000	0
Sonstiges (u.a. Personal)	-76.000	-88.133	-12.133	-75.063
Geschäftsbereich Kommunikation und Medien	-3.072.500	-3.163.245	-90.745	-2.930.992

Ergebnis nach Geschäftsbereichen 2016

Geschäftsbereich Finanzen und Zentrale Dienste

	Plan 2016 €	Ist 2016 €	Abweichung €	Ist 2015 €
I. Finanzen und Zentrale Dienste				
Erträge	23.552.000	23.814.811	262.811	22.908.238
Beiträge	23.262.000	23.543.473	281.473	22.449.410
Erträge aus Vermögensanlagen	240.000	187.755	-52.245	243.448
Sonstige Erträge	50.000	83.583	33.583	215.380
Zentrale Aufgaben/Aufwendungen	-7.987.000	-7.893.137	93.863	-8.485.945
Vereinsleitung/Zusammenarbeit mit anderen Vereinen u. Verbänden	-449.000	-407.859	41.141	-578.311
Zentrale Dienste	-4.091.500	-3.595.684	495.816	-3.442.339
Personalaufwand/Sonstige Fremdleistungen	-2.030.000	-1.704.060	325.940	-2.040.886
Sachaufwand	-2.031.500	-1.871.804	159.696	-1.368.366
Finanzaufwand	-30.000	-19.821	10.180	-33.087
Direkte Dienstleist. für Sektionen	-3.639.500	-3.409.358	230.142	-3.278.335
Versicherungen	-3.468.000	-3.208.582	259.418	-3.034.297
Mitgliederverwaltung	-171.500	-200.777	-29.277	-244.039
Innovationsfonds Präsidium	-50.000	-56.169	-6.169	-20.500
Mies-van-der-Rohe-Str. - Mieteinnahmen	0	570.100	570.100	0
Mies-van-der-Rohe-Str. - Laufender Betrieb/Zinsaufwand	-150.000	-326.434	-176.434	-2.697
Mies-van-der-Rohe-Str. - Sanierungsaufwand	0	-202.446	-202.446	-9.291.728
Mies-van-der-Rohe-Str. - Finanzierung Darlehen/Rücklagen	0	0	0	8.625.000
Auflösung Rücklagen	383.000	233.000	-150.000	532.000
Zuführung Rücklagen	0	-713.820	-713.820	-1.003.448
Österreich - Obertauern u.a.	10.000	15.534	5.534	-25.586
Zentrale Dienste	15.565.000	15.921.674	356.674	14.422.294

Ergebnis nach Geschäftsbereichen 2016

	Plan 2016 €	Ist 2016 €	Abweichung €	Ist 2015 €
II. Ressort Vertrieb				
DAV-Shop	169.000	-36.545	-205.545	262.595
Erlöse aus dem Verkauf von Karten	198.500	166.688	-31.812	173.735
Erlöse aus dem Verkauf von Führern	23.000	13.018	-9.982	22.067
Erlöse aus dem Verkauf von Literatur	163.500	158.821	-4.679	169.466
Erlöse aus dem Verkauf von Merchandisingartikeln	310.000	99.363	-210.638	336.618
Erlöse aus dem Verkauf von Sektionsbedarf	40.000	26.847	-13.153	28.343
Aufwand Vertrieb (u.a. Personal)	-566.000	-501.281	64.719	-467.635
Spendenaktionen	-13.000	-10.816	2.184	-4.778
Einnahmen Zentrale Spendenaktion	220.000	190.454	-29.546	525.163
Aufwendungen Zentrale Spendenaktion	-70.000	-57.482	12.518	-175.471
Zuführung zu Rücklagen Beihilfen Hütten	-150.000	-141.300	8.700	-348.000
Sektions-Spendenaktionen	-5.000	4.827	9.827	1.214
Sonstiges (u.a. Personal)	-8.000	-7.316	684	-7.685
Vertrieb	156.000	-47.361	-203.361	257.816
Geschäftsbereich Finanzen u. Zentrale Dienste gesamt	15.721.000	15.874.313	153.313	14.680.110

Ergebnis nach Geschäftsbereichen 2016

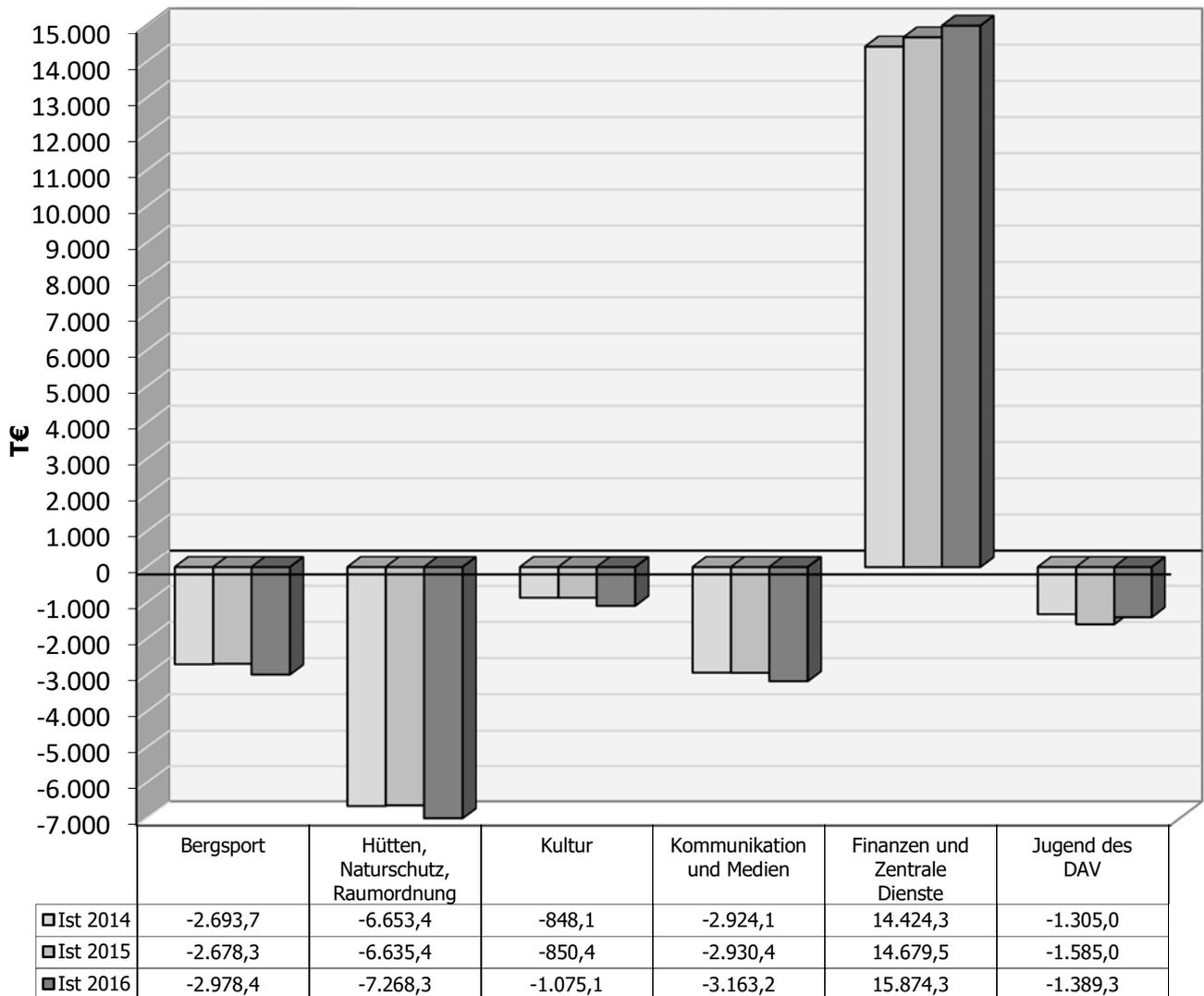
Stabsressort Jugend des DAV

	Plan 2016 €	Ist 2016 €	Abweichung €	Ist 2015 €
Allgemeine Jugendarbeit	-240.500	-235.834	4.666	-201.024
Knotenpunkt	-60.000	-58.060	1.940	-58.526
Sponsoringeinnahmen	53.000	50.000	-3.000	50.000
Sonstiges (u.a. Check Your Risk)	-233.500	-227.774	5.726	-192.498
Gremien/Sonder- u. Großveranstaltungen	-164.000	-125.825	38.175	-172.670
Zentrale Jugendleiterschulungen	-230.000	-254.883	-24.883	-222.211
Internationale Jugendarbeit	-33.000	-31.180	1.820	-17.175
Regionale Schulungen und Verwaltung	-198.000	-193.501	4.499	-189.145
Jugend-Kurse	-121.000	-131.385	-10.385	-90.067
JBS Bad Hindelang	-480.000	-416.745	63.255	-692.697
JBS laufender Betrieb	-312.000	-308.969	3.031	-308.757
JBS Renovierung und Modernisierung	-55.000	-10.709	44.291	-660.832
Zins- und Tilgungszahlungen	-113.000	-97.068	15.932	-73.108
Auflösung Rücklagen für Umbau	0	0	0	350.000
Stabsressort Jugend	-1.466.500	-1.389.353	77.147	-1.584.988

Ergebnis nach Geschäftsbereichen 2016

	Plan 2016 €	Ist 2016 €	Abweichung €	Ist 2015 €
GB Bergsport	-2.982.000	-2.978.359	3.641	-2.678.336
GB Hütten, Naturschutz, Raumordnung	-7.236.500	-7.268.276	-31.776	-6.635.399
GB Kultur	-963.500	-1.075.080	-111.580	-850.395
GB Kommunikation und Medien	-3.072.500	-3.163.245	-90.745	-2.930.992
GB Finanzen und Zentrale Dienste	15.721.000	15.874.313	153.313	14.680.110
Stabsressort Jugend	-1.466.500	-1.389.353	77.147	-1.584.988
Ergebnis nach Geschäftsbereichen	0	0	0	0

6. Etatvergleich Ist-Ergebnis 2014 – 2016 nach Geschäftsbereichen



Hinweis: Im Geschäftsbereich Finanzen und Zentrale Dienste werden unter anderem alle Verbandsbeiträge vereinnahmt, daher entsteht hier ein positiver Saldo.

7. Einzelerläuterungen zu den Geschäftsbereichen

Vorbemerkung

Im Gegensatz zum Planansatz und zum Vorjahr sind in der vorliegenden Ergebnisrechnung nach Geschäftsbereichen die nach dem kaufmännischen Vorsichtsprinzip zusätzlich gebildeten Pensionsrückstellungen jeweils in den „sonstigen Kosten“ der Ressorts bzw. Geschäftsbereiche allgemein abgebildet. Insofern ergibt sich auf Ressort- bzw. auf Geschäftsbereichsebene in der Regel eine zum Teil deutliche negative Abweichung und im Geschäftsbereich Finanzen und Zentrale Dienste unter der Position Personal eine positive Abweichung.

Geschäftsbereich Bergsport

Ressort Ausbildung

Das Ressort **Ausbildung** hat das Jahr 2016 mit einer positiven Abweichung von 40 T€ gegenüber dem Budgetansatz abgeschlossen (Plan: -1.319 T€, Ist: -1.279 T€).

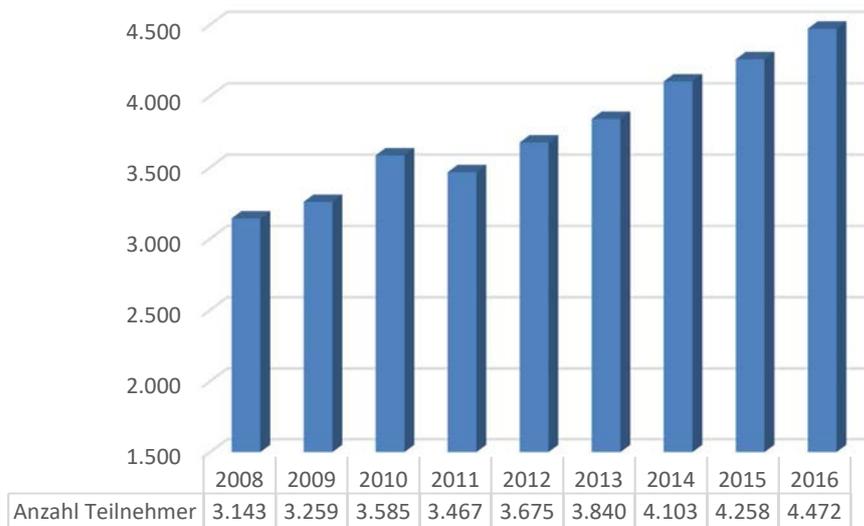
Die positive Abweichung bei den **Kursen** (Plan: -660 T€, Ist: -591 T€) ist im Wesentlichen durch den Abschluss einer Kursrücktrittsversicherung begründet. Hierbei erstattet die Versicherungsgesellschaft bei Ausbildungskursen bei entsprechend begründeten Absagen (i.d.R. Krankheit) 80 % der Kursgebühr. Diese Erstattung erfolgt sowohl an den Kursteilnehmer als auch an die Sektion für deren Anteil. Bei der alten Stornoregelung erstattete der Bundesverband den Sektionen jeweils den vollen Sektionsanteil zurück. Nicht zuletzt aufgrund des geforderten Nachweises war auch die Stornoquote deutlich rückläufig.

Ein weiterer Grund für das vergleichsweise gute Ergebnis bei den Kursen war die hohe Stringenz bei Absagen von Veranstaltungen mit zu geringer Teilnehmerzahl. Dies wird auch anhand der beiden unten stehenden Diagramme deutlich. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Teilnehmerzahl um 5% gestiegen, die Zahl der Kurse war hingegen sogar minimal rückläufig (2015: 454 Kurse, 2016: 451 Kurse).

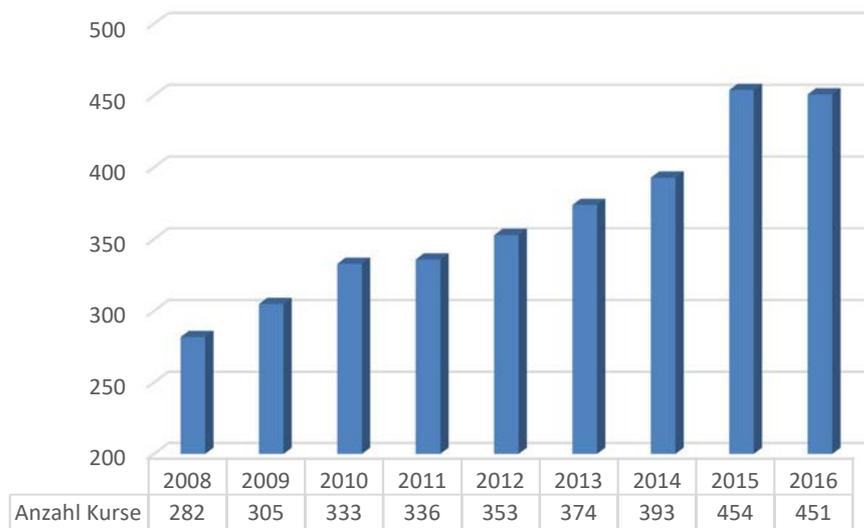
Beim Ist-Wert der Kurse von -660 T€ handelt es sich um eine saldierte Größe. In 2016 konnten insgesamt 1.550 T€ an Kurserlösen von Sektionen bzw. den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vereinnahmt werden. Dem standen Ausgaben in Höhe von 2.210 T€ für Honorare der Lehrteammittglieder, für Unterkünfte und Verpflegung sowie Fahrtkosten gegenüber.

Die für die Kursrücktrittsversicherung angefallene Prämie in Höhe von 41 T€ ist unter **Ausbildung Sonstiges** (Plan: -444 T€, Ist: -482 T€) abgebildet.

Anzahl der Teilnehmer bei Ausbildungs- und Fortbildungskursen 2008 bis 2016



Anzahl der durchgeführten Ausbildungs- und Fortbildungskurse 2008 bis 2016



Ressort Breitenbergssport, Sportentwicklung, Sicherheitsforschung

Das Ressort **Breitenbergssport, Sportentwicklung, Sicherheitsforschung** konnte das Jahr 2016 mit einer positiven Abweichung von 11 T€ gegenüber dem Planansatz abschließen (Plan: -450 T€, Ist: -439 T€).

Die Überziehung bei der **Sportentwicklung** (Plan: -65 T€, Ist: -77 T€) ist im Wesentlichen auf die oben erläuterte Verbuchung der Pensionsrückstellungen zurückzuführen.

Die positive Abweichung beim **Familienbergsteigen** (Plan: -182 T€, Ist: -169 T€) ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass Broschüren nicht bzw. nur in geringerer Auflage als geplant gedruckt wurden.

Im Bereich Sicherheitsforschung wurden unter **Forschungsprojekte** (Plan: -20 T€, Ist: -10 T€) die im Vorjahr begonnene Kletterhallenstudie fortgesetzt. In Zusammenarbeit mit externen Honorarkräften wurde ein Gesprächsleitfaden für Mitarbeiter in DAV-Kletterhallen mit Kletterern bei auffällig schlechtem Sicherungsverhalten erarbeitet. Außerdem wurde ein standardisiertes Zutrittsmanagement in die DAV Kletterhallen entwickelt. Durch diese Maßnahmen soll die Zahl an Sicherheitsfehlern und Unfällen gesenkt werden.

Ressort Leistungssport

Das **Ressort Leistungssport** weist eine negative Abweichung von 19 T€ gegenüber dem Planansatz auf (Plan: -1.052 T€, Ist: -1.071 T€).

Das Budget im Bereich **Training** (Plan: -150 T€, Ist: -109 T€) wurde auch in 2016 nicht ausgeschöpft. Aufgrund fehlender Kapazitäten der Bundestrainer konnten einige geplante Maßnahmen nicht bzw. nur in geringerem Umfang umgesetzt werden. Dies betraf insbesondere die Unterstützung der Athletinnen und Athleten beim Heimtraining und die Zusatzbetreuung der Kader. Einsparungen ergaben sich insbesondere durch parallel durchgeführte Maßnahmen des Jugend- und Erwachsenenkaderns.

Ein weiterer Grund für die positive Abweichung waren budgetierte aber nicht abgerufene bzw. erforderliche Betriebskostenzuschüsse für Kletterhallen.

Die deutliche Überziehung bei den **Wettkämpfen** (Plan: -466 T€, Ist: -524 T€) ist fast ausschließlich auf die Veranstaltung von Wettkämpfen zurückzuführen. Beim Boulderweltcup in München waren – nicht zuletzt aufgrund des ungünstigen Termins an einem langen Wochenende – deutliche Einbußen bei den Eintrittsgeldern zu verzeichnen. Außerdem konnten geringere Sponsoringeinnahmen als geplant realisiert werden.

Bei den nationalen Wettkämpfen fielen Zusatzkosten für einen nicht geplanten, aber aus sportlichen Gesichtspunkten zwingend erforderlichen 3. Bouldercup/Jugendcup an. Außerdem führten höhere Starterzahlen zu höherem Aufwand und damit höheren Kosten bei Schiedsrichtern und Routenbauern.

Das Budget im Bereich **Skibergsteigen** (Plan: -117 T€, Ist: -124 T€) wurde um 7 T€ überzogen. Diese Überziehung ist insbesondere auf Mehrkosten für ein zusätzlich durchgeführtes Sommer-Trainingslager für das Team zurückzuführen.

Geschäftsbereich allgemein

Die Überziehung beim **Geschäftsbereich Bergsport allgemein** (Plan: -161 T€, Ist: -189 T€) ist neben höheren Personalkosten aufgrund der erläuterten Verbuchung der Pensionsrückstellungen auf eine geänderte Abbildung der Personalkosten für das Krisenmanagement zurückzuführen. Hier wurden in 2016 erstmals die Personalkosten für die 24-Stunden-Rufbereitschaft verbucht.

Geschäftsbereich Hütten, Naturschutz, Raumordnung

Ressort Hütten, Wege, Kletteranlagen

Das Ressort **Hütten, Wege, Kletteranlagen** hat das Jahr 2016 mit einer negativen Abweichung von 9 T€ gegenüber dem Planansatz abgeschlossen (Plan: -6.529 T€, Ist: -6.538 T€).

In 2016 wurden **Hüttenumlagen** in Höhe von insgesamt 662 T€ von Sektionen ohne allgemein zugängliche Hütte vereinnahmt. 476 T€ davon wurden Sektionen mit einer Hüttenpatenschaft berechnet. Diese Gelder wurden an die jeweilige Patensektion weitergereicht. Weitere 186 T€ wurden Sektionen ohne eine Hüttenpatenschaft in Rechnung gestellt. Diese Mittel werden in voller Höhe für Hüttenbeihilfen verwendet.

In 2016 wurden **Beihilfen für Hütten und Wege** in Höhe von 5.642 T€ gewährt. Neben dem Grundetat standen Mittel aus der Verbandsbeitragserhöhung, dem Überschuss aus der Spendenaktion 2015, aus Verbandsbeiträgen aus Mitgliederwachstum über Plan sowie durch nicht abgerufene und deshalb zurückgeführte Beihilfen aus Vorjahren zur Verfügung.

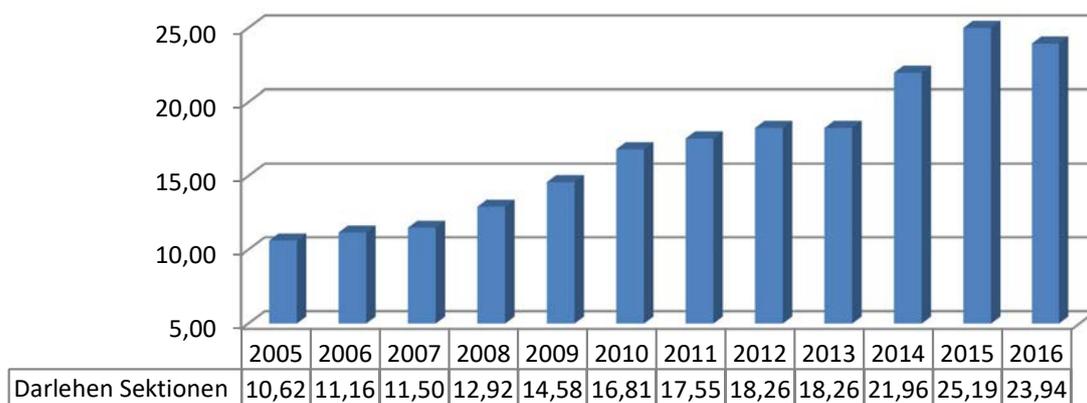
Im Jahr 2016 wurden **Darlehen für Hütten** in Höhe von 4.019 T€ an Sektionen zugesagt. Die Finanzierung der über dem regulären Planansatz liegenden Darlehensmittel (Plan 2016: -1.490 T€) erfolgte durch Sondertilgungen und Rückführungen von bewilligten, aber nicht abgerufenen Darlehen aus Vorjahren.

Die Überziehung bei **Bauberatung Sonstiges** (Plan: -363 T€, Ist: -411 T€) ist unter anderem auf höhere Personalkosten durch die oben erläuterten Zuführungen zu Pensionsrückstellungen zurückzuführen. Weiter fielen höhere als geplante Kosten für Bildungsveranstaltung an (u.a. Hüttentechnikseminar, Hütten-Infotour, Pächterschulungen).

In 2016 wurden den Sektionen **Beihilfen für Kletteranlagen** in Höhe von 1.084 T€ zugesagt. Weiter wurden den Sektionen **Darlehen für Kletteranlagen** in Höhe von 500 T€ gewährt.

In folgendem Diagramm ist die Entwicklung der an die Sektionen gewährten Darlehen für Hütten und Kletteranlagen dargestellt.

**Entwicklung Darlehen Sektionen
(in Mio. €)**



Ressort Natur- und Umweltschutz

Das Ressort **Natur- und Umweltschutz** weist eine positive Abweichung von 61 T€ gegenüber dem Planansatz aus (Plan: -528 T€, Ist: -467 T€).

Die positive Abweichung bei **Bergsport und Umwelt Sommer** (Plan: -113 T€, Ist: -78 T€) ist neben geringeren Personalkosten auf die Verschiebung des Relaunches des Felsinformationssystems zurückzuführen.

Beim Projekt **Klimastrategie** waren **Aufwendungen** insbesondere für Personal, Werbung und die Implementierung der Mobilitätsplattform auf alpenvereinaktiv.com zu verzeichnen (Plan: -154 T€, Ist: -189 T€). Außerdem fand im April 2016 in Garmisch-Partenkirchen ein Klimaschutzsymposium statt. Den Aufwendungen standen **Einnahmen** aus öffentlichen Zuschüssen und Sponsoringgeldern in Höhe von 175 T€ gegenüber (Plan: 150 T€).

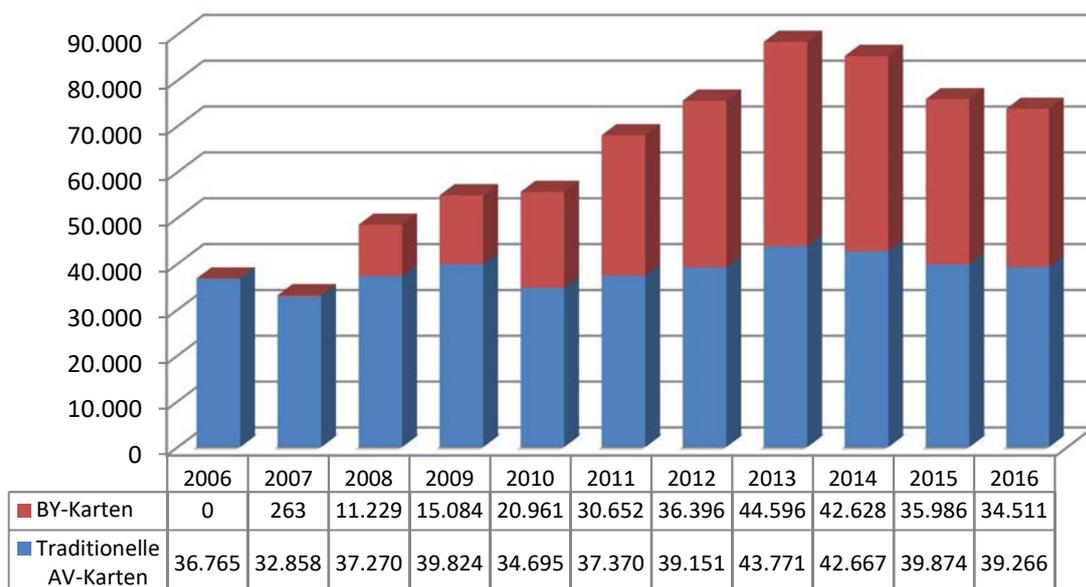
Die positive Abweichung bei **Naturschutz Sonstiges** (Plan: -181 T€, Ist: -147 T€) ist unter anderem auf geringere Personalkosten und auf die Naturschutzreferententagung zurückzuführen, die zudem mit deutlich geringeren Sachkosten durchgeführt werden konnte.

Ressort Kartografie

Das Ressort **Kartografie** hat das Jahr 2016 mit einer negativen Abweichung von 74 T€ gegenüber dem Budgetansatz abgeschlossen (Plan: -66 T€, Ist: -140 T€).

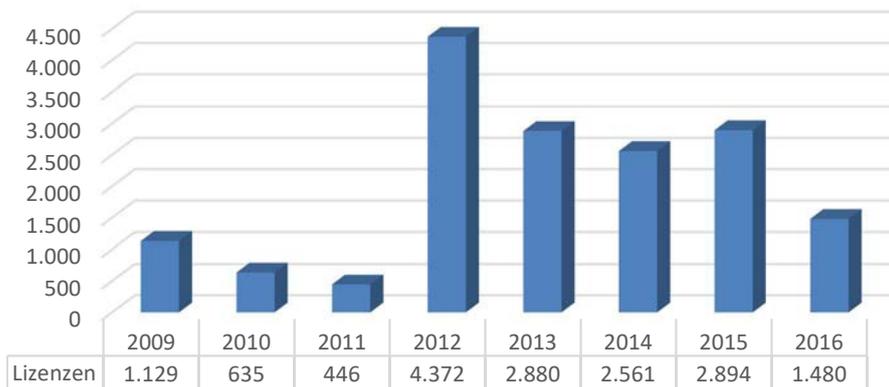
Der Bereich **Kartenherstellung und Erlöse** weist einen Überschuss von 8 T€ gegenüber dem Planansatz auf (Plan: 114 T€, Ist: 122 T€). Dieses positive Ergebnis ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass im vergangenen Jahr weniger Karten fertiggestellt wurden und dadurch geringere als geplante Druckkosten angefallen sind. Die Verkaufszahlen waren sowohl bei den gedruckten, klassischen AV-Karten sowie bei den Alpenvereinskarten Bayerische Alpen (BY-Karten) leicht rückläufig (siehe Diagramm). Letztere gibt der DAV in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung heraus.

Verkaufszahlen AV-Karten 2006-2016

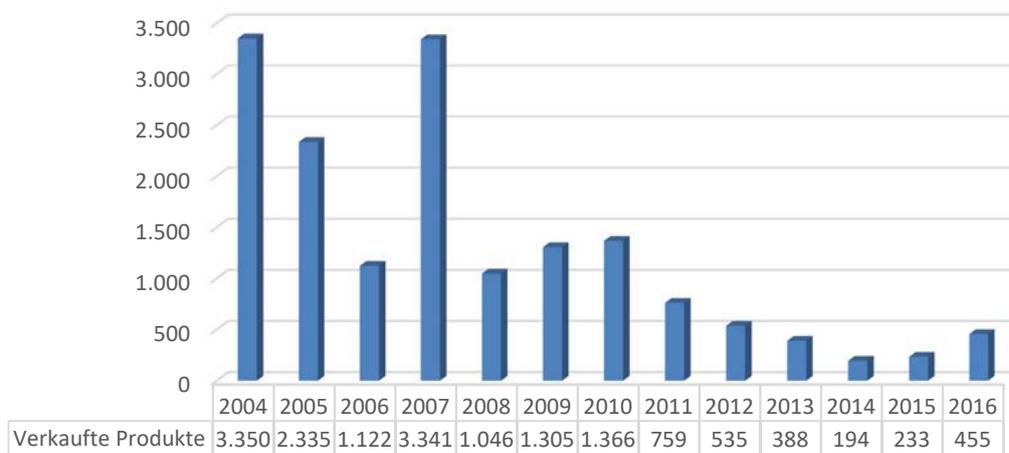


Ein erheblicher Einbruch war bei den verkauften Lizenzen für Kartendaten für GPS-Geräte zu verzeichnen (siehe Diagramm). Nachdem schon in den letzten Jahren eine gewisse Markt-sättigung erkennbar war, geht der Trend eindeutig in Richtung Nutzung von Outdoor-Apps mit Kartenfunktionen auf dem Smartphone. Dies spiegelt sich auch in der sehr positiven Ent-wicklung von alpenvereinaktiv.com wieder (siehe S. 37) Dieser Trend wird auch an den Absatzzahlen der AV-Karten digital auf CD, DVD bzw. USB sehr gut ersichtlich. Der leichte Anstieg im vergangenen Jahr ist auf die Ende 2015 erschienene Neuauflage der AV digital auf USB-Stick zurückzuführen.

Verkaufte Lizenzen für GPS-Geräte



Verkaufte AV-Karten auf CD, DVD bzw. USB-Stick



Im vergangenen Jahr wurde das im Jahr 2013 zusammen mit dem ÖAV gestartete Projekt **„Zukunft des AV-Kartenwerks“** weiter fortgesetzt, ohne das allerdings finanzielle Auf-wendungen damit verbunden gewesen wären (Plan: -14 T€, Ist: 0 T€), weshalb auch die ge-plante Rücklagenauflösung nicht vorgenommen wurde. Ende 2017 wird mit der konkreten Umsetzung des Projekts begonnen. Eine gemeinsame Geodateninfrastruktur mit dem ÖAV wird dabei als Datenbasis für die Produktion von gedruckten Karten, vor allem aber für die digitalen Produkte der Zukunft dienen.

Die große Abweichung bei **Kartografie allgemein** (-180 T€, Ist: -262 T€) ist auf eine über-durchschnittlich hohe Zuführung zu Pensionsrückstellungen zurückzuführen.

Geschäftsbereich Kultur

Ressort Alpines Museum

Das Ressort **Museum** hat im Jahr 2016 mit einer negativen Abweichung von 42 T€ gegenüber dem Planansatz abgeschlossen (Plan: -284 T€, Ist: -326 T€).

Unter **Sammlungen** (Plan: -7 T€, Ist: -13 T€) ist im Wesentlichen der in der Mehrjahresplanung 2016-2019 vorgesehene Wiederaufbau des Ursprungsgebäudes der Höllentalangerhütte auf der Praterinsel abgebildet. Dieser wurde Anfang 2017 abgeschlossen, im März 2017 fand die feierliche Eröffnung statt. Die Gesamtkosten für den Wiederaufbau und die museale Ausstattung beliefen sich insgesamt auf ca. 165 T€. Diese werden größtenteils durch eine Spende der Sektion München (50 T€), öffentliche Zuschüsse von der Landesstelle für die Nichtstaatlichen Museen in Bayern (41 T€) und Sponsoringmittel der Versicherungskammer Bayern (45 T€) finanziert.

Die deutliche Überziehung bei **Alpines Museum Sonstiges** (-230 T€, Ist: -260 T€) ist vor allem auf höhere Personalkosten durch die geänderte Verbuchung der Pensionsrückstellungen zurückzuführen.

Geschäftsbereich allgemein

Im Bereich **Liegenschaft Praterinsel** (Plan: -204 T€, Ist: -258 T€) sind die Kosten für die Hausbewirtschaftung abgebildet (u.a. Personal, Raumkosten, Instandhaltung). Die Überziehung von 54 T€ ist im Wesentlichen auf höhere Personalkosten durch die erläuterten Pensionsrückstellungen zurückzuführen.

Das Defizit bei der **Neukonzeption Kultur und Haus des Alpinismus** (Plan: -15 T€, Ist: -49 T€) ist auf Honorarkosten für einen Ideenwettbewerb zum Umbau des Alpinen Museums zurückzuführen.

Geschäftsbereich Kommunikation und Medien

Ressort Presse, Öffentlichkeitsarbeit

Das Ressort **Presse, Öffentlichkeitsarbeit** wies im Jahr 2016 eine positive Abweichung von 10 T€ gegenüber dem Planansatz auf (Plan: -644 T€, Ist: -634 T€).

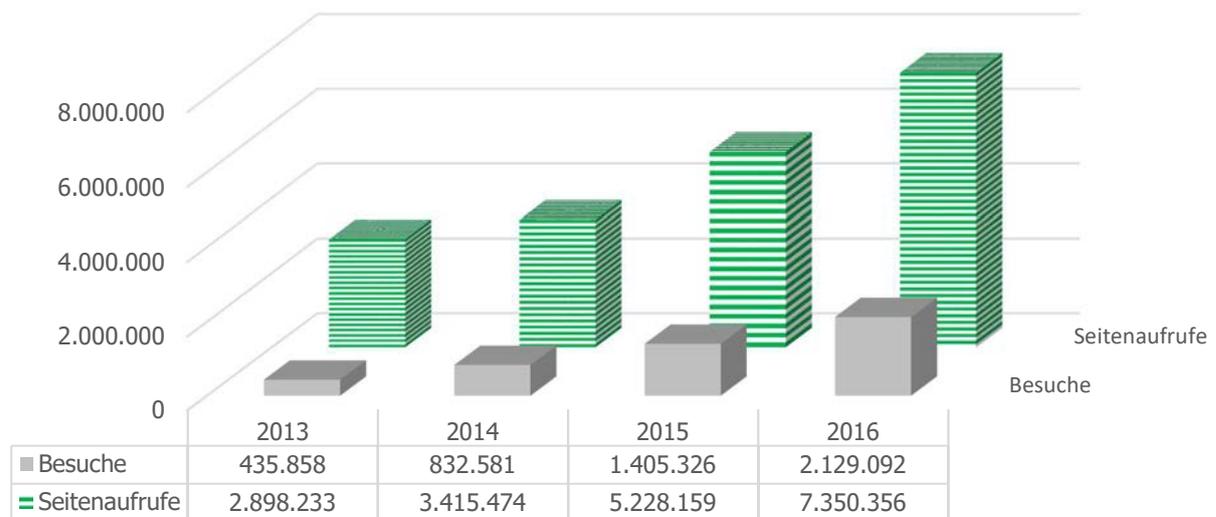
Die deutliche Überziehung um 46 T€ bei **Presse- und Öffentlichkeitsarbeit** (Plan: 253 T€, Ist: 299 T€) ist vor allem auf höhere Personalkosten durch die erläuterte Änderung bei den Pensionsrückstellungen zurückzuführen. Ein weiterer Grund für das Defizit war die Durchführung des Kommunikationsgipfels, der ursprünglich nicht geplant war, aber aufgrund von vielfältigem Sektionswunsch dennoch ausgerichtet wurde. Mit Erstinvestitionskosten verbunden war die zunehmende Digitalisierung des gesamten Bereichs.

Die deutlich positive Abweichung beim Toureninformationssystem **alpenvereinaktiv.com** (Plan: 223 T€, Ist: 184 T€) ist überwiegend auf die Vereinnahmung von INTERREG-Zuschüssen in Höhe von 30 T€ für Vorperioden zurückzuführen.

Die erfreuliche Entwicklung von alpenvereinaktiv.com hat sich im Vorjahr weiter fortgesetzt. So stieg die Anzahl der Besucher (Visits) gegenüber dem Vorjahr um 51 % (2015: 1,41 Mio., 2016: 2,13 Mio.), die der Seitenaufrufe um 40 % (2015: 5,23 Mio., 2016: 7,35 Mio.). Die App wurde mittlerweile 600.000-mal heruntergeladen.

Hauptgründe für diese positive Entwicklung von alpenvereinaktiv.com sind neben der Funktionsvielfalt und dem strukturierten Aufbau von App und Website vor allem auch der generelle Trend zur Digitalisierung und zur stärkeren Nutzung von Outdoor-Apps mit Kartenfunktion.

alpenvereinaktiv.com



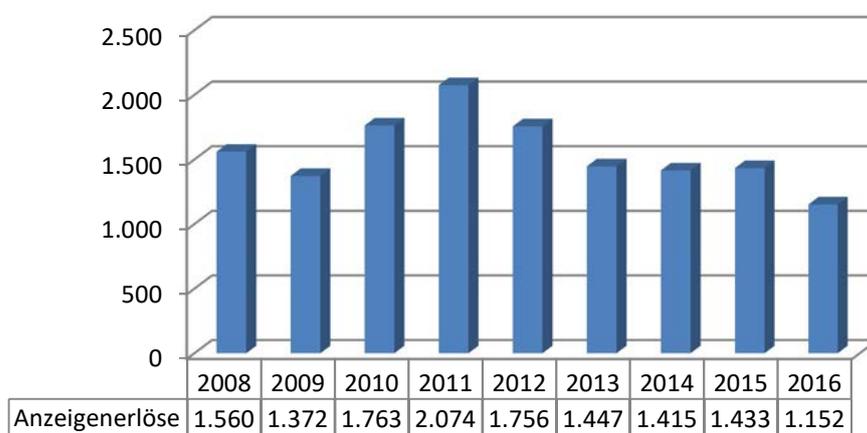
Der Trend zur Digitalisierung machte sich im Bereich **Produktion** (Plan: -84 T€, Ist: -57 T€) insbesondere durch die Reduktion von Drucksachen und einer Verlagerung in den digitalen Bereich positiv bemerkbar.

Ressort Redaktion

Das Ressort **Redaktion** weist eine negative Abweichung von 224 T€ gegenüber dem Planansatz auf (Plan: -2.323 T€, Ist: -2.546 T€).

Bei den **Anzeigenerlösen von DAV Panorama** erwies sich der gegenüber dem Vorjahr ohnehin etwas defensiver gewählte Ansatz leider als noch zu optimistisch (Plan: 1.437 T€, Ist: 1.152 T€). Die Vermarktung der Anzeigen erfolgte im zweiten Jahr durch das Hamburger Verlagshaus Gruner + Jahr. Es gelang Gruner + Jahr zwar, mit einigen Neukunden andere Akzente zu setzen, allerdings hielt die generelle Zurückhaltung von Werbekunden im Printbereich an und traf auch DAV Panorama – über ausbleibende Anzeigen, kleinere/ günstigere Anzeigenformate und vor allem fehlende Beilagen/Beikleber/Beihefter. Branchenvergleiche haben ergeben, dass der Rückgang im Anzeigengeschäft bei DAV Panorama vergleichsweise glimpflich ausgefallen ist.

Anzeigenerlöse (in T€)



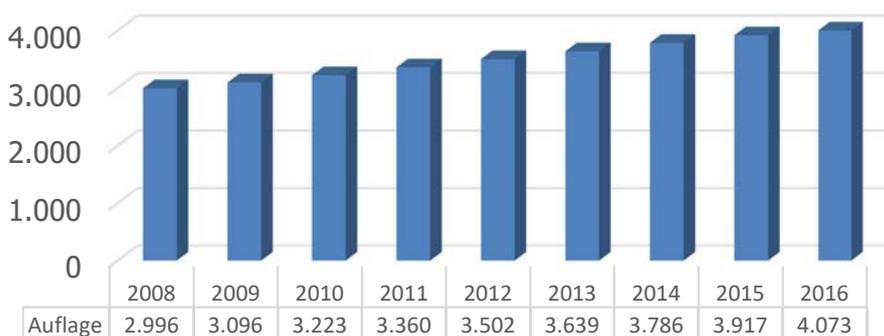
Unter **Panorama Interne Erlöse/Sonstige Erlöse** (Plan: 174 T€, Ist: 144 T€) sind vor allem interne Verrechnungen an das Ressort Vertrieb für Anzeigen des DAV-Shops sowie an die JDAV für die Knotenpunkt-Seiten abgebildet.

Der Kostentreiber von DAV Panorama ist die steigende Auflage aufgrund des hohen Mitgliederwachstums in den letzten Jahren. Um die dadurch steigenden Kosten und um die geringeren Anzeigenerlöse zumindest teilweise zu kompensieren, wurde bei DAV Panorama, wie schon in den letzten Jahren, ein striktes Kostenmanagement praktiziert. Die wichtigste Stellschraube ist hierbei der Heftumfang, da sich dieser unmittelbar auf die Produktionskosten (Druck), die Vertriebskosten (gewichtabhängiges Porto) und in geringem Umfang auch auf die Grafikkosten auswirkt. Durch Seitenreduktionen und eine geringfügige Formatverkleinerung des Heftes konnten die **Aufwendungen für DAV Panorama** gegenüber dem Plan deutlich reduziert werden (Plan: -3.660 T€, Ist: -3.481 T€).

Die Einsparmöglichkeiten über Reduktionen des Heftumfangs sind jedoch begrenzt, wenn Attraktivität und Vielseitigkeit des Magazins nicht in Frage gestellt werden sollen.

Einsparpotenziale ergeben sich hingegen durch die Verringerung der Auflage der Printausgabe durch eine stärkere Bewerbung von „Panorama digital“, das entweder als E-Paper auf PDF-Basis oder als App für iOS oder Android bezogen werden kann. Seit Februar 2017 können Neumitglieder bei der Online-Mitgliederaufnahme entscheiden, ob sie DAV Panorama in digitaler Form oder als Printausgabe beziehen möchten. Der erfreulich hohe Anteil an Mitgliedern, die sich für die digitale Variante entscheiden, bestätigt die Bundesgeschäftsstelle, diesen Weg weiter zu gehen.

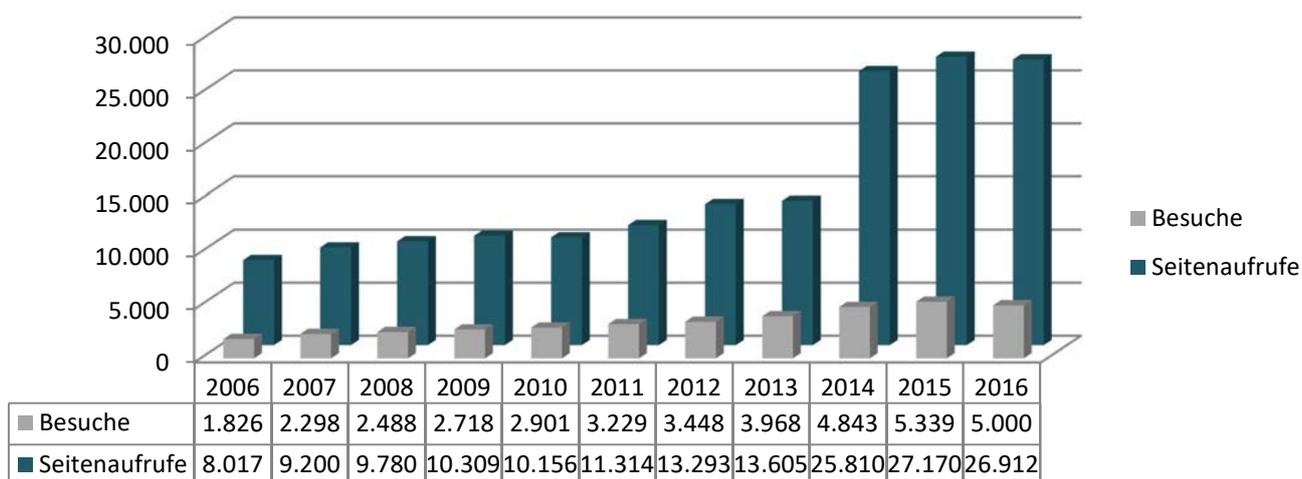
Jahresauflage Panorama 2008 - 2016 (in 1.000 Exemplaren)



Die DAV-Webseite alpenverein.de ging im Juli 2016 grundlegend überarbeitet an den Start. Der responsive Relaunch, an dem zwei Agenturen beteiligt waren, stellte sich technisch komplexer als erwartet heraus und verursachte höhere Kosten als geplant. Trotz überwiegend guter Kritiken für den Relaunch war sowohl die Zahl der Besucher als auch der Seitenaufrufe leider rückläufig, allerdings auf einem sehr hohem Niveau (siehe Diagramm). Die Gründe für den Rückgang liegen einerseits in der stärkeren Konkurrenz durch private Anbieter, aber auch durch alpenvereinaktiv.com und Sektionsseiten. Zum Rückgang bei den Seitenaufrufen trugen auch die durch den Relaunch zum Teil stark verkürzten Klickwege bei, wodurch sich aber die Nutzerfreundlichkeit deutlich erhöhte.

Die Erlöse über zusätzliche Vermarktungsformen auf der neuen Seite – vor allem durch automatisch ausgespielte „Rotationen“ - blieben deutlich hinter den Erwartungen zurück. So schnitt der Bereich **Internet-Redaktion** in 2016 mit einer Überziehung von 53 T€ gegenüber dem Planansatz ab (Plan: -168 T€, Ist: -221 T€).

**Entwicklung Besuche/Seitenaufrufe von alpenverein.de
(in 1.000)**



Die Überziehung bei **Redaktion allgemein** (Plan: -105 T€, Ist: -140 T€) ist vor allem auf die erläuterte Zuordnung der Pensionsrückstellungen zurückzuführen.

Geschäftsbereich allgemein

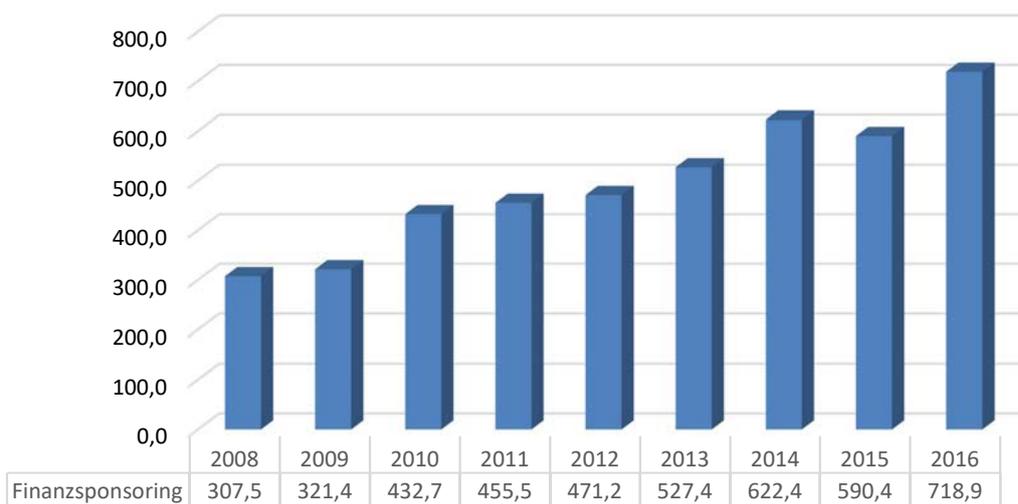
Bei den **Sponsoringeinnahmen** wurde der Planansatz um 119 T€ übertroffen (Plan: 600 T€, Ist: 719 T€). Diese positive Abweichung ist fast ausschließlich auf den Einmal-effekt der periodengerechten Zuordnung der Provisionen aus der DAV-Globetrotter-Card zurückzuführen. Hier wurden in 2016 sowohl die Gelder aus 2015 als auch für 2016 verbucht.

Im Projekt **Verbandsinterne Kommunikation** (Plan: -170 T€, Ist: -3 T€) wurden 2016 zwar relevante Weichen für die Realisierung des Projektes gestellt, es sind jedoch noch keine wesentlichen Kosten angefallen. Die eingeplante Auflösung von Rücklagen für dieses Projekt wurde folglich nicht vorgenommen.

Finanzsponsoring

Partner	Nettobetrag in T€
Globetrotter Ausrüstung	297
Versicherungskammer Bayern	205
Vaude	83
Seeberger	70
Sonstige Sponsoren	64

**Finanzsponsoring 2008 - 2016
(in T€)**



Erträge

In 2016 konnten 23.543 T€ Mitgliedsbeiträge vereinnahmt werden. Dies ist eine deutliche Steigerung von 1.094 T€ gegenüber dem Vorjahr bzw. von 281 T€ gegenüber dem Planansatz.

Die negative Abweichung von 52 T€ bei den **Erträgen aus Vermögensanlagen** (Plan: 240 T€, Ist: 188 T€) ist auf das nachhaltig niedrige Zinsniveau zurückzuführen. Ein Großteil der erzielten Erträge resultiert aus Altanlagen, deren Anteil in den kommenden Jahren allerdings sukzessive geringer wird. Relevant für die Anlageentscheidungen sind die vom Präsidium beschlossenen Richtlinien zur Anlage liquiden Kapitals. Diese werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die positive Abweichung bei den **Sonstigen Erträgen** (Plan: 50 T€, Ist: 84 T€) ist im Wesentlichen auf eine Erbschaft über 31 T€ zurückzuführen.

Zentrale Aufwendungen

Unter der Rubrik **Vereinsleitung** sind unter anderem die Kosten für die Hauptversammlung in Offenburg (-74 T€), den Verbandsrat (-19 T€), das Präsidium (-64 T€) und die Sektionsgemeinschaften (-16 T€) verbucht.

Unter **Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden** sind unter anderem die Beiträge zum DOSB (-95 T€) und zur CAA (-32 T€) sowie zur UIAA (-23 T€) berücksichtigt. Ebenfalls hier abgebildet sind Aufwendungen in Höhe von 6 T€ für das CAA-Projekt Energieeffizienz im Hüttenwesen. Außerdem sind hier die Kosten für den parlamentarischen Abend in Berlin und das Projekt „Förderung Ehrenamt“ abgebildet. Die Bergwacht Bayern wurde, wie in der Mehrjahresplanung vorgesehen, mit 57 T€ unterstützt.

Bei den **Zentralen Diensten** sind in der Position **Personal/Sonstige Fremdleistungen** (Plan: -2.030 T€, Ist: -1.704 T€) neben den planmäßigen Personalkosten und den Fremdleistungen/Honoraren die Anpassungen der Pensionsrückstellung nach BilMoG anteilig enthalten.

Die **Sachaufwendungen** weisen eine positive Abweichung von 163 T€ gegenüber dem Planansatz auf (Plan: -2.032 T€, Ist: -1.869 T€).

In den **Sachaufwendungen** sind unter anderem die Raumkosten (Instandhaltungs-, Reinigungs-, Energie- und Müllkosten), Reisekosten, Rechts- und Beratungskosten, Kosten für die EDV und den Effizienzprozess in der Bundesgeschäftsstelle, Porto- und Telekommunikation sowie Sonstige Aufwendungen enthalten. Außerdem sind hierin Darlehenstilgungen sowie Investitionen abgebildet.

In den **Finanzaufwendungen** (Plan: -30 T€, Ist: -20 T€) sind vor allem Kosten für den Geldverkehr sowie in geringem Umfang Finanzierungskosten für den Um- bzw. Erweiterungsbau der Bundesgeschäftsstelle im Jahr 2004 enthalten.

Unter **Direkte Dienstleistung** sind unter anderem die **Versicherungen für Mitglieder und Sektionen** (Plan: -3.468 T€, Ist: -3.209 T€) abgebildet. Wie schon im Vorjahr ist die positive Abweichung auf eine sehr vorsichtige Planung zurückzuführen, da der Versicherungsvertrag bei Überschreiten einer bestimmten Schadensquote eine höhere Prämie vorsah. Erfreulicherweise wurde auch in 2016 die Schadensquote nicht überschritten.

Die Überziehung im Bereich **Mitgliederverwaltung** (Plan: -172 T€, Ist: -201 T€) ist unter anderem auf höhere EDV-Ausgaben als geplant zurückzuführen.

Im Jahr 2016 wurden aus dem **Innovationsfond Präsidium** (Plan: -50 T€, Ist: -56 T€) die Anzeigenkampagne zum Riedberger Horn mit insgesamt 44 T€ finanziert. Außerdem wurden weitere 12 T€ für die Beschickung eines Kletterweltcups und der Paraclimbing-WM zur Verfügung gestellt.

Der neue Standort der Bundesgeschäftsstelle in der Mies-van-der-Rohe-Straße war in 2016 vollständig vermietet. Es konnten dadurch **Mieteinnahmen** in Höhe von 570 T€ generiert werden. Die **Betriebsausgaben und Zinsaufwendungen** beliefen sich auf 326 T€. Der Überschuss von 244 T€ wird für die Finanzierung des Zinsaufwandes während der Sanierungsphase verwendet und den Rücklagen zugeführt. Für die anstehende **Sanierung**, die in den Jahren 2018 und 2019 durchgeführt werden soll, fielen Planungsaufwendungen in Höhe von 202 T€ an.

Gemäß der Mehrjahresplanung 2016 – 2019 wurden in 2016 **freie Rücklagen zur Finanzierung der Mehrjahresplanung** in Höhe von 233 T€ aufgelöst. Die weiteren geplanten Rücklagenaufösungen für ein ERP-System Sektionen (100 T€) und das Update Microsoft Dynamics NAV in der Bundesgeschäftsstelle wurde nicht vorgenommen, da sich die Maßnahmen verschoben haben und keine Mittel in 2016 verausgabt wurden.

Unter **Zuführung Rücklagen** wurden der vereinspolitische Jahresüberschuss von 713 T€ den die unter 5. (siehe S. 18) aufgeführten Rücklagen zugeführt.

Im Teilbereich **Österreich** (Plan: 10 T€, Ist: 16 T€) sind neben dem **DAV-Haus Obertauern** die **Klostertaler Umwelthütte** sowie die **Neue Prager Hütte** enthalten.

Im Jahr 2016 wurden die Vorplanungen für die vom Verbandsrat 2016 beschlossene energetische Sanierung und Modernisierung des **DAV Haus Obertauern** vorgenommen. Nach umfangreichen Verhandlungen mit Behörden und Nachbarn konnten die Baumaßnahmen im Frühsommer 2017 gestartet werden. Diese werden rechtzeitig zum Beginn der Wintersaison 2017/2018 abgeschlossen.

Ressort Vertrieb

Das Ressort **Vertrieb**, in dem auch die Spendenaktionen abgewickelt werden, hat das Jahr 2016 mit einer negativen Abweichung von 203 T€ gegenüber dem Planansatz abgeschlossen (Plan: 156 T€, Ist: -47 T€).

Der **DAV-Shop** wies ein deutliches Minus von 205 T€ gegenüber dem Planansatz auf (Plan: 169 T€, Ist: -37 T€). Bei den **Erlöse aus dem Verkauf von Karten** war der Plansatz von 199 T€ leider deutlich zu optimistisch (Plan: 199 T€, Ist: 167 T€). Auch gegenüber dem Vorjahresergebnis (Ist 2015: 174 T€) war ein Rückgang zu verzeichnen (siehe hierzu auch Erläuterung zum Ressort Kartographie).

Die Nachfrage nach **Führern** (Plan: 23 T€, Ist: 13 T€) ist seit Jahren stetig rückläufig. Im Bereich **Erlöse aus dem Verkauf von Literatur** (Plan: 164 T€, Ist: 159 T€) konnten gute Verkaufszahlen bei den Kalendern den deutlichen Rückgang beim Jahrbuch fast vollständig kompensieren. Konnten vom AV Jahrbuch Berg 2016 noch 8.521 Exemplare abgesetzt werden, wurden von Berg 2017 nur 7.333 Exemplare verkauft.

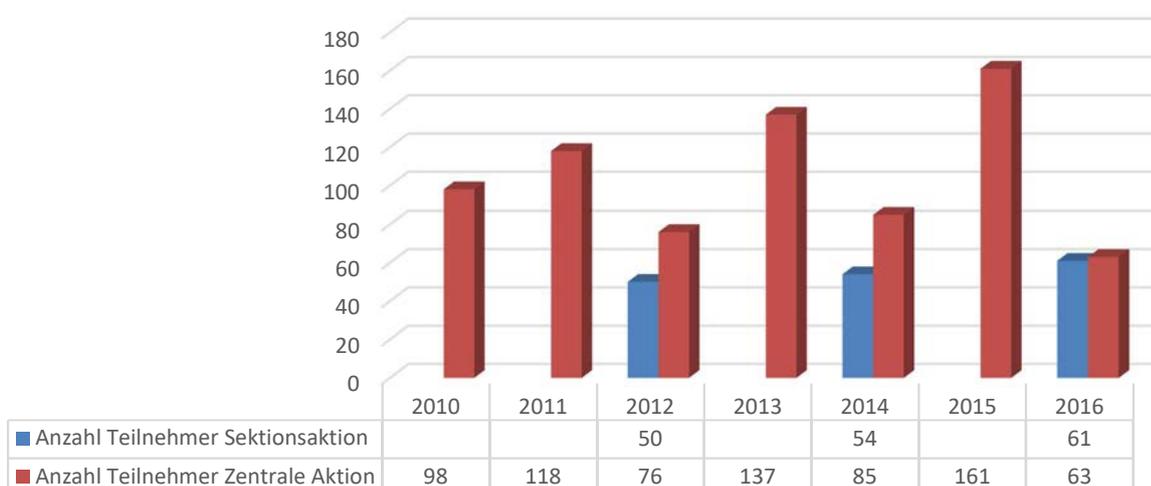
Deutlich verfehlt wurde der Planansatz bei den Erlösen aus dem **Verkauf von Merchandising-Artikeln** (Plan: 310 T€, Ist: 99 T€). Negativ zu Buche schlugen hier vor allem größere Wareneinkäufe Ende 2016. Da es sich bei der vorliegenden Ergebnisrechnung um eine erweiterte Zahlenstromrechnung handelt, wirkten sich diese Einkäufe deutlich negativ auf das Ergebnis 2016 aus, da den gebuchten Einkaufrechnungen nur geringe Verkaufserlöse in 2016 gegenüberstanden. Die entsprechenden positiven Erträge schlagen sich dann in Folgeperioden nieder. Ein weiterer Grund für das negative Ergebnis war, dass die für 2016 im Rahmen der Mehrjahresplanung vorgesehene grundlegende Überarbeitung des Vertriebskonzepts nicht angegangen werden konnte und folglich die angestrebten Mehrerlöse nicht realisiert werden konnten.

Die positive Abweichung bei **Aufwand Vertrieb** (Plan: -566 T€, Ist: -501 T€) ist unter anderem auf geringere als geplante Personalkosten zurückzuführen, da eine in der Mehrjahresplanung vorgesehene Stellenerweiterung aufgrund des Effizienzprozesses und der Verschiebung des neuen Vertriebskonzeptes nicht vorgenommen wurde. Aus dem gleichen Grund wurden die Produkte des DAV-Shops in deutlich geringerem Umfang als geplant in DAV Panorama beworben, wodurch geringere interne Anzeigenkosten zu verzeichnen waren.

Die Hauptversammlung 2010 hat beschlossen, dass im jährlichen Wechsel eine zentrale Spendenaktion und eine dezentrale **Sektions-Spendenaktion** durchgeführt werden, 2016 war dies eine dezentrale und der Bundesverband unterstützte die Sektionen bei der Abwicklung der **Sektionsspendenaktion**. Zudem wurden noch die Mitglieder der Sektionen, die sich zwar grundsätzlich an den Spendenaktionen beteiligen, aber keine eigene Spendenaktion durchführen, im Rahmen einer **zentralen Spendenaktion** angeschrieben. Hierbei konnten Spenden in Höhe von 190 T€ vereinnahmt werden.

In unten stehendem Diagramm ist die Anzahl der an der zentralen bzw. dezentralen Spendenaktionen teilnehmenden Sektionen dargestellt.

Spendenaktionen - Anzahl teilnehmende Sektionen



Stabsressort Jugend / Jugendbildungsstätte

Das Stabsressort **Jugend** weist eine positive Abweichung von 77 T€ gegenüber dem Planansatz auf (Plan: -1.467 T€, Ist: -1.389 T€).

Die positive Abweichung bei **Gremien/Sonder- und Großveranstaltungen** (Plan: -164 T€, Ist: -126 T€) ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die im Zuge der Mehrjahresplanung 2016-2019 geplante halbe Personalstelle Ehrenamtsförderung 2016 nicht besetzt war. Dadurch fielen zum einen keine Personalkosten und zum anderen nur geringere sonstige Aufwendungen in den Bereichen Strukturprozess/Ehrenamt und Bildung an.

Im Zuge der Umstrukturierung des Stabsressort Jugend in eine eigenständige JDAV Geschäftsstelle wurde die Personalstelle Ehrenamtsförderung zusammen mit einer weiteren geplanten Personalstelle in eine Geschäftsführerstelle JDAV umgewandelt, die zum 1.4.2017 besetzt wurde.

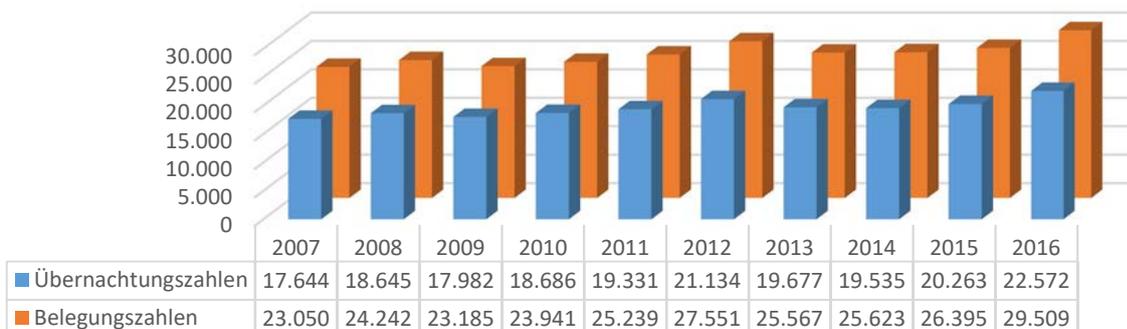
Die negativen Abweichungen bei den **Zentralen Jugendleiterschulungen** (Plan: -230 T€, Ist: -255 T€) und bei den **Jugendkursen** (Plan: -121 T€, Ist: -131 T€) ist vor allem auf höhere Personalkosten aufgrund der geänderten Verbuchung der Pensionsrückstellungen zurückzuführen.

Die **Jugendbildungsstätte Hindelang** schloss das Jahr mit einer positiven Planabweichung von 63 T€ ab (Plan: -480 T€, Ist: -417 T€).

Das Ergebnis des **laufenden Betriebs** (Plan: -312 T€, Ist: -309 T€) ist unter anderem auf die sehr hohe Auslastung zurückzuführen, die im zweiten Jahr nach Abschluss der Generalsanierung in 2015 weiter gesteigert werden konnte. Die erfreuliche Entwicklung bei den Übernachtungs- und Belegungszahlen ist in unten stehenden Diagrammen dargestellt.

Um die Jugendbildungsstätte nach der Generalsanierung auch inhaltlich zukunftsfähig auszurichten, wurde in 2016 eine umfangreiche Marktanalyse durchgeführt. Daraus resultiert eine strategische Neuausrichtung, mit der das Profil der Jugendbildungsstätte geschärft werden soll. Kernelement der Neuausrichtung ist eine deutlich stärkere Fokussierung auf Bildung. Auf dessen Basis werden die bestehenden Programme und Angebote sowie deren Marketingstrategie für die unterschiedlichen Zielgruppen überprüft und weiterentwickelt.

JBS Bad Hindelang Entwicklung der Übernachtungs- und Belegungszahlen



8. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Derzeit beschäftigt der Deutsche Alpenverein in der Bundesgeschäftsstelle in München, im Haus des Alpinismus und in der Jugendbildungsstätte in Hindelang insgesamt 114 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (auf Vollzeit- bzw. Teilzeitbasis, ohne Minijobber). In folgender Tabelle ist die Aufteilung der „Personaleinheiten“ (Vollzeitstellen) auf die TVöD-Gruppierungen gemäß dem genehmigten Stellenplan dargestellt:

TVöD-Stufen	BGS	Haus des Alpinismus	JBS
AT	5,0	1,0	
13, 14	13,4	1,0	0,8
9 – 12	49,7	4,6	1,3
1 – 8	3,8	1,5	9,0
Duales Studium	2,0		
Auszubildende			1,0
PE Gesamt*	73,9	8,1	12,1

* hierin enthalten sind 3 zeitlich befristete Projektstellen.

Bericht der Rechnungsprüfer

Rechnungsprüfungsbericht für das Kalenderjahr 2016

Wir, die Rechnungsprüfer Nikolaus Adora, Jürgen Müller und Erwin Stolz, haben die Rechnungslegung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) für das Kalenderjahr 2016 in Stichproben überprüft. Unterstützt wurden wir – wie in den Vorjahren – durch die Kanzlei Dr. Kleeberg & Partner, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, München, die mit Hauptversammlungsbeschluss in Offenburg zur Prüfung bestellt wurde.

Wir beauftragten die Kanzlei Dr. Kleeberg & Partner in diesem Jahr schwerpunktmäßig den Bereich „Finanz- und Materialsponsoring“ zu prüfen. Hierbei wurden die Auswahlkriterien der Sponsoren sowie deren Vertragsverhältnisse überprüft und die buchhalterischen Abbildungen kontrolliert.

Der gesamte Prüfungsumfang ist im Bericht vom 12. Juli 2017 der Kanzlei Dr. Kleeberg & Partner dargestellt.

Die von uns und der Kanzlei Dr. Kleeberg & Partner vorgenommenen Prüfungshandlungen haben keine Beanstandungen ergeben.

Auf Grund der von uns durchgeführten Prüfungshandlungen kommen wir zu dem Ergebnis, dass das Rechnungswesen des DAV im Kalenderjahr 2016, soweit es Gegenstand unserer Prüfungshandlungen war, angemessen ist und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Rechnungslegung entspricht. Die geprüften Belege haben keine Hinweise veranlasst. Das Belegwesen ist geordnet.

Wir empfehlen daher der Hauptversammlung, dem Präsidium und dem Verbandsrat des Deutschen Alpenvereins e. V. für das Kalenderjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

Ferner schlagen wir vor, der Kanzlei Dr. Kleeberg & Partner auch für das Rechnungsjahr 2017 ein Prüfungsmandat im bisherigen Umfang zu erteilen.

München, den 28. Juli 2017



(Nikolaus Adora)



(Jürgen Müller)



(Erwin Stolz)

Bescheinigung Wirtschaftsprüfer Dr. Kleeberg & Partner GmbH

D. Bescheinigung

Wir wurden durch die Hauptversammlung des Deutschen Alpenverein e.V. bestellt, die ehrenamtlichen Rechnungsprüfer bei der Durchführung der Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens zu unterstützen. Die ehrenamtlichen Rechnungsprüfer haben uns mit Prüfungsthemen in den Bereichen Finanzsponsoring und Materialsponsoring betraut. Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir die Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer Deutschland e.V. entsprechend beachtet.

Unsere Prüfung in den Bereichen Finanzsponsoring und Materialsponsoring hat zu keinen Beanstandungen geführt.

München, den 12. Juli 2017

DR. KLEEBERG & PARTNER GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT



Heine
Wirtschaftsprüfer



ppa. Zenger
Wirtschaftsprüferin

5. Entlastung des Präsidiums und des Verbandsrates

Die Unterlagen liegen den Sektionen im Rahmen der Tagesordnungspunkte 3 und 4 sowie im schriftlichen Jahresbericht vor.

6. Berufung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für das Jahr 2018

Antrag des Verbandsrates

In § 26 der DAV-Satzung ist die Unterstützung der von der Hauptversammlung gewählten Rechnungsprüfer durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geregelt. Bezüglich der Auswahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sieht § 26 Satz 2 folgendes Verfahren vor: *„Sie (die Rechnungsprüfer) werden durch einen/eine Wirtschaftsprüfer/in unterstützt, der/die von der Hauptversammlung im Benehmen mit den Rechnungsprüfern auf Vorschlag des Verbandsrates berufen wird.“*

Seit dem Jahr 2004 (Prüfung des Abschlusses zum 31.12.2003) prüft die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Kleeberg & Partner die Rechnungslegung des DAV, wobei der Prüfungsumfang jeweils durch die Rechnungsprüfer festgelegt wird.

Die Rechnungsprüfer haben nun vorgeschlagen, dass die Prüfung zum 31.12.2017 erneut durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Kleeberg & Partner durchgeführt werden soll.

Der Verbandsrat hat sich im Rahmen seiner Sitzung am 7./8. Juli 2017 mit dem Vorschlag der Rechnungsprüfer befasst und unterstützt diesen.

Der Verbandsrat stellt folgenden Antrag:

Die Hauptversammlung beschließt, dass gemäß § 26 der DAV-Satzung die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Kleeberg & Partner die Rechnungsprüfer im Jahr 2018 bei der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 unterstützt.

7. Förderrichtlinien Hütten

7.1 Auszahlung der Beihilfen nach Baufortschritt – Änderung der Richtlinien

Antrag der Sektion Regensburg

Die Sektion Regensburg stellt den Antrag, Punkt 6.1 Absatz 2 der Richtlinien des DAV zur Förderung von Baumaßnahmen auf allgemein zugänglichen Hütten wie folgt zu ändern:

„Bewilligte Grundbeihilfen des DAV werden nach Baufortschritt ausbezahlt. Von der Sektion geprüfte und bezahlte Rechnungen können beim Bundesverband eingereicht werden. Hierfür bewilligte Grundbeihilfe in Höhe von 25 bzw. 30 % wird beim nächstmöglichen Auszahlungstermin an die Sektion überwiesen. Eigenmittel sind vorrangig einzusetzen.“

Begründung:

Derzeit regeln die einschlägigen Förderrichtlinien in Punkt 6.1 Absatz 2 die Auszahlung der Beihilfen wie folgt:

„Beihilfen werden erst nach zweckentsprechender Verwendung der für die Maßnahme vorgesehenen Darlehen ausbezahlt. Beihilfen werden nach Baufortschritt und im Verhältnis zu den Gesamtkosten ausbezahlt. Hierzu sind die gesamten, eingesetzten Mittel der Baumaßnahme nachzuweisen. Eigenmittel sind vorrangig einzusetzen.“

Solange also Eigenmittel einer Sektion vorhanden sind und für Baumaßnahmen eingesetzt werden, können Beihilfen des Bundesverbandes für diese Baumaßnahmen erst nach Auszahlung bewilligter Darlehen an die Sektion überwiesen werden. Auch wenn eine Sektion bereits größere Beträge für Baumaßnahmen ausgegeben hat (z.B. für Planung, Gutachten, Rechtsmittel und Bautätigkeiten der ersten Bauphase) und noch über Eigenmittel verfügt, ist eine Auszahlung bewilligter Beihilfe für bereits durch die Sektion bezahlte Rechnungen nicht möglich. Um DAV-Beihilfe abrufen zu können, wäre vorher die Inanspruchnahme von DAV Darlehen erforderlich. Dies wäre jedoch in einer Situation, in der eine Sektion noch über Eigenmittel verfügt, betriebswirtschaftlich aus Sicht der Sektion unsinnig, weil ab diesem Zeitpunkt Zinskosten anfallen, obwohl noch freie Liquidität zur Verfügung steht. Große Bauprojekte auf Hochgebirgshütten ziehen sich außerdem aufgrund der stark begrenzten Bauzeit oftmals über mehrere Jahre hin.

Dies kann unter Umständen dazu führen, dass über mehrere Jahre bewilligte und zustehende Beihilfen nicht ausbezahlt werden, obwohl eine Sektion bereits Rechnungen über mehrere hunderttausend Euro bezahlt hat, eine Auszahlung von Darlehen jedoch noch nicht erforderlich und sinnvoll ist, weil die Sektion noch über weitere Eigenmittel verfügt.

Es liegt deshalb im Interesse aller Sektionen mit größeren Bauvorhaben auf Hütten, dass bewilligte Beihilfen immer sofort anteilig abgerufen werden können, sobald entsprechende Ausgaben für Baumaßnahmen mit Rechnungen belegt sind. Dies verbessert ja dann auch die laufende Liquiditätssituation der Sektion wieder.

Unabhängig davon wird die in Punkt 6.1 Absatz 1 der Förderrichtlinien vorgesehene Regelung, dass bewilligte Darlehen bereits bei nachgewiesenem Baubeginn ausbezahlt werden können, als sehr sinnvoll betrachtet, weil sie einer Sektion mit unter Umständen geringen Eigenmitteln in einer sehr frühen Bauphase Liquidität verschaffen kann.

Stellungnahme des Verbandsrates

Der eingereichte Antrag der Sektion Regensburg betrifft die zeitliche Reihenfolge der Auszahlung von Darlehen und Beihilfen gemäß Punkt 6.2. der Richtlinien zur Förderung von Hüttenbaumaßnahmen.

Der von der Sektion Regensburg vorgeschlagene Richtlinienentwurf zielt auf die sofortige Auszahlung der Beihilfen nach Baufortschritt mit Nachweis durch bezahlte Rechnungen und die sofortige Auszahlung von 25 % bzw. 30 % Grundbeihilfe. Darüber hinaus soll die bisherige Regelung abgeschafft werden, dass Beihilfen erst ausbezahlt werden, wenn die Darlehen abgerufen worden sind. Die Forderung einer sofortigen Auszahlung der gesamten Beihilfe wird im Begründungstext nicht mehr aufrechterhalten.

Der Vorteil für die Sektionen besteht in der zeitlichen Wahlmöglichkeit, das Darlehen gegebenenfalls erst nach Einsatz der Eigenmittel und Abruf von anteiligen Beihilfen in Anspruch zu nehmen. Damit kann optimal auf die individuelle Liquiditätssituation der Sektion eingegangen werden.

Ein späterer Abruf der DAV Darlehen wirkt sich allerdings negativ auf das Budget „Sektionsdarlehen“ des Bundesverbandes aus. Dieses Budget wird gebildet aus den bezahlten Tilgungen des Vorjahres und den angefallenen Zinserträgen. Wenn Darlehen später abgerufen werden, werden auch weniger Zinsen vereinnahmt und das Darlehensbudget wird geschmälert. Dementsprechend kann es passieren, dass nicht ausreichend Darlehen für Hüttenbaumaßnahmen zur Verfügung stehen. Um diesem Umstand Rechnung tragen zu können, ist die Aufnahme von Fremdkapital durch den Bundesverband bis zu einer gewissen Höhe möglich. Diese Darlehen können dann an die Sektionen ausgereicht werden. Sie sind aber nicht so flexibel handhabbar wie die Gelder aus dem durch Zins und Tilgung gebildeten Budget; Darlehensrückzahlungen durch Sondertilgungen vor Laufzeitende sind hier nicht möglich.

Der Wunsch der Sektion Regensburg nach Flexibilisierung der Finanzierung von Hüttenbaumaßnahmen ist nachvollziehbar. Damit kann den individuellen Bedürfnissen der Sektionen nachgekommen werden. Die Möglichkeit, dass Sektionen die Darlehen des DAV erst zu einem späteren Zeitpunkt abrufen können, erhöht deren Finanzierungsflexibilität und ist ein großes Entgegenkommen gegenüber den Sektionen. Die dem Bundesverband und damit der Solidargemeinschaft entstehenden Nachteile sind nicht erheblich und können verschmerzt werden. Dennoch sollte auch eine Restriktion eingeführt werden, dass spätestens 24 Monate nach Baubeginn eine Entscheidung über die Abnahme des Darlehens oder die Rückgabe getroffen werden muss.

Hierzu nachfolgender Auszug aus den Förderrichtlinien. In dem Abschnitt wurde bereits die Auszahlungsbedingung für Beihilfen gestrichen. Die Auszahlung der Beihilfen nach Baufortschritt wurde beibehalten.

6.2. Auszahlung nach Baubeginn

Das bewilligte DAV-Darlehen wird auf Antrag *bereits* nach nachgewiesenem Baubeginn *oder während der Bauphase* ausbezahlt. Hierbei ist ein DAV-Darlehensvertrag in schriftlicher Form zwischen Sektion und Bundesverband abzuschließen, der alle DAV-Darlehensbedingungen enthält. DAV-Darlehen können in Teilraten abgerufen werden. ~~Die bewilligten DAV-Beihilfen werden erst nach zweckentsprechender Verwendung nach der für die Maßnahme vorgesehenen DAV-Darlehen ausbezahlt.~~ *Darlehen sind spätestens 24 Monate nach Baubeginn abzurufen oder zurückzugeben.*

DAV-Beihilfen werden nach Baufortschritt im Verhältnis zu den Gesamtkosten ausbezahlt. Hierzu sind die gesamten, eingesetzten Mittel für die Baumaßnahme nachzuweisen.

Die Eigenmittel der Sektion sind vorrangig einzusetzen.

Der oben abgedruckte Richtlinienentwurf wurde bereits in Abschnitt 6.2 der in TOP 7.2 zu verabschiedenden „Förderrichtlinien Hütten“ (siehe unten) übernommen. Die dort vom Verbandsrat vorgeschlagene Formulierung ist jedoch nicht identisch mit dem Antrag der Sektion Regensburg.

Der Verbandsrat begrüßt den Antrag der Sektion Regensburg, da er den Anstoß zur Anpassung des Absatzes 6.2 der Richtlinien gegeben hat. **Dennoch empfiehlt er der Hauptversammlung die Ablehnung des Antrages der Sektion Regensburg.**

Der Verbandsrat verweist stattdessen auf den folgenden TOP 7.2, Absatz 6.2, in dem der Sachverhalt neu geregelt wird.

7.2 Verabschiedung Förderrichtlinien Hütten

Antrag des Verbandsrates

Die Mehrjahresplanung (MJP) 2016 bis 2019 sieht eine Evaluierung der Förderrichtlinien Hütten vor; Basis dafür sind die Erfahrungen der vergangenen Jahre seit der Verabschiedung im Jahr 2012.

Höchst erfreulich ist, dass sich die Richtlinien aus dem Jahr 2012 sehr gut bewährt haben. Es hat sich seit Einführung der neuen Förderrichtlinien gezeigt, dass der beschrittene Weg, die Eigenertragskraft der Hütten bei der Förderung mit einzubeziehen, erfolgreich war. Das Bewusstsein der Sektionen, dass es sich beim Hüttenbetrieb um einen Wirtschaftsbetrieb handelt, wurde deutlich geschärft.

Entsprechend Auftrag der MJP trafen sich seit Herbst 2016 Sektionsvertreter, der Präsidialausschuss sowie Hauptberufliche zu mehreren Sitzungen, um Ideen und Vorschläge aus den unterschiedlichen Perspektiven einzubringen. Dasselbe gilt für den Verbandsrat, der sich in zwei Sitzungen mit den Richtlinien beschäftigt hat.

Die Arbeitsgruppe hatte sich zum Ziel gesetzt, die Richtlinien zwar fortzuschreiben, sie aber auch weiterhin schlüssig, transparent, nachvollziehbar und kalkulierbar zu halten. Der Textumfang sollte verschlankt werden und Ausführungshinweise, wie z. B. die Abwicklung von Baumaßnahmen und der technische Betrieb von Hütten, sollten von den Förderrichtlinien getrennt werden.

Nachfolgend die wesentlichen Änderungen „Förderrichtlinien Hütten“:

Verschlankeung der Förderrichtlinie

Die Förderrichtlinien wurden im Zuge der Bearbeitung auf das unbedingt notwendige Maß gekürzt, ohne den Informationsgehalt einzuschränken. So wurden z. B. die Beschreibungen zur Bauabwicklung in einen eigenen Anhang ausgelagert, weil es sich um operative Handlungsempfehlungen handelt. Darüber hinaus wurden Texte thematisch umgruppiert. In Summe führt das zu einer noch übersichtlicheren Förderrichtlinie.

Möglichkeit der Förderung aller Kategorie II-Hütten mit Beihilfe und Verzicht auf Hüttenkategorie II* (Abschnitt 3.1 ff)

Bei der Neubearbeitung der Förderrichtlinien im Jahr 2012 war man sich einig, dass vordringlich Hütten der Kategorie I in den Genuss von Beihilfen kommen sollten und nur in zweiter Linie Hütten der Kategorie II, weil deren Eigenertragskraft hoch genug wäre, Baumaßnahmen auch allein zu stemmen. Über ein gewisses Ungleichgewicht bei den Hütten der Kat. II war man sich damals im Klaren. Deshalb wurde 2012 eine Kategorie II* mit Anspruch auf Beihilfen und Darlehen eingeführt.

Nun hat sich diese Einschätzung nach dreijähriger Erfahrung nicht flächendeckend bestätigt. Es gibt sehr wohl Hütten der Kategorie II, die nicht in der Lage sind, ihre Baumaßnahmen ohne unterstützende Beihilfeförderung des Bundesverbandes zu tätigen. Aus diesem Grund soll es eine Unterscheidung der Hütten Kategorie II künftig nicht mehr geben. Für diese Hütten soll es die Möglichkeit geben, Beihilfen in Abhängigkeit der Ertragsfähigkeit zu erhalten. Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsstatistik vollständig ist und der Hüttenbericht dem Bundesverband vorliegt. Je genauer der Hüttenbericht, desto einfacher ist es, die Berechnung zur Ertragsfähigkeit zu erstellen.

Möglichkeit der Förderung von Mittelgebirgshütten (Abschnitt 3.1 ff)

Mittelgebirgshütten konnten bislang nur mit Darlehen gefördert werden. Manche Sektionen stellte das vor erhebliche Probleme.

Im Bereich Künstliche Kletteranlagen findet schon lange eine flächendeckende Förderung statt. Da auch Mittelgebirgshütten wichtige Standorte für die Klettersportausübung in den Mittelgebirgen sind, ist es nur konsequent, auch Mittelgebirgshütten zu fördern. Die DAV-Mitglieder nutzen wohnortnahe Ausflugsziele in den Mittelgebirgen und tragen damit zum klimaverträglichen Bergsport bei. Dieser Veränderung des Nutzungsverhaltens im Deutschen Alpenverein soll auch mit der Evaluierung der Förderrichtlinien Rechnung getragen werden.

Reduzierung der Grundbeihilfe bei Hütten der Kategorie I (Abschnitt 3.3.1)

Die oben skizzierten Ausweitungen der Förderobjekte bedeutet, dass der jährliche Beihilfe-Etat auf eine größere Anzahl von Anspruchsberechtigten verteilt wird.

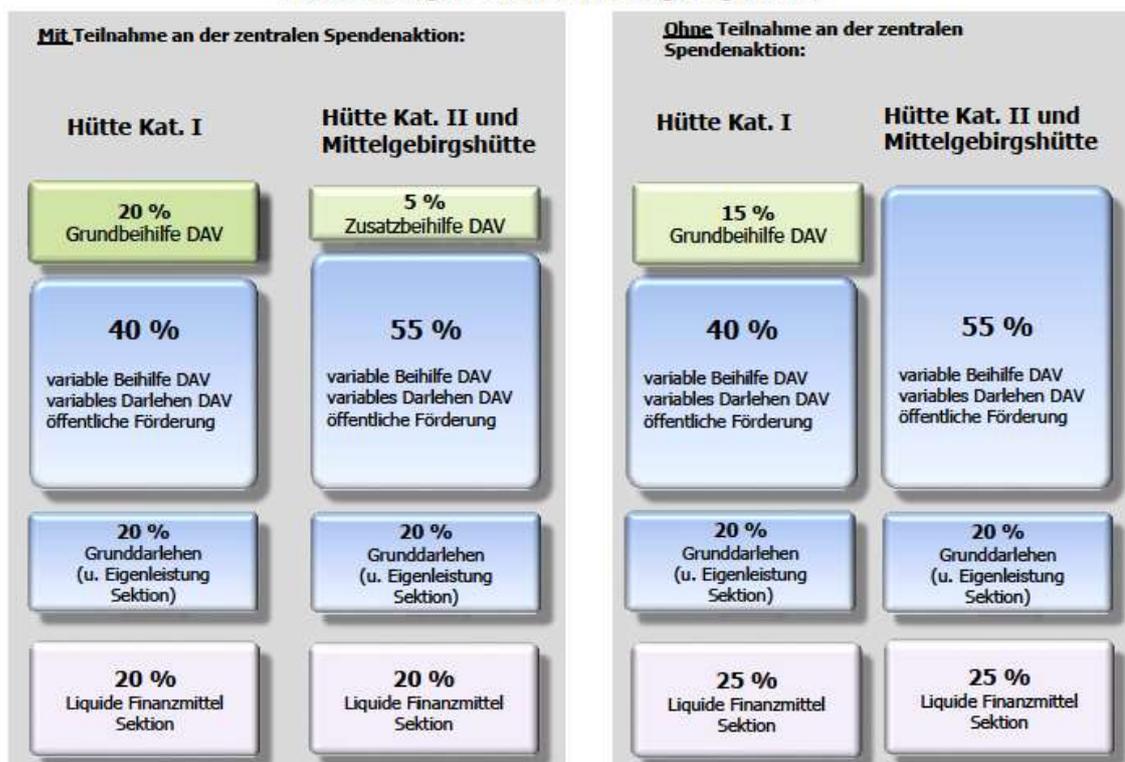
Es wird beantragt, die Grundbeihilfe bei den Hütten der Kategorie I von 25 % auf 15 % zu senken, der maximale Beihilfesatz bleibt jedoch unverändert bei 60 %. In Folge dessen wird die Eigenertragskraft stärker bei den Berechnungen der Beihilfe berücksichtigt. Diese Änderung lässt sich damit rechtfertigen, dass Hütten, die einen wirtschaftlich optimalen Standort haben, selbst eine höhere finanzielle Last tragen können, (d. h. zum Beispiel mehr Darlehen bedienen können) als Hütten in weniger bevorzugten Gebieten.

Bisher war es so, dass alle Hütten der Kat. I mit 25 % Grundbeihilfe gefördert wurden, unabhängig vom Standort oder davon, ob es sich um eine Selbstversorgerhütte oder eine bewirtschaftete Hütte mit mehreren Tausend Übernachtungen handelt. Dieses Ungleichgewicht aufzulösen entspricht in hohem Maße dem Solidargedanken des Deutschen Alpenvereins.

Beibehaltung der variablen Beihilfe (Abschnitt 3.3.6)

Die mit den neuen Förderrichtlinien 2012 eingeführte variable Beihilfe hat sich bewährt. Damit war es möglich, die individuellen Bedürfnisse und Ertragssituationen der einzelnen Hüttenstandorte zu berücksichtigen und maßgeschneiderte Finanzierungskonzepte zu entwickeln. Dies soll in der Fortschreibung der Förderrichtlinien noch ausgeweitet werden, indem der variable Anteil auf 40 % erhöht wird.

**Übersichtsschaubild Finanzierungsbestandteile
Hütten Kategorie I, II und Mittelgebirghütten**



Kleinbaumaßnahmen ≤ 50.000 € jährlich möglich (Abschnitt 4.3)

Damit eine Baumaßnahme als Kleinbaumaßnahme galt, durfte laut Richtlinien 2012 die Summe von 50.000 € in einem Zeitraum von drei Jahren nicht überschritten werden. Dies hat sich aufgrund der Erfahrungen der letzten drei Jahre als wenig praktikabel herausgestellt, weil Einzelmaßnahmen z. B. bei der Energietechnik, häufig an die Summe von 50.000 € heranreichen. Die Intention von 2012 war, dass die Sektionen dazu angeregt werden sollten, nicht „scheibchenweise“, sondern umfassend zu planen und zu bauen. Durch die intensive Beratungstätigkeit des Bundesverbandes gelingt es zunehmend, die Sektionen zu Gesamtbaumaßnahmen anzuregen.

Sonderförderung für Umweltgütesiegelhütten (Abschnitt 3.4.4)

Um die Initiative des Umweltgütesiegels für die Alpenvereinshütten weiter zu stärken und weitere Sektionen zu gewinnen, mit ihren Hütten den Kriterienkatalog zu erfüllen, soll der Mehraufwand für den Betrieb separat gefördert werden. Hierzu ist vorgesehen, dass bei Verleihung und Verlängerung des Siegels auf Antrag jeweils 5.000 € Beihilfe gewährt wird.

Erhöhte Bezuschussung für Winterräume, Schutzräume oder Biwakschachteln (Abschnitt 3.4.3)

Winterräume sind ein wichtiger Bestandteil der alpinen Infrastruktur – auch vor dem Hintergrund, dass Bergsteiger vermehrt wieder Ursprünglichkeit und einfache Unterbringung suchen. Deshalb ist es wichtig, diese Infrastruktur wieder verstärkt zu fördern. Für den Bau und die Sanierung wird eine Förderung von 80 % Beihilfe vorgeschlagen.

Damit diese Förderung in Anspruch genommen werden kann, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Dazu zählt, dass diese Räumlichkeiten einer Doppelnutzung zugeführt werden, indem sie ganzjährig als Selbstversorgungsräume zur Verfügung gestellt werden.

Ebenfalls förderfähig ist der Schutzraum, der bei einer Hütte der Kategorie I vorhanden sein sollte, wenn kein weiterer Raum für in Not geratene Bergsteigerinnen und Bergsteiger zugänglich ist (in Ergänzung zu Winterräumen, die nur mit AV-Schlüssel zugänglich sind). Der Schutzraum ist in Österreich Voraussetzung für die Förderfähigkeit von Schutzhütten der Kategorie I. Es gelten dann Erleichterungen bei rechtlichen Bestimmungen von einzelnen Betriebsanlagen.

Rückforderung von Zuschüssen bei Stilllegung einer Hütte (Abschnitt 2.4)

Bislang war eine Rückzahlungspflicht von Zuschüssen des Bundesverbandes nur bei einer Veräußerung der Hütte vorgesehen. Dies soll nun auf die Stilllegung von Hütten ausgeweitet werden. Hintergrund ist, dass die stillgelegte Hütte der Solidargemeinschaft nicht mehr zur Verfügung steht und somit auch die Mittel der Solidargemeinschaft zurückgeführt werden sollen.

Auszahlung von Beihilfen und Darlehen (Abschnitt 6.2)

Bei Punkt 6.2. „Auszahlung nach Baubeginn“ wurden die Richtlinien im Sinne des Antrages der Sektion Regensburg bereits abgeändert; allerdings folgt der Verbandsrat dem Regensburger Antrag nicht im Wortlaut; siehe TOP 7.2.

Der Verbandsrat schlägt vor, dass der Satz „die bewilligten DAV-Beihilfen werden erst [...] nach den DAV-Darlehen ausbezahlt“ gestrichen wird. Die Sektion Regensburg hat den Antrag an die Hauptversammlung 2017 gestellt, dass nach Einsatz der Eigenmittel bereits Beihilfen anteilig ausbezahlt werden und das DAV-Darlehen erst dann abgerufen wird, wenn es die Liquidität der Sektion erfordert.

Eine ausführliche Bewertung des Antrags und dessen Folgen ist in TOP 7.2 abgedruckt.

Sonderdarlehen (Abschnitt 3.2)

In den vergangenen Jahren wurden auch Sonderdarlehen vergeben, weil das Darlehensbudget nicht ausgereicht hat. Diese Darlehen wurden durch den Bundesverband bei der Hausbank refinanziert. Es trägt zur Transparenz gegenüber den Sektionen bei, die Sonderdarlehen in den Richtlinien mit aufzunehmen, weil damit Klarheit geschaffen wird. Es ist ein Anliegen des Bundesverbandes, dass diese nicht vorzeitig durch die Sektionen getilgt werden, weil dem Bundesverband diese Möglichkeit nicht eingeräumt wird und er damit die Differenzzinsen bzw. die gesamte Zinslast aus dem Haushalt zusätzlich finanzieren muss.

Darüber hinaus soll dem Verbandsrat das Recht eingeräumt werden, bei Bedarf das Darlehensbudget durch Beihilfen aufzustocken. Die Möglichkeit einer Verschiebung des Beihilfebudgets zugunsten des Darlehensbudgets erhöht die Flexibilität der Finanzierung von Hüttenbaumaßnahmen erheblich und kann auch die Notwendigkeit von Sonderdarlehen verringern.

Vorzeitiger Baubeginn (Abschnitt 6.1)

Bei Vorliegen besonderer sachlicher Dringlichkeitsgründe kann das Präsidium einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen; die detaillierten Kriterien entfallen.

Nicht geändert werden die im Anhang aufgeführten „Werkzeuge“ zur Bearbeitung von Förderanträgen:

- Kriterienkatalog zur Priorisierung der Anträge
- Betriebsabrechnungsbogen (wird aus Hüttenbericht generiert und dient zur Berechnung des variablen Finanzierungsanteils)
- Formblatt zur Ermittlung der Kapitaldienstfähigkeit Hütte (cash flow)

Fazit:

Die Finanzierbarkeit des neuen Modells wurde an Hand von Hochrechnungen überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass mit den genannten Änderungen auch künftig die Baumaßnahmen im bisherigen Umfang gefördert werden können.

Durch das Absenken der Grundbeihilfe liegt der Schwerpunkt künftig auf dem variablen Finanzierungsanteil, d. h. auf dem variablen Darlehen und der variablen Beihilfe. Die Ertragskraft der Hütte rückt damit noch mehr in den Vordergrund. Gleichzeitig können alle allgemein zugänglichen Hütten mehr Beihilfen erhalten, soweit sie darauf angewiesen sind.

Die vorgenannten Ideen führen zu

- mehr Gleichbehandlung der Hütten und damit der Sektionen
- einer Stärkung des Solidargedankens
- mehr Gerechtigkeit – da die Wirtschaftskraft der Hütte mehr Berücksichtigung findet
- mehr Transparenz, da die Ertragsfähigkeit der Hütte mit der Sektion direkt abgestimmt wird.

Der Verbandsrat stellt folgenden Antrag an die Hauptversammlung:

Die Hauptversammlung beschließt die „Förderrichtlinien Hütten wie vorliegend.“

Anlage 1:

Synopse: Förderrichtlinien Hütten des Deutschen Alpenvereins

Der besseren Lesbarkeit willen, insbesondere hinsichtlich der Änderungen, werden im Folgenden der bisheriger Text (2012; linke Spalte) und der neue Richtlinientext (rechte Spalte) in einer Synopse dargestellt.

Änderungen gegenüber dem Text aus dem Jahr 2012 werden *KURSIV* dargestellt.

Anlage 2:

Hinweise zur Bauüberwachung

Synopse

Förderrichtlinien Hütten 2012

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen

Der Deutsche Alpenverein (DAV) unterhält mit seinen Hütten und Wegen in den bayerischen und in den österreichischen Alpen einen wesentlichen Teil der alpinen Infrastruktur. Hinzu kommen zahlreiche Hütten in den deutschen Mittelgebirgen, die insbesondere als Stützpunkte zur Ausübung des Klettersports dienen.

Das gut ausgebaute und vom DAV mit hohem Aufwand erhaltene Hütten- und Wegenetz bietet für alle Alpinistinnen und Alpinisten eine wichtige Voraussetzung für Bergtouren. Von diesen Einrichtungen profitiert neben den Mitgliedern auch die breite Öffentlichkeit.

Der DAV unterhält seine Hütten und Wege vor allen Dingen durch ein hohes ehrenamtliches Engagement vieler engagierter Menschen in den Sektionen, aber auch mit einem hohen finanziellen Aufwand.

Hier unterstützt der Bundesverband die Sektionen, indem er ihnen Beratungskompetenz zur Verfügung stellt sowie Darlehen und Beihilfen für Baumaßnahmen gewährt. Es ist die Aufgabe dieser Richtlinien, die Verteilung dieser Gelder möglichst gerecht, nachvollziehbar und transparent zu regeln.

Das Baugeschehen, insbesondere im alpinen Raum, hat sich in den letzten Jahrzehnten stark gewandelt und insofern haben sich die Anforderungen erheblich verändert. Dem tragen die neuen Richtlinien Rechnung.

Anliegen der Richtlinien ist es des Weiteren, die Hütten in ihrer Gesamtheit zu betrachten, also nicht nur als Bauwerke, sondern als wirtschaftliche Einheiten und in ihren ökonomischen, ökologischen und bergsportlichen Bedeutungen.

Die vorliegenden Richtlinien sind nicht nur eine Handlungsanleitung für das Erstellen der Förderanträge, sondern auch ein Leitfaden für die gesamte Planung und Abwicklung von Hüttenbauprojekten. Sie sollen helfen, Rahmenbedingungen und Perspektiven zu klären, damit die alpine Infrastruktur des DAV langfristig gesichert werden kann.

Erläuterungen zu den Richtlinien

Der Aufbau der Richtlinien gliedert sich in drei Teile:

- Richtlinientext grau hinterlegt – Änderungen durch die Hauptversammlung
- Durchführungsanweisung – Änderungen durch den Verbandsrat
- Kommentar (kursiv) – Änderungen durch die Bundesgeschäftsstelle

Der besseren Lesbarkeit zuliebe wurde auf das Anhängen der weiblichen Form („innen“ etc.) verzichtet. Selbstverständlich schließt die männliche Form immer die weibliche mit ein!

Förderrichtlinien Hütten HV 2017

Die Gliederung und das Inhaltsverzeichnis (mit der richtigen Nummerierung) werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit erst nach Genehmigung durch die Hauptversammlung angepasst.

Vorbemerkungen

Der Deutsche Alpenverein (DAV) *verwirklicht* mit der Erhaltung seiner Hütten und Wege in den bayerischen und österreichischen Alpen sowie in den deutschen Mittelgebirgen *seinen Vereinszweck. Die zahlreichen Alpenvereinshütten im alpinen Bereich bieten allen Bergsportlerinnen und Bergsportlern Schutz und ermöglichen es ihnen, ihrer Leidenschaft nachzugehen. Sie erfüllen damit eine gemeinnützige Aufgabe, die die Alpenvereine zum größten Teil ehrenamtlich leisten. In den Erhalt, die Sanierung und Modernisierung der Hütten fließen jedes Jahr Millionen, die den Beitrag der gesamten Solidargemeinschaft erfordern.*

~~Das gut ausgebaute und von den Mitgliedern des DAV mit hohem Aufwand erhaltene Hütten- und Wegenetz bietet für alle Alpinistinnen und Alpinisten eine wichtige Voraussetzung für Bergtouren. (Siehe oben)~~

Von diesen Einrichtungen profitiert neben den Mitgliedern auch die breite Öffentlichkeit. Mit der Betreuung von Hütten und Wegen leisten die Sektionen einen wichtigen Beitrag zur touristischen Infrastruktur in den Alpen. Darüber hinaus sind die Hütten und Wege ein wichtiges Mittel zur Besucherlenkung und dienen damit auch dem Alpenschutz.

~~Der DAV unterhält seine Hütten und Wege vor allen Dingen durch ein hohes ehrenamtliches Engagement vieler engagierter Menschen in den Sektionen, aber auch mit einem hohen finanziellen Aufwand.~~

Der Bundesverband unterstützt die Sektionen, indem er ihnen Beratungskompetenz zur Verfügung stellt sowie DAV-Darlehen und DAV-Beihilfen für Baumaßnahmen gewährt. Es ist die Aufgabe dieser Richtlinien, die Verteilung dieser Gelder möglichst gerecht, nachvollziehbar und transparent zu regeln.

~~Das Baugeschehen, insbesondere im alpinen Raum, hat sich in den letzten Jahrzehnten stark gewandelt und insofern haben sich die Anforderungen erheblich verändert. Dem tragen die neuen Richtlinien Rechnung.~~

~~Anliegen der Richtlinien ist es des Weiteren, die Hütten in ihrer Gesamtheit zu betrachten, also nicht nur als Bauwerke, sondern als wirtschaftliche Einheiten und in ihren ökonomischen, ökologischen und bergsportlichen Bedeutungen.~~

~~Die vorliegenden Richtlinien sind nicht nur eine Handlungsanleitung für das Erstellen der Förderanträge, sondern auch ein Leitfaden für die gesamte Planung und Abwicklung von Hüttenbauprojekten. Sie sollen helfen, Rahmenbedingungen und Perspektiven zu klären, damit die alpine Infrastruktur des DAV langfristig gesichert werden kann.~~

(gestrichene Textpassagen nicht richtlinienrelevant)

Erläuterungen zu den Richtlinien

Der Aufbau der Richtlinien gliedert sich in drei Teile:

- Richtlinien text grau hinterlegt – Änderungen durch die Hauptversammlung
- Durchführungsanweisung – Änderungen durch das Präsidium
- Kommentar (kursiv) – Änderungen durch die Bundesgeschäftsstelle

Der besseren Lesbarkeit zuliebe wurde auf das Anhängen der weiblichen Form („innen“) verzichtet. Selbstverständlich schließt die männliche Form immer die weibliche mit ein.

Förderrichtlinien Hütten 2012

1. Geltungsbereich

Förderfähig sind alle Baumaßnahmen von Sektionen oder Zusammenschlüssen von Sektionen gemäß § 28 der Satzung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV), die im Besitz einer allgemein zugänglichen Hütte sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Im Weiteren wird für Antragsteller und Fördernehmer immer Sektion verwendet. Damit sind auch Zusammenschlüsse von Sektionen gemeint.

2. Fördervoraussetzungen

2.1. Bindung an die Satzung des DAV

Die Sektion ist an die Satzung des Deutschen Alpenvereins e.V. gebunden. In diesem Sinne verpflichtet sich die Sektion, die von der Hauptversammlung beschlossenen Vorgaben und die Satzungszwecke des DAV zu beachten, insbesondere nach Maßgabe der Grundsätze und des Programms für die Tätigkeiten von Sektionen im Hüttenwesen und in ihren Arbeitsgebieten.

2.2. Gültigkeit des Leitbildes und des Grundsatzprogramms

Hüttenbaumaßnahmen fördert der Bundesverband nur dann durch Darlehen und Beihilfen, wenn sie dem DAV-Leitbild und dem DAV-Grundsatzprogramm entsprechen.

2.3. Beachtung von Vorschriften

Hüttenbaumaßnahmen fördert der Bundesverband nur, wenn die Sektion die Inhalte der durch die Hauptversammlung beschlossenen Vorschriften (Hüttenordnung, Hüttenvorschriften, Hütten-tarifordnung) beachtet. Zusätzlich sind die gesetzlichen Vorschriften und der Stand der Technik zu beachten.

Baumaßnahmen sind z.B.

- *Erhaltungsbaumaßnahmen*
- *Ersatz-, Zu-, Um- und Rückbauten*
- *Einrichtungen zum Betrieb einer Hütte*
- *Außenanlagen*
- *Ver- und Entsorgungseinrichtungen*
- *Materialeilbahnen und Versorgungswege*

2.4. Nachweis der Gemeinnützigkeit

Baumaßnahmen können vom Bundesverband nur gegenüber den als gemeinnützig anerkannten Sektionen gefördert werden und außerdem nur dann, wenn die betreffenden Baumaßnahmen den steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecken des Bundesverbands und der Sektion entsprechen.

Durchführungsanweisung zu 2.4.:

Die Sektion hat zum Nachweis der Gemeinnützigkeit bei der Antragstellung die entsprechenden Nachweise vorzulegen (gültiger Freistellungsbescheid, vorläufige Bescheinigung).

Förderrichtlinien Hütten HV 2017

1. Geltungsbereich

Förderfähig sind nur Baumaßnahmen von Sektionen oder Zusammenschlüssen von Sektionen gemäß § 28 der Satzung des Deutschen Alpenvereins e. V. (DAV), die im Eigentum oder Besitz einer allgemein zugänglichen Hütte sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Baumaßnahmen sind z. B.:

- Erhaltungsbaumaßnahmen
- Ersatz-, Zu-, Um- und Rückbauten
- Einrichtungen zum Zweckbetrieb einer Hütte
- Außenanlagen
- Ver- und Entsorgungseinrichtungen
- Materialeilbahnen und Versorgungswege

Nicht förderbar sind insbesondere:

- Baumaßnahmen, deren förderfähige Kosten unter 5.000 € liegen
- Planungskosten, wenn die Baumaßnahme nicht zur Ausführung kommt
- Mehrwertsteuer
- Grunderwerb

Im Weiteren wird für Antragsteller und Fördernehmer immer Sektion verwendet. Damit sind auch Zusammenschlüsse von Sektionen gemeint.

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Bindung an die Satzung des DAV

Die Sektion ist an die Satzung des Deutschen Alpenvereins e. V. gebunden. In diesem Sinne verpflichtet sich die Sektion, die von der Hauptversammlung beschlossenen Vorgaben und die Satzungszwecke des DAV zu beachten, insbesondere nach Maßgabe der Grundsätze und des Programms für die Tätigkeiten von Sektionen im Hüttenwesen und in ihren Arbeitsgebieten.

entfällt (in Pkt. 2.2 ergänzt)

2.2 Beachtung von **DAV Grundsätzen**

Hüttenbaumaßnahmen fördert der Bundesverband nur, wenn die Sektion die Inhalte der durch die Hauptversammlung beschlossenen **Grundsätze** beachtet. Insbesondere sind dies:

- *Das Leitbild*
- *Das Grundsatzprogramm zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes sowie zum umweltgerechten Bergsport*
- *Das Grundsatzprogramm Bergsport*
- *Die Vorschrift für Bau, Erhaltung und Verwaltung der Hütten*
- *Die Hütten- und Tarifordnung für Alpenvereinshütten*

2.3 Nachweis der Gemeinnützigkeit

Eine Förderung von Baumaßnahmen kann nur gegenüber den als gemeinnützig anerkannten Sektionen gewährt werden und außerdem nur dann, wenn die einzelne Baumaßnahme den steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zwecken des Bundesverbandes und der Sektion entspricht.

Richtlinien Förderung Hütten 2012

2.5. Zweckbindung von Fördermitteln

Mit der Annahme von Fördermitteln verpflichtet sich die Sektion, die Mittel ausschließlich zur Erfüllung der im Bewilligungsschreiben näher bestimmten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden und die genannten Bedingungen und Auflagen einzuhalten.

2.6. Voraussetzungen für die Antragstellung

Die fachtechnische Bauberatung durch den Bundesverband ist grundsätzlich vorab einzuholen. Des Weiteren sind nachfolgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- der Antrag für die geplante Baumaßnahme ist termingerecht und vollständig mit den unter Abschnitt 4 ff. vorgeschriebenen Unterlagen beim Bundesverband einzureichen;
- die Baumaßnahmen, für die Mittel beantragt werden, dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung grundsätzlich weder begonnen noch schon durchgeführt worden sein. Nur durch Elementarschäden und Behördenauflagen notwendige, dringliche Baumaßnahmen können nach Antrag zum vorzeitigen Baubeginn und nach Bewilligung durch das Präsidium zur Vermeidung größerer Schäden unverzüglich ausgeführt werden, ohne die Möglichkeit einer Förderung zu verlieren; um bei dringlichen Baumaßnahmen Härtefälle zu vermeiden, kann das Präsidium in Ausnahmefällen von diesen Vorgaben abweichen und einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen;
- bei wesentlichen Veränderungen der Schlafplatzkapazität ist die Genehmigung des Verbandsrates einzuholen (siehe HüVo);
- mit Antragstellung weist die Sektion im Etat und in der Jahresrechnung Erlöse und Ausgaben für Hütten getrennt vom allgemeinen Etat aus; ebenso sind in der Vermögensrechnung Vermögen und Verbindlichkeiten, soweit sie Hütten betreffen, getrennt auszuweisen; der jährliche Hüttenbericht ist bis zum 30. Juni des Folgejahres dem Bundesverband vorzulegen;
- die Sektion hat eine wirtschaftliche Betriebsführung nachzuweisen, indem sie ihre Möglichkeiten, Erlöse aus Pacht- und Hüttentarifen zu erzielen, ausgeschöpft hat;
- Einwände des Bundesverbands gegen die vorläufigen und endgültigen Entwürfe, Umweltschutzmaßnahmen, Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne sind einvernehmlich zwischen Sektion und Bundesverband zu klären. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet nach Anhörung der Sektion das Präsidium.

2.7. Bestandserhebung und Investitionsvorschau

Jede Alpenvereinshütte ist einer professionell durchgeführten Bestandserhebung zu unterziehen, deren Ergebnis in eine Investitionsvorschau über einen Betrachtungshorizont von zehn Jahren eingeht.

Bei Baumaßnahmen > € 50.000,- müssen Bestandserhebung und Investitionsvorschau bei Antragstellung vorliegen. Hütten, bei denen Baumaßnahmen unmittelbar bevorstehen, sind zeitnah zu beurteilen.

Durchführungsanweisung zu 2.7.:

Die Bau- und Bestandserhebung und die nachfolgende Beurteilung ist durch qualifiziertes Fachpersonal (wie z.B. Ingenieure, Architekten oder Techniker, mit Erfahrung in der Bewertung von Bauwerken im Gebirge) durchzuführen (siehe 3.4.1). Soweit ehrenamtliche Fachleute eingesetzt werden, ist die Gewährleistung sicher zu stellen.

Der Bundesverband schließt Rahmenvereinbarungen mit Fachfirmen ab, um die Bau- und Bestandserhebung nach einheitlichen Kriterien durchzuführen. Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse gewährleisten zu können, muss bei ehrenamtlichen Fachplanern der Leistungskatalog zur Bestandserhebung beachtet werden.

Förderrichtlinien Hütten HV 2017

2.4 Zweckbindung von Fördermitteln

Mit der Annahme von Fördermitteln verpflichtet sich die Sektion, die Mittel ausschließlich zur Erfüllung der im Bewilligungsschreiben näher bestimmten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden und die genannten Bedingungen, *Grundsätze* und Auflagen einzuhalten.

Die Belastung, Stilllegung, Veräußerung oder Verpfändung von allgemein zugänglichen Hütten ist vom Präsidium vorab zu genehmigen.

Durchführungsanweisung zu 2.4.:

Im Falle der Veräußerung oder Stilllegung einer Hütte sind die gewährten Beihilfen zurückzuzahlen und die gewährten Darlehen fällig zu stellen. Das Präsidium kann eine jährliche Abschreibung der Beihilfen von 5% des ursprünglichen Beihilfebetrages ab Auszahlungsdatum bewilligen.

2.5 Voraussetzungen für die Antragstellung

- *Die fachtechnische Bauberatung durch den Bundesverband ist frühzeitig wahrzunehmen. Dieses Beratungsgespräch ist Voraussetzung für eine spätere Förderung und ist vor Vergabe von ersten Planungsaufträgen zu führen.*
- *der satzungsgemäß unterzeichnete* Antrag für die geplante Maßnahme ist termingerecht und vollständig mit den unter *Pkt. 4.1.* vorgeschriebenen Unterlagen beim Bundesverband einzureichen;
- die Baumaßnahmen, für die Mittel beantragt werden, dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung grundsätzlich weder begonnen noch schon durchgeführt worden sein. ~~Nur~~ durch Elementarschäden und Behördenauflagen notwendige, dringliche Baumaßnahmen können nach Antrag zum vorzeitigen Baubeginn und nach Bewilligung durch das Präsidium zur Vermeidung größerer Schäden unverzüglich ausgeführt werden, ohne die Möglichkeit einer Förderung zu verlieren; um bei dringlichen Baumaßnahmen Härtefälle zu vermeiden, kann das Präsidium in Ausnahmefällen von diesen Vorgaben abweichen und einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen; *(verschoben nach 6.1.)*
- bei Veränderungen der Schlafplatzkapazität ist die Genehmigung des *Präsidiums vorab* einzuholen;
- ~~mit Antragstellung weist die Sektion im Etat und in der Jahresrechnung Erlöse und Ausgaben für Hütten getrennt vom allgemeinen Etat aus; ebenso sind in der Vermögensrechnung Vermögen und Verbindlichkeiten, soweit sie Hütten betreffen, getrennt auszuweisen; der jährliche Hüttenbericht ist bis zum 30. Juni des Folgejahres dem Bundesverband vorzulegen; (siehe Antragsunterlagen Abschnitt 4.1)~~
- die Sektion hat eine wirtschaftliche Betriebsführung nachzuweisen, indem sie ihre Möglichkeiten, Erlöse aus Pacht- und Hüttentarifen zu erzielen, ausgeschöpft hat;
- Einwände des Bundesverbands gegen die vorläufigen und endgültigen Entwürfe, Umweltschutzmaßnahmen, Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne sind einvernehmlich zwischen Sektion und Bundesverband zu klären. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet nach Anhörung der Sektion das Präsidium.

verschoben nach Kapitel 3.4.1

Förderrichtlinien Hütten 2012

2.8. Planung und Projektierung

Bereits nach den ersten Überlegungen zu Sanierungen, Umbauten oder zum Ersatzbau einer Alpenvereins­hütte sind berufsqualifizierte Fachplaner mit Erfahrung beim Bauen im Gebirge zu beauftragen. Die Planungskosten sind förderfähig und können nach Baubeginn im Rahmen der Gesamtkostenabrechnung geltend gemacht werden.

Baumaßnahmen sind komplexe Vorgänge; insbesondere im Gebirge bestehen höchste Anforderungen an die Planer. Deshalb ist es notwendig, bereits in einem sehr frühen Stadium Fachplaner für Fachgewerke einzubinden. Eine Liste qualifizierter Fachplaner kann in der Bundesgeschäftsstelle eingesehen werden.

Die Abrechnung der Planungskosten erfolgt nach Baubeginn im Rahmen der Gesamtkostenabrechnung (siehe 6.2.).

3. Finanzierung

3.1. Förderung nach Hüttenkategorie

Bei der Höhe der Förderung wird generell zwischen den folgenden Hüttenkategorien unterschieden:

- Hütten der Kategorie I
- Hütten der Kategorie II
- Mittelgebirgshütten

3.2. Übersicht der Finanzierungsbestandteile

Die Finanzierung von Baumaßnahmen kann folgende Bestandteile beinhalten:

- (1) Grundbeihilfe DAV
- (2) Zusatzbeihilfe DAV bei Teilnahme an zentraler Spendenaktion
- (3) Grunddarlehen DAV und Eigenleistung der Sektion
- (4) Liquide Finanzmittel (Eigenmittel) der Sektion
- (5) Finanzierungsbestandteil mit variablen Komponenten (Mittel der öffentlichen Hand, variables Darlehen DAV, variable Beihilfe DAV)

Förderrichtlinien Hütten HV 2017

entfällt (dient als Grundlage für das künftige Hüttenbauhandbuch).

3. Finanzierung

3.1 Förderung nach Hüttenkategorie

Bei der Höhe der Förderung wird generell zwischen den folgenden Hüttenkategorien unterschieden:

- Hütten der Kategorie I
- Hütten der Kategorie II
- Hütten der Kategorie III
- Mittelgebirgshütten

3.2 Übersicht der Finanzierungsbestandteile, *Beihilfen- und Darlehensbudget, Sonderdarlehen*

Die Finanzierung von Baumaßnahmen kann folgende Bestandteile beinhalten:

- (1) DAV-Grundbeihilfe
- (2) DAV-Zusatzbeihilfe bei Teilnahme an zentraler Spendenaktion
- (3) DAV-Grunddarlehen und Eigenleistung der Sektion
- (4) Liquide Finanzmittel (Eigenmittel) der Sektion
- (5) Finanzierungsbestandteil mit variablen Komponenten (*Mittel der öffentlichen Hand, öffentliche Mittel*, variables DAV-Darlehen, variable DAV-Beihilfe)

Das Beihilfebudget für Hütten/Wege und Kletteranlagen (Verteilung 4/5 zu 1/5) errechnet sich gemäß Beschluss der Hauptversammlung 2015 aus einem Betrag pro Mitglied. Seit 2017 wird ein Betrag von 5 €/Mitglied in Ansatz gebracht.

Das Darlehensbudget wird aus der Tilgung und den aufgelaufenen Zinsen des Vorjahres gespeist.

Im Fall eines zu geringen Volumens des Darlehensbudgets können Sonderdarlehen ausgereicht werden, die über die Hausbank des Bundesverbandes refinanziert werden. Kommt dies zur Anwendung, sind keine Sondertilgungen möglich. Ansonsten gelten die gleichen Bedingungen wie bei Darlehen aus dem Darlehensbudget.

Die Vergabe von Sonderdarlehen erfolgt nach der Priorisierung der Baumaßnahmen an Hand des Kriterienkatalogs.

Im Falle eines Ungleichgewichts zwischen Beihilfebudget und Darlehensbudget kann auf Antrag an den Verbandsrat maximal 15 % des Beihilfebudgets pro Jahr in Darlehen umgewandelt werden.

Förderrichtlinien Hütten 2012

3.2.1. Finanzierungsbestandteile bei Hütten der Kategorie I

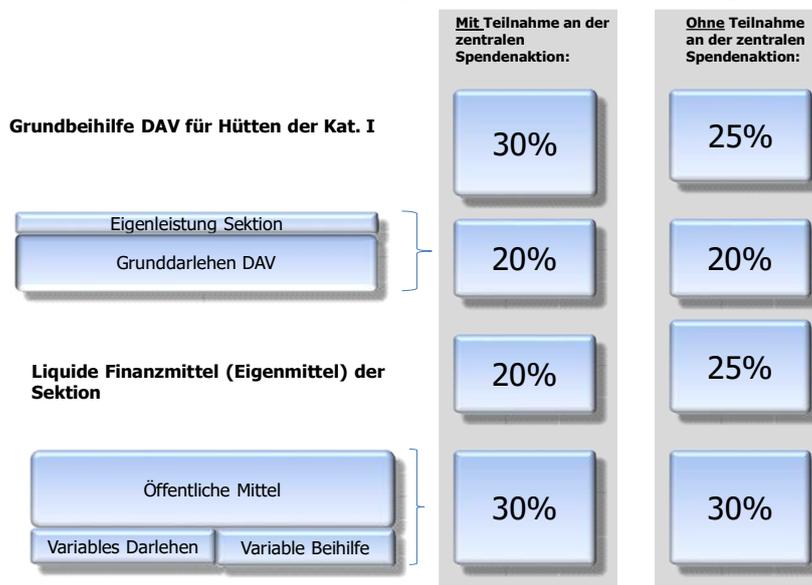
Für Baumaßnahmen an Hütten der Kategorie I wird eine Grundbeihilfe DAV in Höhe von 25 Prozent der Bausumme gewährt; zusätzlich erhält die Sektion, die sich verpflichtet, an vier zentralen Spendenaktionen in den darauf folgenden Jahren teilzunehmen, eine Beihilfe des DAV in Höhe von fünf Prozent (siehe 3.3.2.).

Das Grunddarlehen DAV wird in Höhe von 20 Prozent gewährt. Eigenleistungen für Bautätigkeiten, die von der Sektion eingebracht werden, minimieren das Darlehen und somit den Kapitaldienst der Sektion.

Als liquide Finanzmittel (Eigenmittel) muss die Sektion grundsätzlich 20 Prozent für die geplanten Baukosten einbringen, sofern sie nicht an der zentralen Spendenaktion teilnimmt 25 Prozent.

Der Finanzierungsanteil mit variablen Komponenten beträgt 30 Prozent. Es ist anzustreben, diesen Anteil durch Mittel der öffentlichen Hand (siehe 3.3.6.1.) abzudecken. Sollten die Mittel der öffentlichen Hand nicht ausreichen, kann ein variables Darlehen DAV und/oder eine variable Beihilfe DAV gewährt werden. Die Höhe des variablen Darlehens DAV und/oder der variablen Beihilfe DAV ist abhängig von der Kapitaldienstfähigkeit der Hütte. Ein Darlehen wird immer vorrangig vor einer Beihilfe gewährt.

Übersichtsschaubild Finanzierungsbestandteile Hütten Kategorie I



Förderrichtlinien Hütten HV 2017

3.2.1 Finanzierungsbestandteile bei Hütten der Kategorie I *mit und ohne Teilnahme an zentraler Spendenaktion*

Finanzierungsbestandteile mit Teilnahme an zentraler Spendenaktion

	Hütte Kat. I	Hütte Kat. II und Mittelgebirgshütte
Grundbeihilfe DAV	15 %	0 %
Zusatzbeihilfe DAV	5 %	5 %
Grunddarlehen DAV (u. Eigenleistung)	20 %	20 %
Liquide Finanzmittel Sektion	20 %	20 %
Finanzierungsbestandteil mit variablen Komponenten: Öffentliche Mittel und/oder variables DAV-Darlehen und/oder variable DAV-Beihilfe	40 %	55 %

Föderrichtlinien Hütten 2012

Förderrichtlinien Hütten HV 2017

Finanzierungsbestandteile **ohne** Teilnahme an zentraler Spendenaktion

	Hütte Kat. I	Hütte Kat. II und Mittelgebirgshütte
Grundbeihilfe DAV	15 %	0 %
Grunddarlehen DAV (u. Eigenleistung)	20 %	20 %
Liquide Finanzmittel Sektion	25 %	25 %
Finanzierungsbestandteil mit variablen Komponenten: Öffentliche Mittel und/oder variables DAV-Darlehen und/oder variable DAV-Beihilfe	40 %	55 %

Für Hütten der Kategorie III können DAV-Darlehen bis zur Höhe von 50 Prozent der Bausumme alle fünf Jahre beantragt werden

Förderrichtlinien Hütten 2012

3.2.2. Finanzierungsbestandteile bei Hütten der Kategorie II

Aufgrund der unterschiedlichen Bedeutung werden Hütten der Kategorie II unterschieden in

- Hütten mit Anspruch auf Darlehen und Beihilfe und
- Hütten mit Anspruch auf Darlehen (siehe Anhang 6).

Beihilfen für Hütten der Kategorie II sind immer nachrangig zu Beihilfen für Hütten der Kategorie I

3.2.2.1. Hütten der Kategorie II mit Anspruch auf Darlehen und Beihilfe

Hütten der Kategorie II mit Anspruch auf Darlehen und Beihilfe haben immer eine hohe Bedeutung im Wegenetz.

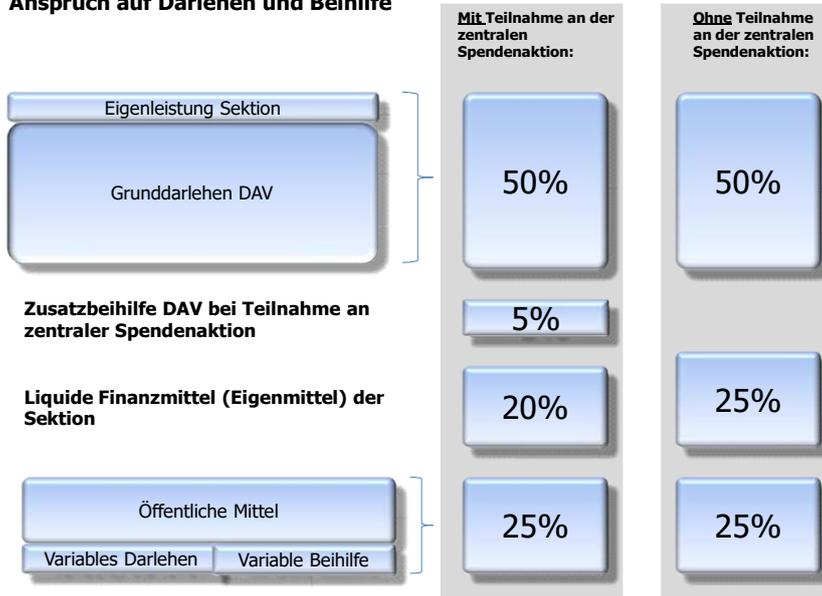
Für Baumaßnahmen an Hütten der Kategorie II mit Anspruch auf Darlehen und Beihilfe erhalten Sektionen eine Zusatzbeihilfe DAV in Höhe von fünf Prozent, wenn sie sich verpflichten, an vier zentralen Spendenaktionen in den darauf folgenden Jahren teilzunehmen.

Das Grunddarlehen DAV wird in Höhe von 50 Prozent gewährt. Eigenleistungen für Bautätigkeiten, die von der Sektion eingebracht werden, minimieren das Grunddarlehen DAV und somit den Kapitaldienst der Sektion. Eigenleistungen müssen hinsichtlich des Umfangs plausibel sein und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Sektion hat grundsätzlich 20 Prozent an liquiden Finanzmitteln (Eigenmittel) für die geplanten Baukosten einzubringen; sofern sie nicht an der zentralen Spendenaktion teilnimmt 25 Prozent.

Der Finanzierungsanteil mit variablen Komponenten beträgt 25 Prozent. Es ist anzustreben, diesen Anteil durch Mittel der öffentlichen Hand (siehe 3.3.6.1) abzudecken. Sollten die Mittel der öffentlichen Hand nicht ausreichen, kann ein variables Darlehen DAV oder eine variable Beihilfe DAV gewährt werden. Die Höhe des variablen Darlehens DAV oder der variablen Beihilfe DAV ist abhängig von der Kapitaldienstfähigkeit der Hütte. Ein Darlehen wird immer vorrangig zu einer Beihilfe gewährt. Die variable Beihilfe kann grundsätzlich bis zu 12,5 Prozent betragen.

Übersichtsschaubild Finanzierungsbestandteile Hütten Kategorie II mit Anspruch auf Darlehen und Beihilfe



Förderrichtlinien Hütten HV 2017

entfällt (siehe 3.2.1)

entfällt

Förderrichtlinien Hütten 2012

3.2.2.2. Hütten der Kategorie II mit Anspruch auf Darlehen

Hütten der Kategorie II mit Anspruch auf Darlehen sind Hütten, bei denen eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

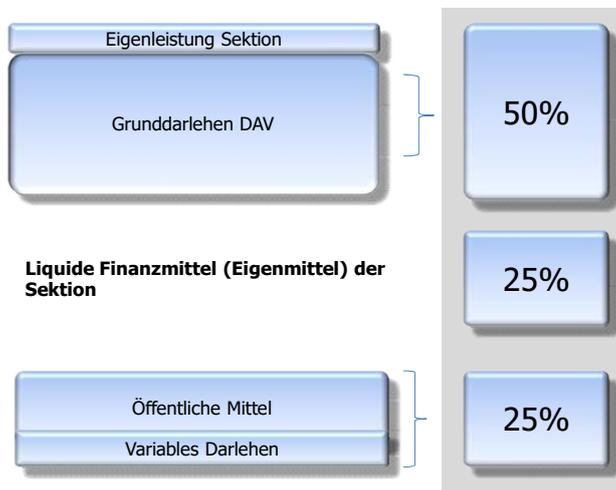
- anfahrbar,
- in unmittelbarer Nähe einer Seilbahnstation,
- in einem Skigebiet oder
- in einer Ortschaft liegend.

Das Grunddarlehen DAV wird in Höhe von 50 Prozent gewährt. Eigenleistungen für Bautätigkeiten, die von der Sektion eingebracht werden, minimieren das Grunddarlehen DAV und somit den Kapitaldienst der Sektion. Eigenleistungen müssen hinsichtlich des Umfangs plausibel sein und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Sektion muss grundsätzlich 25 Prozent an liquiden Finanzmitteln (Eigenmittel) für die geplanten Baukosten einbringen.

Der Finanzierungsanteil mit variablen Komponenten beträgt 25 Prozent. Dieser Anteil wird durch Mittel der öffentlichen Hand (siehe 3.3.6.1.) abgedeckt. Sollten die Mittel der öffentlichen Hand nicht ausreichen, muss die Sektion weitere liquide Finanzmittel (Eigenmittel) einsetzen und/oder es kann ein variables Darlehen DAV von bis zu 12,5 Prozent gewährt werden.

Übersichtsschaubild Finanzierungsbestandteile Hütten Kategorie II mit Anspruch auf Darlehen



3.2.3. Finanzierungsbestandteile für Mittelgebirgshütten in Deutschland

Für Mittelgebirgshütten können Darlehen DAV bis zur Höhe von 50 Prozent der Bausumme alle fünf Jahre beantragt werden.

3.3. Erläuterung der Bestandteile der Finanzierung

3.3.1. Grundbeihilfe DAV

Sektionen erhalten eine feste Grundbeihilfe DAV. Die Beihilfe ist ein nicht zurück zu zahlender Zuschuss. Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach der Kategorie der Hütte.

Beihilfen für Hütten der Kategorie I sind vorrangig vor Beihilfen für Hütten der Kategorie II.

Förderrichtlinien Hütten HV 2017

entfällt

verschoben nach 3.2.1.

3.3 Erläuterung der Bestandteile der Finanzierung

3.3.1 DAV-Grundbeihilfe

Die *DAV-Grundbeihilfe* wird allen förderfähigen Baumaßnahmen bei Hütten der Kategorie I in Höhe von fünfzehn Prozent der anerkannten Bausumme gewährt.

Die DAV-Beihilfe ist ein nicht zurück zu zahlender Zuschuss. Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach der Kategorie der Hütte.

Beihilfen für Hütten der Kategorie I sind vorrangig vor Beihilfen für Hütten der Kategorie II.

Förderrichtlinien Hütten 2012

3.3.2. Zusatzbeihilfe DAV bei Teilnahme an zentraler Spendenaktion

Sektionen, die sich verpflichten, an vier zentralen Spendenaktionen in den darauf folgenden Jahren teilzunehmen, erhalten eine zusätzliche Beihilfe von fünf Prozent. Nimmt eine Sektion nicht an der zentralen Spendenaktion teil, erhöhen sich die liquiden Finanzmittel (Eigenmittel) um fünf Prozent.

3.3.3. Grunddarlehen DAV und Eigenleistung der Sektion

Darlehen sind zurück zu zahlende Finanzierungsbestandteile. Der Bundesverband gewährt ein Grunddarlehen. Die Höhe des Grunddarlehens richtet sich nach der Kategorie der Hütte. Eigenleistungen für Bautätigkeiten können von der Sektion eingebracht werden und verringern das Darlehen.

Durchführungsanweisung zu 3.3.3.:

Die Eigenleistungen verringern die Höhe des Darlehens und somit die finanzielle Belastung der Sektion. Die Eigenleistungen müssen hinsichtlich des Umfangs plausibel sein und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Problematik der Gewährleistung bei Eigenleistungen ist zu beachten.

Förderrichtlinien Hütten HV 2017

3.3.2 DAV-Zusatzbeihilfe bei Teilnahme an zentraler Spendenaktion

Sektionen, die sich verpflichten, an vier zentralen Spendenaktionen in den darauf folgenden Jahren teilzunehmen, erhalten eine zusätzliche Beihilfe von fünf Prozent. *Zeitgleiche dezentrale Spendenaktionen durch die Sektion sind in diesen betreffenden Jahren nicht zulässig.*

Nimmt eine Sektion nicht an der zentralen Spendenaktion teil, erhöhen sich die liquiden Finanzmittel (Eigenmittel) um fünf Prozent. Dies gilt für Hütten der Kategorie I, II und Mittelgebirgshütten.

3.3.3 DAV-Grunddarlehen / Eigenleistung der Sektion

DAV-Darlehen sind zurück zu zahlende Finanzierungsbestandteile. *Das DAV-Grunddarlehen wird in Höhe von 20 Prozent gewährt.* Die Höhe des Grunddarlehens richtet sich nach der Kategorie der Hütte. Dies gilt für Hütten der Kategorie I, II und Mittelgebirgshütten. Eigenleistungen für Bautätigkeiten können von der Sektion eingebracht werden und verringern das DAV-Darlehen.

Durchführungsanweisung zu 3.3.3:

Eigenleistungen verringern die Höhe des DAV-Darlehens und somit die finanzielle Belastung der Sektion. Die Eigenleistungen müssen hinsichtlich des Umfangs plausibel sein und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Förderrichtlinien Hütten 2012

3.3.4. Darlehensbedingungen

Darlehen DAV werden auf höchstens 20 Jahre befristet gewährt. Zins und Tilgung erfolgen in gleichen Raten (Annuitätendarlehen) entsprechend der Laufzeit und werden vierteljährlich im Nachhinein fällig.

Die Verzinsung beträgt derzeit drei Prozent jährlich. Eine Änderung des Zinssatzes ist möglich, wenn auf Vorschlag des Verbandsrates die Hauptversammlung einer Änderung für die Zukunft zustimmt. Die Änderung gilt für alle nach der Beschlussfassung der Hauptversammlung beantragten Darlehen. Dies gilt nicht für Darlehen, die im Rahmen einer Verpflichtungserklärung (VPE) für künftige Etatjahre bereits zugesagt sind.

Das Präsidium ist berechtigt, einer Sektion im Einzelfall eine Tilgungsaussetzung bzw. Zinsreduzierung für einen bestimmten Zeitraum zu gewähren; auch eine Laufzeitänderung ist im Einzelfall möglich. Voraussetzung hierfür ist eine vom Präsidium geprüfte und festgestellte wirtschaftliche Notwendigkeit.

Sollte das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht Deutschlands bzw. der Europäischen Währungsunion erheblich gestört sein, insbesondere im Bereich der Geldentwertung, kann der Verbandsrat einen Antrag an die Hauptversammlung stellen, um diese außergewöhnlichen finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen feststellen zu lassen. In der Folge sind per Beschluss der Hauptversammlung die Zinssätze neu festzulegen und bei allen laufenden und künftigen Darlehen anzupassen.

Durchführungsanweisung zu 3.3.4.:

Zins und Tilgung (Annuität) werden jeweils zum 30. jeden Quartals im Nachhinein fällig.

Die Tilgung beginnt im ersten vollen Quartal nach Fertigstellung, spätestens 18 Monate nach Auszahlung der letzten Rate. Bis zum Tilgungsbeginn werden lediglich die Zinsen jeweils zum Quartalsende berechnet. Der Tilgungszeitraum beträgt zehn bzw. 20 Jahre und beginnt mit dem Start der Tilgung.

Die Annuität (Zins und Tilgung) beträgt bei jährlicher Zahlung bei einer Darlehenslaufzeit von zehn Jahren 11,7 Prozent, bei einer Darlehenslaufzeit von 20 Jahren 6,7 Prozent. p.a. und ist jeweils zum 30. jeden Quartals fällig.

3.3.5. Liquide Finanzmittel (Eigenmittel) der Sektion

Liquide Finanzmittel (Eigenmittel) der Sektion sind kurzfristig verfügbare Finanzmittel. Zu ihnen zählen auch Spenden und Sponsorengelder, soweit sie zum Zeitpunkt der Antragstellung verbindlich zugesagt sind.

Eine Sektion muss für die geplante Baumaßnahme grundsätzlich 20 Prozent liquide Finanzmittel (Eigenmittel) einbringen.

Durchführungsanweisung zu 3.3.5.:

Der Aufbau der liquiden Finanzmittel (Eigenmittel) kann z.B. durch Bildung von jährlichen Rücklagen in Höhe der für nicht hüttenbesitzende Sektionen geltenden Hüttenumlage erfolgen (derzeit € 4,- pro A-Mitglied und € 2,- pro B/D-Mitglied). Diese gebildeten Rücklagen können für Neuinvestitionen herangezogen werden.

Förderrichtlinien Hütten HV 2017

3.3.4 DAV-Darlehensbedingungen

DAV-Darlehen werden auf *10 oder 20 Jahre* befristet gewährt. Zins und Tilgung erfolgen entsprechend der Laufzeit in gleichen Raten (Annuitätendarlehen) und werden vierteljährlich im Nachhinein fällig.

Die Verzinsung beträgt derzeit drei Prozent jährlich. Eine Änderung des Zinssatzes ist möglich, wenn auf Vorschlag des Verbandsrates die Hauptversammlung einer Änderung für die Zukunft zustimmt. Die Änderung gilt für alle nach der Beschlussfassung der Hauptversammlung beantragten DAV-Darlehen. Dies gilt nicht für DAV-Darlehen, die im Rahmen einer Verpflichtungserklärung (VPE) für künftige Etatjahre bereits zugesagt sind.

Das Präsidium ist berechtigt, einer Sektion im Einzelfall eine Tilgungsaussetzung bzw. Zinsreduzierung für einen bestimmten Zeitraum zu gewähren; auch eine Laufzeitänderung ist im Einzelfall möglich. Voraussetzung hierfür ist eine vom Präsidium geprüfte und festgestellte wirtschaftliche Notwendigkeit.

Sollte das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht Deutschlands bzw. der Europäischen Währungsunion erheblich gestört sein, insbesondere im Bereich der Geldentwertung, kann der Verbandsrat einen Antrag an die Hauptversammlung stellen, um diese außergewöhnlichen finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen feststellen zu lassen. In der Folge sind per Beschluss der Hauptversammlung die Zinssätze neu festzulegen und bei allen laufenden und künftigen DAV-Darlehen anzupassen.

Durchführungsanweisung zu 3.3.4:

Die Mindesthöhe für DAV-Darlehen beträgt 2.000 €. DAV-Darlehensbeträge werden auf glatte Tausenderstellen gerundet. Der Differenzbetrag wird den liquiden Finanzmitteln der Sektion angerechnet.

Zins und Tilgung (Annuität) werden jeweils zum *30. März/Juni/September/Dezember* im Nachhinein fällig. Die Tilgung beginnt im ersten vollen Quartal nach Fertigstellung, spätestens 18 Monate nach Auszahlung der letzten Rate. Bis zum Tilgungsbeginn werden lediglich die Zinsen jeweils zum *30. März/Juni/September/Dezember* berechnet. Der Tilgungszeitraum beträgt 10 oder 20 Jahre und beginnt mit dem Start der Tilgungszahlung.

Bei Baukosten < 10.000 € muss das Darlehen durch liquide Finanzmittel ersetzt werden.

*Die Annuität (Zins und Tilgung) beträgt bei vierteljährlicher Zahlung bei einer DAV-Darlehenslaufzeit von zehn Jahren 11,7 Prozent, bei einer DAV-Darlehenslaufzeit von 20 Jahren 6,7 Prozent p.a. und ist jeweils zum *30. März/Juni/September/Dezember* fällig.*

3.3.5 Liquide Finanzmittel (Eigenmittel) der Sektion

Liquide Finanzmittel (Eigenmittel) der Sektion sind kurzfristig verfügbare Finanzmittel. Zu ihnen zählen auch Spenden und Sponsorengelder, soweit sie zum Zeitpunkt der Antragstellung *schriftlich* zugesagt sind.

Eine Sektion muss für die geplante Baumaßnahme grundsätzlich 20 Prozent liquide Finanzmittel (Eigenmittel) einbringen.

Förderrichtlinien Hütten 2012

3.3.6. Finanzierungsbestandteil mit variablen Komponenten

(Mittel der öffentlichen Hand, variables Darlehen DAV, variable Beihilfe DAV)

Sind die in 3.3.1. bis 3.3.5. geschilderten Bestandteile in der Finanzierung für die geplante Baumaßnahme berücksichtigt, verbleibt ein noch zu deckender Bestandteil von 25 Prozent oder 30 Prozent, abhängig von der Hüttenkategorie. Dieser Finanzierungsbestandteil setzt sich zusammen aus Mitteln der öffentlichen Hand und evtl. einem variablen Darlehen DAV und einer variablen Beihilfe DAV.

3.3.6.1. Mittel der öffentlichen Hand

Der Finanzierungsanteil mit variablen Komponenten wird in der Regel durch Finanzmittel der öffentlichen Hand abgedeckt. Sie werden nicht auf die Grundbeihilfe angerechnet. Öffentliche Gelder sind vordringlich zu beantragen und einzusetzen. Als Mittel der öffentlichen Hand gelten alle Finanzmittel, die von der Sektion, dem Landesverband oder dem Bundesverband bei der öffentlichen Hand eingeworben werden. Mittel der öffentlichen Hand werden gemäß der Förderabsicht der Zuschuss gebenden Institution eingesetzt. Entsprechend dieser Förderabsicht reduzieren diese Mittel die Eigenmittel der Sektion oder den variablen Beihilfesatz des DAV.

Durchführungsanweisung zu 3.3.6.1.:

Die Mittel der öffentlichen Hand sind in der Finanzierungsdarstellung einer Baumaßnahme getrennt auszuweisen.

Eine Zwischenfinanzierung von verbindlich zugesagten Mitteln der öffentlichen Hand ist möglich. Es gelten die gleichen Konditionen wie bei Darlehen. Die schriftliche Zusage des Fördergebers muss vorgelegt werden.

Förderanträge in Österreich werden entweder zentral über den Bundesverband gestellt oder direkt von der Sektion. Im letzteren Fall sind die Sektionen verpflichtet, die Höhe der Förderung an den Bundesverband zu melden.

Förderrichtlinien Hütten HV 2017

3.3.6 Finanzierungsbestandteil mit variablen Komponenten

(Öffentliche Mittel, variables Darlehen DAV, variable Beihilfe DAV)

Sind die in 3.3.1. bis 3.3.5. geschilderten Bestandteile in der Finanzierung für die geplante Baumaßnahme berücksichtigt, verbleibt ein noch zu deckender Bestandteil von 40 Prozent oder 55 Prozent, abhängig von der Hüttenkategorie. Dieser Finanzierungsbestandteil setzt sich zusammen aus öffentlichen Mitteln und evtl. einem variablen DAV-Darlehen und einer variablen DAV-Beihilfe.

3.3.6.1 Mittel der öffentlichen Hand *Öffentliche Mittel*

Der Finanzierungsanteil mit variablen Komponenten wird in der Regel durch öffentliche Mittel der öffentlichen Hand abgedeckt. Sie werden nicht auf die DAV-Grundbeihilfe angerechnet.

Öffentliche Mittel müssen beantragt und eingesetzt werden. Als *Mittel der öffentlichen Hand öffentliche Mittel* gelten alle Finanzmittel, die von der Sektion, dem Landesverband oder dem Bundesverband bei der öffentlichen Hand eingeworben werden.

Die Höhe der öffentlichen Mittel und Zuschüsse Dritter sind dem Bundesverband bekanntzugeben. Diese Mitteilungspflicht umfasst auch jene Förderungen, die im Nachhinein beantragt und gewährt werden.

~~Mittel der öffentlichen Hand~~ Öffentliche Mittel werden gemäß der Förderabsicht der Zuschuss gebenden Institution eingesetzt. Entsprechend dieser Förderabsicht reduzieren diese Mittel *die Eigenmittel der Sektion oder* den variablen DAV-Beihilfesatz.

Durchführungsanweisung zu 3.3.6.1:

~~Die Mittel der öffentlichen Hand sind in der Finanzierungsdarstellung einer Baumaßnahme getrennt auszuweisen.~~

Eine Zwischenfinanzierung von *schriftlich* zugesagten *öffentlichen* Mitteln der öffentlichen Hand ist möglich. Es gelten die gleichen Konditionen wie bei DAV-Darlehen. Die schriftliche Zusage des Fördergebers muss vorgelegt werden.

Förderanträge in Österreich werden entweder zentral über den Bundesverband gestellt oder direkt von der Sektion. Im letzteren Fall sind die Sektionen verpflichtet, die Höhe der Förderung an den Bundesverband zu melden.

Förderrichtlinien Hütten 2012

3.3.6.2. Variables Darlehen DAV

Sollten die Mittel der öffentlichen Hand nicht ausreichen, den variablen Finanzierungsanteil zu schließen, kann ein variables Darlehen DAV gewährt werden. Voraussetzung für die Vergabe eines variablen Darlehens ist der Nachweis, dass Mittel der öffentlichen Hand beantragt wurden. Das variable Darlehen DAV wird vor einer variablen Beihilfe DAV vergeben und bemisst sich an der Kapitaldienstfähigkeit der Hütte.

Durchführungsanweisung zu 3.3.6.2.:

Ermittlung der Kapitaldienstfähigkeit der Hütte zur Berechnung des variablen Darlehens:

Die Kapitaldienstfähigkeit wird vom Bundesverband mit einem Datenblatt gemäß Anhang 5 ermittelt. Voraussetzung für die Ermittlung ist die Vorlage des Hüttenberichts, aus dem der Betriebsabrechnungsbogen (BAB) gemäß Anlage 4 generiert wird. Durch die Ermittlung der Kapitaldienstfähigkeit werden die finanzielle Leistungsfähigkeit der Hütte und die Bedienbarkeit des variablen Darlehens errechnet.

Der sich hieraus ergebende „cash flow“ wird für die Liquiditätsbetrachtung über die Laufzeit des Darlehens hochgerechnet. Dabei sind insbesondere Veränderungen bei den Erträgen, Aufwendungen und Tilgungsleistungen zu berücksichtigen. Für die Prognoserechnung über die künftige Entwicklung der Kapitaldienstfähigkeit der Hütte kann der Bundesverband die Werte auf Plausibilität überprüfen und anpassen.

Die so entwickelten Benchmarks (z.B. bei Wartung etc.) werden den Sektionen zur Verfügung gestellt und dienen ihnen als Vergleichswert bei der Überprüfung ihrer Kosten.

Betriebsabrechnungsbogen:

Die Erlöse und die Ausgaben der Hütte werden über den Betriebsabrechnungsbogen erfasst. Die Kosten für Gebäudebewirtschaftung und Verwaltung (Hüttenbetreuung und Reisekosten) sind entweder mit Kostennachweisen zu belegen oder können pauschaliert werden:

Pro Schlafplatz werden € 125,- in Ansatz gebracht. Die Entfernung der Sektion von der Hütte wird mit einer Entfernungspauschale nach steuerlichen Vorgaben berücksichtigt, wobei zwischen „GanzjahresHütten (12 Fahrten) und Hütten, die während des Winters geschlossen sind (6 Fahrten), unterschieden wird.

3.3.6.3. Variable Beihilfe DAV

Nachrangig zum variablen Darlehen kann eine variable Beihilfe gewährt werden. Sie ist immer subsidiär.

Durchführungsanweisung zu 3.3.6.3:

Sollte der Finanzierungsbestandteil mit den variablen Komponenten nicht durch Mittel der öffentlichen Hand und ein variables Darlehen geschlossen werden können, kann nach Prüfung der vorliegenden Jahresabschlüsse eine variable Beihilfe gewährt werden.

Förderrichtlinien Hütten HV 2017

3.3.6.2 Variables DAV-Darlehen

Sollten die Mittel der öffentlichen Hand *öffentlichen Mittel* nicht ausreichen, den variablen Finanzierungsanteil zu schließen, kann ein variables DAV-Darlehen gewährt werden. Voraussetzung für die Vergabe eines variablen DAV-Darlehens ist der Nachweis, dass *öffentliche Mittel* Mittel der öffentlichen Hand beantragt wurden. Das variable DAV-Darlehen wird vor einer variablen DAV-Beihilfe vergeben und bemisst sich an der Kapitaldienstfähigkeit der Hütte.

Durchführungsanweisung zu 3.3.6.2.:

Ermittlung der Kapitaldienstfähigkeit der Hütte zur Berechnung des variablen DAV-Darlehens: Die Kapitaldienstfähigkeit wird vom Bundesverband mit einem Datenblatt gemäß *Anhang 3* ermittelt. Voraussetzung für die Ermittlung ist die Vorlage der Hüttenberichte *der letzten fünf Jahre*, aus dem der Betriebsabrechnungsbogen (BAB) gemäß Anlage 4 generiert wird. Durch die Ermittlung der Kapitaldienstfähigkeit werden die finanzielle Leistungsfähigkeit der Hütte und die Bedienbarkeit des variablen DAV-Darlehens errechnet. *Die Betriebskosten der Hütte können mit pauschal 25.000 € angesetzt werden. Die Anerkennung darüber hinausgehender Aufwendungen ist gegen Einzelnachweis möglich.*

Der sich hieraus ergebende operative „cash flow“ wird für die Liquiditätsbetrachtung über die Laufzeit des DAV-Darlehens hochgerechnet. Dabei sind insbesondere Veränderungen bei den Erträgen, Aufwendungen und Tilgungsleistungen zu berücksichtigen. Die Wertminderung des Anlagevermögens (kurz AfA) wird dabei nicht berücksichtigt. Für die Prognoserechnung über die künftige Entwicklung der Kapitaldienstfähigkeit der Hütte kann der Bundesverband die Werte auf Plausibilität überprüfen und anpassen.

Die so entwickelten Benchmarks (z. B. bei Wartung etc.) werden den Sektionen zur Verfügung gestellt und dienen ihnen als Vergleichswert bei der Überprüfung ihrer Kosten.

3.3.6.3 Variable DAV-Beihilfe

Nachrangig zum variablen DAV-Darlehen kann eine variable DAV-Beihilfe gewährt werden. Sie ist immer subsidiär.

Sollte der Finanzierungsbestandteil mit den variablen Komponenten nicht durch öffentliche Mittel und ein variables DAV-Darlehen geschlossen werden können, kann nach Prüfung der vorliegenden Hüttenberichte eine variable DAV-Beihilfe für den Betrag, den die Hütte nicht als Darlehen bedienen kann, gewährt werden.

Förderrichtlinien Hütten 2012

3.4. Beihilfe DAV für Projektvorlaufkosten

3.4.1 Beihilfe DAV für Bestandserhebung

Kosten für die Bestandserhebung und -beurteilung für Hütten der Kategorie I und Kategorie II werden mit 80 Prozent bezuschusst (siehe 2.7). Diese Kosten sind nicht Bestandteil der Gesamtbaumaßnahme. Die Beauftragung erfolgt über die Sektion nach vorheriger Abstimmung mit dem Bundesverband.

Durchführungsanweisung zu 3.4.1

Beihilfen für die Bestandserhebung sind mit dem Antragsformular zu beantragen.

3.4.2. Beihilfe DAV für Vorprojektierung

Machbarkeitsstudien, Vorstudien und Ideenwettbewerbe werden mit 50 Prozent bis maximal € 5.000,- bezuschusst. Diese Kosten sind nicht Bestandteil der Gesamtbaumaßnahme. Die Abstimmung mit dem Bundesverband ist erforderlich.

Durchführungsanweisung zu 3.4.2.:

Beihilfen für Vorprojektierung sind mit dem Antragsformular zu beantragen.

Kosten, die € 10.000,- überschreiten, können im Rahmen der Gesamtbaumaßnahme abgerechnet werden. Eine Beantragung ist pro Hütte und Jahr nur einmal möglich.

Förderrichtlinien Hütten HV 2017

3.4 **Zusatzförderungen**

3.4.1 **DAV-Beihilfe für Bestandserhebung**

Kosten für die Bestandserhebung und -beurteilung für allgemein zugängliche Hütten der Kategorie I und Kategorie II werden mit 80 Prozent bezuschusst (siehe 2.7):

Durchführungsanweisung zu 3.4.1

DAV-Beihilfen für die Bestandserhebung sind mit dem Antragsformular zu beantragen. *Diese Kosten sind nicht Bestandteil der Gesamtbaumaßnahme. Die Bau- und Bestandserhebung und die nachfolgende Beurteilung ist durch qualifiziertes Fachpersonal (wie z. B. Ingenieure, Architekten oder Techniker mit Erfahrung in der Bewertung von Bauwerken im Gebirge) durchzuführen (siehe 3.4.1). Die Beauftragung erfolgt über die Sektion nach vorheriger Abstimmung mit dem Bundesverband.*

Der Bundesverband schließt Rahmenvereinbarungen mit Fachfirmen ab, um die Bau- und Bestandserhebung nach einheitlichen Kriterien durchzuführen. Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse gewährleisten zu können, muss bei ehrenamtlichen Fachplanern der Leistungskatalog zur Bestandserhebung beachtet werden.

3.4.2 **Beihilfe DAV für Vorprojektierung**

Machbarkeitsstudien, Vorstudien und Ideenwettbewerbe werden mit 50 Prozent bis maximal **7.500 €** bezuschusst. Diese Kosten sind nicht Bestandteil der Gesamtbaumaßnahme. Die Abstimmung mit dem Bundesverband ist erforderlich.

Durchführungsanweisung zu 3.4.2:

Beihilfen für Vorprojektierung sind mit dem Antragsformular zu beantragen.

Kosten, die **€ 15.000,-** überschreiten, können im Rahmen der Gesamtbaumaßnahme abgerechnet werden. Eine Beantragung ist pro Hütte und Jahr nur einmal möglich.

3.4.3 **DAV-Beihilfe für Winterräume, Schutzräume**

In alpiner Lage werden Winterräume, Schutzräume und Biwakschachteln mit einer Beihilfe von 80 % gefördert.

Durchführungsanweisung zu 3.4.3:

Förderfähig sind Winterräume mit bis zu 20 Übernachtungsplätzen, wenn sie als bauliche und organisatorische Einheit vom Rest der Hütte klar getrennt, nicht mit PKW erreichbar sind und nur, wenn sie ganzjährig Selbstversorgern zur Verfügung stehen.

Schutzräume sind zur Verfügung zu stellen, wenn der Winterraum nur mit dem AV-Schlüssel zugänglich ist.

Schutzräume brauchen keine Heiz- und Kochmöglichkeit, sind unverschlossen und dienen lediglich als Notunterkunft.

3.4.4 **DAV-Beihilfe für Hütten mit Umweltgütesiegel**

Hütten mit Umweltgütesiegel können alle fünf Jahre DAV-Beihilfe in Höhe von 5.000 € für den höheren Aufwand beim umweltgerechten- und energieeffizienten Hüttenbetrieb beantragen.

Durchführungsanweisung zu 3.4.4:

Die Beantragung erfolgt bei Neuvergabe und nach Verlängerung.

3.4.5 **DAV-Beihilfe für elektronische Kassensysteme für den Übernachtungsbereich**

Die Anschaffung oder notwendige Erneuerung von elektronischen Hüttenkassen wird pauschal mit 1.000 € pro Kasse gefördert.

Durchführungsanweisung zu 3.4.5:

Dem Bundesverband ist die Kassenauswertung jährlich zur Verfügung zu stellen.

Förderrichtlinien Hütten 2012

3.5 Kostenunter- und -überschreitung

Werden die veranschlagten Kosten unterschritten, so wird die zugesagte Beihilfe im Verhältnis der tatsächlichen Kosten zu den dem Antrag zugrunde gelegten Kosten gekürzt. Kostenüberschreitungen, insbesondere Baukostensteigerungen, sind grundsätzlich von der Sektion zu finanzieren.

3.6 Nettoförderung/Vorsteuerabzugsberechtigung

Die Förderung bezieht sich auf Beträge ohne Mehrwertsteuer. Dies gilt sowohl für Hütten in Österreich als auch für solche in Deutschland.

Durchführungsanweisung zu 3.6.:

Hüttenbesitzende Sektionen müssen, soweit dies nachweislich durch Beurteilung der jeweiligen Sektion und Steuerberatung möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist, die Berechtigung zum Vorsteuerabzug bei den zuständigen Finanzbehörden beantragen. Für die Beantragung wird durch den Bundesverband eine entsprechende Unterstützung angeboten. Falls eine Sektion trotz aller Bemühungen keine Vorsteuerabzugsberechtigung erhält, wird ausnahmsweise eine Förderung nach Bruttobeträgen gewährt.

3.7 Fördervereinbarung

Nach Bewilligung durch den Verbandsrat wird für Baumaßnahmen zwischen Sektion und Bundesverband eine Fördervereinbarung abgeschlossen. Darin werden die Inhalte des zu fördernden Objekts und der Finanzierungsplan festgehalten.

Durchführungsanweisung zu 3.7.:

Dies bedeutet, dass sowohl die Sektion als auch der Bundesverband eine Zusage über die Gesamtfinanzierung erhalten bzw. geben. Zu diesem Zweck wird eine Verpflichtungserklärung (VPE) in den Finanzierungsplan aufgenommen. Dieses Instrument ist ein Vorgriff auf Budgets künftiger Jahre, deren Etats von der Hauptversammlung noch nicht beschlossen sind. Dies ist für eine langfristige Finanzierungssicherheit notwendig.

4. Antragstellung

Die Antragstellung für Baumaßnahmen auf Hütten ist in verschiedene Größenordnungen unterteilt.

Es wird zwischen Baumaßnahmen bis einschließlich kleiner oder gleich (\leq) € 50.000,- und größer ($>$) € 50.000,- unterschieden.

Die Anträge sind schriftlich an den Bundesverband zu richten.

4.1. Baumaßnahmen \leq € 50.000,-

Anträge für Baumaßnahmen mit einem Investitionsvolumen \leq € 50.000,- können jederzeit gestellt werden. Die Höhe von € 50.000,- darf in Summe über einen Zeitraum von drei Jahren für Einzelmaßnahmen pro Hütte nicht überschritten werden.

Durchführungsanweisung zu 4.1.:

Ein Antrag \leq € 50.000,- und ein Antrag $>$ € 50.000,- im gleichen Jahr ist nicht möglich.

4.2. Baumaßnahmen $>$ € 50.000,-

Für Baumaßnahmen $>$ € 50.000,- unterliegt das Antragsverfahren einem genau definierten Ablauf. Ziel ist es, alle Baumaßnahmen, die für eine Generalsanierung einer Hütte notwendig sind, zu einem Gesamtprojekt zusammen zu fassen.

Durchführungsanweisung zu 4.2.:

Anträge $>$ € 50.000,- können einmal alle drei Jahre gestellt werden.

Von berufsqualifizierten Fachplanern mit Erfahrung im Gebirge ist eine Vorplanung mit Kostenschätzung erstellen zu lassen. Nach einer grundsätzlichen Befürwortung des Projektes durch den Bundesverband schließt sich die Einreich- oder Eingabepflichtung mit der Kostenberechnung an. Diese ist Grundlage für den Antrag auf Förderung.

Förderrichtlinien Hütten HV 2017

verschoben nach 6.3 Verwendungsnachweis

3.5 **Nettoförderung/Vorsteuerabzugsberechtigung**

Die Förderung bezieht sich auf Beträge ohne Mehrwertsteuer. Dies gilt sowohl für Hütten in Österreich als auch für solche in Deutschland.

Durchführungsanweisung zu 3.5:

Hüttenbesitzende Sektionen müssen, soweit dies nachweislich durch Beurteilung der jeweiligen Sektion und Steuerberatung möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist, die Berechtigung zum Vorsteuerabzug bei den zuständigen Finanzbehörden beantragen. Für die Beantragung wird durch den Bundesverband eine entsprechende Unterstützung angeboten. Falls eine Sektion trotz aller Bemühungen keine Vorsteuerabzugsberechtigung erhält, wird ausnahmsweise eine Förderung nach Bruttobeträgen gewährt.

3.6 **Förderbescheid**

Nach Bewilligung durch *das Präsidium* wird für Baumaßnahmen zwischen Sektion und Bundesverband eine Fördervereinbarung abgeschlossen *erhält die Sektion vom Bundesverband den Förderbescheid*. Darin werden die Inhalte des zu fördernden Objekts und der Finanzierungsplan festgehalten. *Das Präsidium kann zusätzliche Auflagen beschließen, die von der Sektion einzuhalten sind.*

Durchführungsanweisung zu 3.6:

Dies bedeutet, dass sowohl die Sektion als auch der Bundesverband eine Zusage über die Gesamtfinanzierung erhalten bzw. geben.

Der Förderbescheid enthält eine Zusage zur Gesamtprojektfinanzierung, gegebenenfalls mit Mittel künftiger Haushaltsjahre in Form einer Verpflichtungserklärung (VPE). Zu diesem Zweck wird eine Verpflichtungserklärung (VPE) in den Finanzierungsplan aufgenommen. Dieses Instrument ist ein Vorgriff auf Budgets künftiger Jahre, deren Etats von der Hauptversammlung noch nicht beschlossen sind. Dies ist für eine langfristige Finanzierungssicherheit notwendig.

verschoben nach 4.3

verschoben nach 4.3

verschoben nach 4.3

Förderrichtlinien Hütten 2012

4.3. Antragsunterlagen

4.3.1 Allgemeine Antragsunterlagen

Die Anträge müssen folgende Planungsunterlagen enthalten:

- Baubeschreibung
- maßstäbliche Lagepläne, Grundrisse, Schnitte und Ansichten
- Baugenehmigung (sofern erforderlich und bereits vorliegend)
- wirtschaftliches Ergebnis der Hütte in den letzten fünf Jahren (Hüttenbericht)
- vergleich- und überprüfbare, angemessene Kostenangebote von geeigneten Firmen (bei Auftragssummen ab € 10.000,- grundsätzlich drei Kostenangebote) oder Kostenberechnung nach DIN 276 bzw. ÖNORM B1801-1
- verbindliches, detailliertes Finanzierungskonzept
- unterzeichnete Kopie des letzten, gültigen Pachtvertrags mit dem Bewirtschafter
- Nachweis über die Eigentums-, Besitz- und Benutzungsrechte, soweit hierfür nicht ein Grundbuchauszug vorliegt; bei Pachtstätten oder Hütten auf Pachtgrund ist der Pachtvertrag in Kopie vorzulegen.
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Jahresabschluss der Sektion
- Hüttenbericht

4.3.2. Zusätzliche Planungsunterlagen für Baumaßnahmen > € 50.000,-

Sie sind vorzulegen, soweit erforderlich und in Rücksprache mit dem Bundesverband:

- Bestandserhebung und -beurteilung (siehe 2.7.)
- Prüffähige statische Berechnung (sofern für Genehmigung erforderlich)
- Konstruktions- und Materialkonzept
- Energiekonzept
- Abwasserkonzept
- Reststoffentsorgungskonzept

4.4. Behördenauflagen und Elementarschäden

Baumaßnahmen, die aufgrund von neuen Behördenauflagen nachweislich kurzfristig umzusetzen sind oder Baumaßnahmen, die aufgrund von Elementarschäden bzw. unvorhergesehenen Schadensereignissen sofort umgesetzt werden müssen, werden behandelt wie Projekte ≤ € 50.000,-. Um bei dringlichen Baumaßnahmen Härtefälle zu vermeiden, kann das Präsidium in Ausnahmefällen von diesen Vorgaben abweichen und einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen.

4.5. Mindesthöhe der Baukosten

Förderfähig sind Baumaßnahmen in Höhe von größer gleich (\geq) € 2.500,-.

Förderrichtlinien Hütten HV 2017

4. Antragstellung

4.1 Allgemeine Antragsunterlagen

Die Anträge müssen folgende Unterlagen enthalten:

- *satzungsgemäß unterzeichnetes Antragsformular*
- Baubeschreibung
- maßstäbliche Lagepläne, Grundrisse, Schnitte und Ansichten
- ~~Baugenehmigung (sofern erforderlich und vorhanden)~~
- ~~Hüttenbericht der letzten fünf Jahre wirtschaftliches Ergebnis der Hütte in den letzten fünf Jahren (Hüttenbericht)~~
- vergleich- und überprüfbare, angemessene Kostenangebote von geeigneten Firmen (bei Auftragssummen ab 10.000 € grundsätzlich drei Kostenangebote) oder Kostenberechnung nach DIN 276 bzw. ÖNORM B1801-1
- verbindliches, detailliertes Finanzierungskonzept
- unterzeichnete Kopie des letzten, gültigen Pachtvertrags mit dem Bewirtschafter
- Nachweis über die Eigentums-, Besitz- und Benutzungsrechte:
 - Grundbuchauszug als Eigentumsnachweis
 - bei Pachthütten oder Hütten auf Pachtgrund ist der Pachtvertrag (mit einer Laufzeit von min. 25 Jahren) in Kopie vorzulegen.
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- aktueller Jahresabschluss der Sektion
- ~~Hüttenbericht~~

4.2 Zusätzliche Planungsunterlagen für Baumaßnahmen > 50.000 €

Sie sind vorzulegen, soweit erforderlich und in Rücksprache mit dem Bundesverband:

- Bestandserhebung und -beurteilung (siehe 2.7.)
- ~~Prüffähige statische Berechnung (sofern für Genehmigung erforderlich)~~
- Konstruktions- und Materialkonzept
- Energiekonzept
- Abwasserkonzept
- Reststoffentsorgungskonzept

verschoben nach Auszahlung 6.1

verschoben nach 1.

Förderrichtlinien Hütten 2012

4.6. Termine für die Antragstellung

Baumaßnahmen > € 50.000,-

Für die Beantragung von Beihilfe und Darlehen für Baumaßnahmen > € 50.000,- gelten folgende Termine für die Einreichung:

Projektphase	Einreichung bis:	Bewilligung durch den Verbandsrat:
Projektidee	30. November des Vorjahres	entfällt
Projektantrag	30. April des Jahres	Herbstsitzung des Jahres

Baumaßnahmen ≤ € 50.000,-

Für die Beantragung von Beihilfe und Darlehen für Baumaßnahmen ≤ € 50.000,- gelten folgende Termine für die Einreichung:

Einreichung bis:	Bewilligung durch den Verbandsrat:
15. November des Vorjahres	Frühjahrssitzung des Folgejahres
15. April des Jahres	Sommersitzung des Jahres
01. August des Jahres	Herbstsitzung des Jahres

4.7. Neu-Antrag bei fehlenden Voraussetzungen

Sind die Antragsunterlagen nicht vollständig oder die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt, werden Darlehen und Beihilfe vom Verbandsrat nicht bewilligt. Der Antrag kann erneut gestellt werden.

Die Sektion muss den vollständigen Antrag erneut einreichen.

5. Bewilligung

5.1. Bewilligungsverfahren

Das Bewilligungsverfahren setzt voraus, dass die Kriterien der Abschnitte 2 bis 4 erfüllt sind. Das Bewilligungsverfahren ist je nach Höhe der Investitionssumme unterschiedlich:

- Baumaßnahmen ≤ € 50.000,- werden durch den Verbandsrat dreimal im Jahr bewilligt.
- Baumaßnahmen > € 50.000,- werden durch den Verbandsrat in der Herbstsitzung bewilligt.

5.2. Kommission Hütten und Wege

Die vom Präsidium gemäß § 25 der Satzung eingesetzte Kommission für Hütten und Wege berät die Bundesgeschäftsstelle bei der Bearbeitung der Anträge.

Durchführungsanweisung zu 5.2.:

Wenn die zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichen, um alle Baumaßnahmen zu bedienen, werden beantragte Baumaßnahmen > € 50.000,- mit Hilfe des Kriterienkatalogs (Anhang 3) priorisiert. In der Reihenfolge der gemäß Kriterienkatalog erreichten Punktezahl werden die Anträge bearbeitet und dem Verbandsrat zur Genehmigung vorgelegt.

Förderrichtlinien Hütten HV 2017

4.3 Termine für die Antragstellung

Baumaßnahmen > 50.000 €:

Für die Beantragung von DAV Beihilfe und DAV Darlehen für Baumaßnahmen größer 50.000 € gelten folgende Termine für die Einreichung:

Antragseinreichung: *bis* 30. April des *Bewilligungs* Folgejahres
Projektidee: *bis* 30. November des Vorjahres

Baumaßnahmen ≤ 50.000 €:

Antragseinreichung: jederzeit

Die Summe der Anträge einer Sektion darf pro Hütte pro Jahr 50.000 € nicht übersteigen.

Einreichung bis: **Bewilligung durch den Verbandsrat:**

15. November des Vorjahres ————— Frühjahrssitzung des Folgejahres

15. April des Jahres ————— Sommersitzung des Jahres

01. August des Jahres ————— Herbstsitzung des Jahres

Durchführungsanweisung zu 4.3: Das Präsidium tagt i.d.R. alle sechs Wochen. Die eingereichten Unterlagen werden von der Bundesgeschäftsstelle zur nächstmöglichen Präsidiumssitzung vorbereitet.

4.4 Fehlende Fördervoraussetzungen

Sind die Antragsunterlagen nicht vollständig oder die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt, *wird der Antrag dem Präsidium nicht zur Bewilligung vorgelegt*. Der Antrag kann erneut gestellt werden.

Die Sektion muss den vollständigen Antrag erneut einreichen

entfällt

entfällt

5. Kommission Hütten und Wege

Die vom Präsidium gemäß § 25 der Satzung eingesetzte Kommission für Hütten und Wege berät bei der Bearbeitung der Anträge.

Durchführungsanweisung zu 5.:

Wenn die zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichen, um alle Baumaßnahmen zu bedienen, werden beantragte Baumaßnahmen > 50.000 € mit Hilfe des Kriterienkatalogs (Anhang 1) priorisiert. *In der Reihenfolge der gemäß Kriterienkatalog erreichten Punktezahl wird die Fördermittelvergabe dem Präsidium vorgeschlagen.* die Anträge bearbeitet und dem Präsidium zur Genehmigung vorgelegt.

Förderrichtlinien Hütten 2012

5.3. Bewilligungsschreiben

Die Antrag stellende Sektion wird nach Verabschiedung des Investitionsplans für Darlehen und Beihilfen in der entsprechenden Sitzung des Verbandsrats über Art und Höhe der vorgesehenen Förderung schriftlich mit dem Bewilligungsschreiben (mit Fördervertrag) benachrichtigt. Dadurch hat sie die Möglichkeit, sich rechtzeitig auf die Baumaßnahmen einzustellen und die nötigen Vorbereitungen für die weiteren Planungen und für einen rechtzeitigen Baubeginn zu treffen. Der Verbandsrat beschließt auch die Auszahlungsbedingungen.

Durchführungsanweisung zu 5.3.:

Auszahlungsbedingungen sind z.B.

- Abschluss von Wartungsverträgen (siehe 7.3.2.)
- Anheben der Hüttentarife
- Abstellen von Beschwerden etc. in Bezug auf Hüttenordnung, Hüttentarifordnung

5.4. Bindungszeitraum für bewilligte Darlehen und Beihilfen

Mit der Baumaßnahme und dem Abruf der bewilligten Finanzmittel muss innerhalb des der Beschlussfassung folgenden Kalenderjahrs begonnen werden, andernfalls erlischt die Zusage auf Förderung. Bei begründetem Antrag kann der Bindungszeitraum durch den Verbandsrat verlängert werden.

Durchführungsanweisung zu 5.4.:

Der Bindungszeitraum beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheids und läuft bis zum 31. Dezember des darauf folgenden Jahres. Eine Fristverlängerung ist vor Ende des Bindungszeitraums schriftlich beim Bundesverband zu beantragen. Der Antrag wird dem Verbandsrat zur Bewilligung vorgelegt.

Nicht im Bindungszeitraum verwendete Finanzmittel werden rückgeführt.

Förderrichtlinien Hütten HV 2017

verschoben zu Förderbescheid (3.6)

verschoben zur Auszahlung (6.4)

Förderrichtlinien Hütten 2012

6. Auszahlung und Abrechnung

6.1. Auszahlung nach Baubeginn und Vorfinanzierung

Das Darlehen wird auf Antrag nach nachgewiesenem Baubeginn ausbezahlt. Hierbei ist ein Darlehensvertrag in schriftlicher Form zwischen Sektion und Bundesverband abzuschließen, der alle Darlehensbedingungen enthält.

Beihilfen werden erst nach zweckentsprechender Verwendung der für die Maßnahme vorgesehenen Darlehen ausbezahlt. Beihilfen werden nach Baufortschritt im Verhältnis zu den Gesamtkosten ausbezahlt. Hierzu sind die gesamten, eingesetzten Mittel für die Baumaßnahme nachzuweisen.

Eigenmittel sind vorrangig einzusetzen.

Durchführungsanweisung zu 6.1.:

Bei Vorauszahlungen an Firmen ab € 25.000,- hat die Sektion eine Vertragserfüllungsbürgschaft vom Lieferanten hereinzunehmen.

Förderrichtlinien Hütten HV 2017

6. **Verwendungsnachweise und Auszahlung**

6.1 **Beginn der Maßnahmen**

Maßnahmen, mit deren Ausführung vor der Bewilligungszusage durch das Präsidium begonnen worden ist, werden nicht gefördert.

Das Präsidium kann auf Antrag bei Vorliegen besonderer sachlicher Dringlichkeitsgründe die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilen. Dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn darf nur auf Basis konkreter Pläne und Kostenaufstellungen sowie sachlicher Prüfung zugestimmt werden.

Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden. Der Antragsteller trägt das volle Finanzierungsrisiko. Nach Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist innerhalb eines Jahres über den Antrag auf Förderung zu entscheiden.

Nur durch Elementarschäden und Behördenauflagen notwendige, dringliche Baumaßnahmen können nach Antrag zum vorzeitigen Baubeginn und nach Bewilligung durch das Präsidium zur Vermeidung größerer Schäden unverzüglich ausgeführt werden, ohne die Möglichkeit einer Förderung zu verlieren; um bei dringlichen Baumaßnahmen Härtefälle zu vermeiden, kann das Präsidium in Ausnahmefällen von diesen Vorgaben abweichen und einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen; (ersetzt durch Text oben)

Baumaßnahmen, die aufgrund von neuen Behördenauflagen nachweislich kurzfristig umzusetzen sind oder Baumaßnahmen, die aufgrund von Elementarschäden bzw. unvorhergesehenen Schadensereignissen sofort umgesetzt werden müssen, werden behandelt wie Projekte ≤ € 50.000,-. Um bei dringlichen Baumaßnahmen Härtefälle zu vermeiden, kann das Präsidium in Ausnahmefällen von diesen Vorgaben abweichen und einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen. (ersetzt durch Text oben)

Durchführungsanweisung zu 6.1:

Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzuordnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Herrichten des Grundstückes (z. B. Gebäudeabbruch) nicht als Beginn der Maßnahme.

6.2 **Auszahlung nach Baubeginn**

Das bewilligte DAV-Darlehen wird auf Antrag *bereits* nach nachgewiesenem Baubeginn *oder während der Bauphase* ausbezahlt. Hierbei ist ein DAV-Darlehensvertrag in schriftlicher Form zwischen Sektion und Bundesverband abzuschließen, der alle DAV-Darlehensbedingungen enthält. DAV-Darlehen können in Teilraten abgerufen werden.

Die bewilligten DAV-Beihilfen werden erst nach zweckentsprechender Verwendung nach der für die Maßnahme vorgesehenen DAV-Darlehen ausbezahlt. *Darlehen sind spätestens 24 Monate nach Baubeginn abzurufen oder zurückzugeben.* DAV-Beihilfen werden nach Baufortschritt im Verhältnis zu den Gesamtkosten ausbezahlt. Hierzu sind die gesamten, eingesetzten Mittel für die Baumaßnahme nachzuweisen.

Die Eigenmittel der Sektion sind vorrangig einzusetzen.

Durchführungsanweisung zu 6.1.:

Bei Vorauszahlungen an Firmen ab € 25.000,- hat die Sektion eine Vertragserfüllungsbürgschaft vom Lieferanten hereinzunehmen.

Förderrichtlinien Hütten 2012

6.2. Abrechnung gegenüber dem Bundesverband

Für die Auszahlung der Beihilfen, sowie nach Abschluss der Baumaßnahmen hat die Sektion über die Aufwendungen Rechnung zu legen. Dafür ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen, der nach Kostengruppen entsprechend DIN 276 gegliedert ist. Insbesondere ist die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der gewährten Darlehen und Beihilfen nachzuweisen. Nicht oder nicht widmungsgemäß verwendete Darlehen und Beihilfen sind zurückzuzahlen.

Der Verwendungsnachweis ist als Muster beim Bundesverband abrufbar und wird als Datei zur Verfügung gestellt.

Durchführungsanweisung zu 6.2.:

- **Auszahlungstermine**
Die Auszahlungen der Beihilfen und Darlehen finden jeweils zum Monatsende von Februar bis November statt. Die Unterlagen müssen vier Wochen vorher in der Bundesgeschäftsstelle vorliegen.
- **Kostennachweis**
Die Aufwendungen für die genehmigte Gesamt- und Teilinvestitionssumme (nicht nur der Darlehens- oder Beihilfebeträg) sind rechnungsmäßig zu belegen.
- **Planungskosten**
Planungskosten werden nur dann gefördert, wenn die Baumaßnahme zur Ausführung kommt.
- **Dokumentation Eigenleistungen**
Eigenleistungen werden als förderfähige Kosten anerkannt. Der Nachweis von Eigenleistungen erfolgt unter Angabe von Leistungsdatum, Namen der freiwilligen Helfer, Anzahl der erbrachten Stunden und Stichworte zur ausgeführten Arbeit.
- **Stundensatz für Eigenleistungen**
Die Höhe des einheitlichen Stundensatzes wird vom Verbandsrat festgelegt. Nebenkosten wie Reisekosten, Übernachtungskosten, Verpflegung sind zu belegen. Fahrzeiten werden nicht anerkannt.
- **Teilabrechnung**
Bei Teilabrechnungen können Beihilfen entsprechend dem Baufortschritt nur im Verhältnis des bewilligten Anteils an den Gesamtkosten ausgezahlt werden. Darlehen können in Teilraten abgerufen werden (siehe auch 6.1.).
- **Art der Belege**
Als Belege sind Fotokopien der Originalrechnungen verwendbar. Die Rechnungen müssen vom Aussteller datiert und nach steuerrechtlichen Vorschriften ausgefertigt sein.
- **Form der Rechnungsfreigabe**
Rechnungen müssen von der Sektion sachlich und rechnerisch geprüft sein. Sie müssen mit Datum, Sektionsstempel und satzungsgemäßer Unterschrift oder von einem hierzu Beauftragten als sachlich und rechnerisch richtig mit€ bestätigt werden.
- **Gutschrift**
Nach ordnungsgemäßer Abrechnung erhält die Sektion den entsprechenden Darlehens- bzw. Beihilfebeträg gutgeschrieben.

Förderrichtlinien Hütten HV 2017

6.3 **Verwendungsnachweise**

Für die Auszahlung der *Fördermittel*, sowie nach Abschluss der *Baumaßnahmen sind die Aufwendungen durch Fotos, Pläne und Rechnungen zu dokumentieren*. Dafür ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen, der nach Kostengruppen entsprechend DIN 276 gegliedert ist. Insbesondere ist die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der gewährten DAV-Darlehen und DAV-Beihilfen nachzuweisen. Nicht oder nicht widmungsgemäß verwendete DAV-Darlehen und DAV-Beihilfen sind zurückzuzahlen.

Der Bundesverband prüft die zweckmäßige Verwendung der Fördermittel. In begründeten Fällen können Fördermittel vom Präsidium gekürzt, einbehalten oder widerrufen werden.

Werden die veranschlagten Kosten unterschritten, so wird die zugesagte DAV-Beihilfe im Verhältnis der tatsächlichen Kosten zu den dem Antrag zugrunde gelegten Kosten gekürzt. Kostenüberschreitungen sind grundsätzlich von der Sektion zu finanzieren.

Der Verwendungsnachweis ist als Muster beim Bundesverband abrufbar und wird als Datei zur Verfügung gestellt.

Durchführungsanweisung zu 6.3:

- **Auszahlungstermine**
Die Auszahlungen der DAV-Beihilfen und DAV-Darlehen finden jeweils zum Monatsende von Februar bis November statt. Die Unterlagen müssen vier Wochen vorher in der Bundesgeschäftsstelle vorliegen.
- **Kostennachweis**
Die Aufwendungen für die genehmigte Gesamt- und Teilinvestitionssumme (nicht nur der DAV-Darlehens- oder DAV-Beihilfebetrags) sind rechnungsmäßig zu belegen. *Bei Baumaßnahmen > 50.000 € werden die letzten 10 % der Beihilfe erst ausbezahlt, wenn der Verwendungsnachweis mit Kostenfeststellung nach DIN 276 und aktualisierte Bestandsunterlagen vorliegen.*
- **Planungskosten**
Planungskosten werden nur dann gefördert, wenn die Baumaßnahme zur Ausführung kommt.
- **Dokumentation Eigenleistungen**
Eigenleistungen werden als förderfähige Kosten anerkannt. Der Nachweis Eigenleistungen erfolgt unter Angabe von Leistungsdatum, Namen der freiwilligen Helfer, Anzahl der erbrachten Stunden und Stichworte zur ausgeführten Arbeit.
- **Stundensatz für Eigenleistungen**
Die Höhe des einheitlichen Stundensatzes wird vom *Präsidium* festgelegt. Nebenkosten wie Reisekosten, Übernachtungskosten und Verpflegung sind zu belegen. Fahrzeiten werden nicht anerkannt.
- **Teilabrechnung**
Bei Teilabrechnungen können DAV-Beihilfen entsprechend dem Baufortschritt nur im Verhältnis des bewilligten Anteils an den Gesamtkosten ausgezahlt werden. ~~DAV-Darlehen können in Teilraten abgerufen werden.~~
- **Art der Belege**
Als Belege sind Fotokopien *oder Scans* der Originalrechnungen verwendbar. Die Rechnungen müssen vom Aussteller datiert und nach steuerrechtlichen Vorschriften ausgefertigt sein.
Flugrechnungen sind incl. der Regieberichte einzureichen.
- **Form der Rechnungsfreigabe**
Rechnungen müssen von der Sektion sachlich und rechnerisch geprüft sein. Sie müssen mit Datum, Sektionsstempel und satzungsgemäßer Unterschrift oder von einem hierzu Beauftragten als sachlich und rechnerisch richtig bestätigt werden.
- **Gutschrift**
Nach ordnungsgemäßer Abrechnung erhält die Sektion den entsprechenden DAV-Darlehens- bzw. DAV-Beihilfebetrags gutgeschrieben.
- **Unterstützung bei Kostenüberschreitungen**
Auf Antrag werden Sektionen bei Kostenüberschreitungen in begründeten Fällen und soweit Mittel zur Verfügung stehen, durch DAV-Darlehen nach Bewilligung durch das Präsidium unterstützt.

7. Abwicklung von Baumaßnahmen und technischer Betrieb

7.1. Planung

Für Baumaßnahmen > € 50.000,- hat nach der Genehmigungsplanung eine Detailplanung von berufsqualifizierten Fachplanern mit nachgewiesener Erfahrung im Gebirge zu erfolgen. Die Detailplanung beinhaltet folgende Schritte:

- Ausführungsplanung
- Erstellen von Ausschreibungsunterlagen
- Vorbereitung der Vergabe

Über die Vergabeverhandlung ist ein Protokoll zu fertigen, in dem insbesondere Gewährleistungsfristen, Terminabsprachen und ein Zahlungsplan vereinbart werden.

Der Terminablauf für die Bewilligung von Baumaßnahmen ist so gewählt (Herbstsitzung des Verbandsrates eines jeden Jahres), dass bis zum Baubeginn im nächsten Jahr ausreichend Zeit verbleibt, um die Ausführungsplanung und Ausschreibungsunterlagen zu erstellen. Nach Eingang von Angeboten kann dann ein Preisvergleich erarbeitet werden, um in die Vergabeverhandlungen einsteigen zu können.

Für Planungen auf Hütten sind vorzugsweise Generalplaner zu beauftragen, die alle Planungswerke, Termine, Kosten und Fristen unter ihrer Kontrolle haben. Damit ist der Informationsfluss zwischen den an der Planung Beteiligten, einschließlich der Schnittstellenkoordination innerhalb des Gesamtprojektes, gewährleistet.

Förderrichtlinien Hütten HV 2017

6.4 **Verwendungszeitraum** für bewilligte DAV-Darlehen und DAV-Beihilfen

Mit der Baumaßnahme und dem Abruf der bewilligten Finanzmittel muss innerhalb des der Beschlussfassung folgenden Kalenderjahres begonnen werden. Der Baubeginn und *die Verwendung der Fördermittel sind innerhalb von 24 Monaten nach Beschlussfassung vollständig nachzuweisen. Nach Ablauf der Verwendungsfrist erlischt die Bewilligung und die Fördermittel werden rückgeführt.* andernfalls erlischt die Zusage auf Förderung. Bei begründetem Antrag kann der *Verwendungszeitraum durch das Präsidium bis zum 31. Oktober des darauf folgenden Jahres einmalig* verlängert werden.

Durchführungsanweisung zu 5.4.:

Der Bindungszeitraum beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheids und läuft bis zum 31. Dezember des darauf folgenden Jahres. Eine Fristverlängerung ist vor Ende des Bindungszeitraums schriftlich beim Bundesverband zu beantragen. Der Antrag wird dem Präsidium zur Bewilligung vorgelegt.

Nicht im Bindungszeitraum verwendete Finanzmittel werden rückgeführt *(siehe Text oben)*.

7. **Hinweise zur Bauabwicklung** (verschoben in den Anhang)

Beauftragung

Die Bauphase beginnt mit der schriftlichen Beauftragung von Bauleistungen.

Bauüberwachung

Eine Bauüberwachung hat bei allen Baumaßnahmen zu erfolgen. Bei größeren Baumaßnahmen ist eine professionelle Bauüberwachung geboten. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sind einzuhalten, insbesondere auch für Eigenleistungen.

Projektsteuerung

Während der Bauzeit ist ein laufendes Controlling sowohl in finanzieller als auch qualitativer Hinsicht durchzuführen. Die Ergebnisse sind schriftlich festzuhalten.

Abnahme

Jedes Gewerk ist mit einer ordnungsgemäßen Abnahme zu beenden. Darauf haben Auftragnehmer und Auftraggeber ein Anrecht. Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen und ist schriftlich zu dokumentieren.

Gewährleistung

Die Gewährleistungsfristen sind schriftlich festzuhalten, insbesondere Beginn und Ende der Fristen. In der Regel beginnen die Fristen mit dem Datum der Abnahme. Für den Gewährleistungszeitraum sind entsprechende Rückbehalte bei den Ausführungsfirmen einzubehalten (mind. fünf Prozent der Schlussrechnungssumme). Es kann auch eine Gewährleistungsbürgschaft angenommen werden. Am Ende des Gewährleistungszeitraumes ist eine erneute Abnahmebegehung durchzuführen. Insbesondere beim Einsatz ehrenamtlicher Fachleute, ist die Gewährleistung sowohl für Planungs- als auch für Ausführungsleistungen sicher zu stellen.

Bestandsdokumentation

Von den Baumaßnahmen ist eine Dokumentation anzufertigen. Die Dokumentation (Pläne, Anlagenbeschreibungen) ist in digitaler und Printform herzustellen. Ein Exemplar in digitaler Form ist der Bundesgeschäftsstelle zu übermitteln, ein Exemplar in Printform ist in der Hütte vorzuhalten, ein zweites Exemplar bei der Sektion.

Wartung

Für neu errichtete bzw. generalsanierte technische Anlagen sind grundsätzlich Wartungsverträge abzuschließen. Die Wartung von technischen Anlagen sollte bereits Teil der Ausschreibung der Bauleistung sein.

Förderrichtlinien Hütten 2012

7.2. Bauphase

Die Bauphase beginnt mit der Beauftragung. Mit der Firma oder den Firmen ist ein Bauvertrag abzuschließen.

Entsprechende Musterverträge für Bau- und Ingenieurleistungen können beim Bundesverband angefordert werden.

Bauüberwachung

Für die Bauüberwachung kann entweder der Generalplaner oder ein unabhängiger Ingenieur beauftragt werden.

Ein unabhängiger Ingenieur ist vorzuziehen, weil er auch als Bauherrenvertreter fungieren kann. Eine Bauüberwachung durch die beauftragte Ausführungsfirma selbst ist nur bei kleineren Bauvorhaben (<€ 50.000,-) und nur wenn eine einzige ausführende Firma beteiligt ist, anzustreben. Während der Baumaßnahme ist ein Bautagebuch zu führen. Von Baubesprechungen sind entsprechende Berichte anzufertigen.

Baustellensicherheit

Die Baustellensicherheit hat oberste Priorität. Es gelten die Bedingungen der Arbeitsschutzgesetze. Die EU-Richtlinie für Sicherheit- und Gesundheitsschutz auf Baustellen ist europaweit einzuhalten (nationale Umsetzung in Deutschland in der Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen – BauStellV, in Österreich im Bauarbeiten-Koordinationsgesetz – BauKG). Dies gilt auch insbesondere für Arbeiten, die in Eigenleistung erbracht werden.

Projektsteuerung

Während der Bauzeit ist ein laufendes Controlling sowohl in finanzieller als auch in qualitativer Hinsicht durchzuführen. Die Ergebnisse sind schriftlich festzuhalten.

Abnahme

Jedes Gewerk ist mit einer ordnungsgemäßen Abnahme zu beenden. Darauf haben Auftragnehmer und Auftraggeber ein Anrecht. Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen und ist schriftlich zu dokumentieren.

Gewährleistung

Die Gewährleistungsfristen sind schriftlich festzuhalten, insbesondere Beginn und Ende der Fristen. In der Regel beginnen die Fristen mit dem Datum der Abnahme. Für den Gewährleistungszeitraum sind entsprechende Rückbehalte bei den Ausführungsfirmen einzubehalten (mind. fünf Prozent der Schlussrechnungssumme). Es kann auch eine Gewährleistungsbürgschaft angenommen werden. Am Ende des Gewährleistungszeitraumes ist eine erneute Abnahmebegehung durchzuführen.

Bestandsdokumentation

Von den Baumaßnahmen ist eine Dokumentation anzufertigen. Die Dokumentation (Pläne, Anlagenbeschreibungen) ist in digitaler und Printform herzustellen. Ein Exemplar in digitaler Form ist dem Bundesverband zu übermitteln.

Durchführungsanweisung zu 7.2.:

Die Bestandsdokumentation kann entweder durch eine ausführende Firma oder durch den beauftragten Planungsingenieur erfolgen. In jedem Fall ist vertraglich festzuhalten, dass die Schlussrechnung erst beglichen wird, wenn eine geprüfte Dokumentation vorhanden ist. Ein Exemplar in Printform ist auf der Hütte vorzuhalten, ein zweites Exemplar bei der Sektion.

7.2 *entfällt*

Förderrichtlinien Hütten 2012	
7.3.	Technischer Betrieb
7.3.1.	Wartungshandbuch
	Das Wartungshandbuch ist bereits bei der Ausschreibung der Bauleistungen durch die ausführenden Firmen anzubieten. Es ist eine unabdingbare Voraussetzung für einen geregelten Betrieb. Dies gilt für Einzelanlagen. Zusammenfassend ist für die komplette Hütte ein Wartungshandbuch zu erstellen, um dem Hüttenwirt seine Aufgabe zu erleichtern und gleichzeitig eine Handhabe bei Schäden zu haben.
7.3.2.	Wartungsverträge
	Für neu errichtete bzw. generalsanierte technische Anlagen sind grundsätzlich Wartungsverträge abzuschließen. Dies gilt für folgende Anlagen: <ul style="list-style-type: none"> • Abwasserreinigungsanlagen • Energieversorgungsanlagen (PV, thermische Solarkollektoren, BHKW, Windkraftanlagen, Batterien, etc.) • Heizungsanlagen • Materialseilbahnen • Wasserversorgungsanlagen • Brandmeldeanlagen/Feuerlöscher • Flüssiggasanlagen • Blitzschutzanlagen Im Falle von Energieversorgung und Brandmeldeanlagen sind die Wartungsverträge bereits in die Ausschreibung mit aufzunehmen.
8.	Schlussbestimmungen
	Diese Richtlinie wurde von der Hauptversammlung 2011 erstmalig verabschiedet und Modifikationen in der Hauptversammlung 2012 beschlossen. Die Richtlinie tritt ab 01.01.2013 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Richtlinien.
Anhang	
	1 - Prozessablauf – Förderrichtlinien 2 - Checkliste für Antragsunterlagen 3 - Kriterienkatalog zur Priorisierung 4 - Betriebsabrechnungsbogen (wird durch Hüttenbericht generiert) 5 - Formblatt für Ermittlung Kapitaldienstfähigkeit Hütte 6 - Liste der Hütten der Kategorie II

Förderrichtlinien Hütten HV 2017

7.3 entfällt

8. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie wurde von der Hauptversammlung 2011 erstmalig verabschiedet. *Die erste Modifikation wurde in der Hauptversammlung 2012 und die aktuelle Überarbeitung in der Hauptversammlung 2017 beschlossen.*

Die Richtlinie tritt ab 01.01.2018 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Richtlinien. Für Altfälle gelten diejenigen Richtlinien, die zum Bewilligungszeitpunkt gültig waren.

Anhang

- 1 – Prozessablauf – Förderrichtlinien – *(nicht HV relevant)*
- 2 - Checkliste für Antragsunterlagen – *(nicht HV relevant)*
- 1 - Kriterienkatalog zur Priorisierung – *keine Änderung, deshalb nicht beigelegt*
- 2 - Betriebsabrechnungsbogen – (wird aus Hüttenbericht generiert) *keine Änderung, deshalb nicht beigelegt*
- 3 - Formblatt für Ermittlung Kapitaldienstfähigkeit Hütte - *keine Änderung, deshalb nicht beigelegt*
- ~~6~~ - Liste der Hütten der Kategorie II
- 4 - *Hinweise zur Bauabwicklung*

Anlage 2

Hinweise zur Bauabwicklung

Beauftragung

Die Bauphase beginnt mit der schriftlichen Beauftragung von Bauleistungen.

Bauüberwachung

Eine Bauüberwachung hat bei allen Baumaßnahmen zu erfolgen. Bei größeren Baumaßnahmen ist eine professionelle Bauüberwachung geboten. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sind einzuhalten, insbesondere auch für Eigenleistungen.

Projektsteuerung

Während der Bauzeit ist ein laufendes Controlling sowohl in finanzieller als auch qualitativer Hinsicht durchzuführen. Die Ergebnisse sind schriftlich festzuhalten.

Abnahme

Jedes Gewerk ist mit einer ordnungsgemäßen Abnahme zu beenden. Darauf haben Auftragnehmer und Auftraggeber ein Anrecht. Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen und ist schriftlich zu dokumentieren.

Gewährleistung

Die Gewährleistungsfristen sind schriftlich festzuhalten, insbesondere Beginn und Ende der Fristen. In der Regel beginnen die Fristen mit dem Datum der Abnahme. Für den Gewährleistungszeitraum sind entsprechende Rückbehalte bei den Ausführungsfirmen einzubehalten (mind. fünf Prozent der Schlussrechnungssumme). Es kann auch eine Gewährleistungsbürgschaft angenommen werden. Am Ende des Gewährleistungszeitraumes ist eine erneute Abnahmebegehung durchzuführen. Insbesondere beim Einsatz ehrenamtlicher Fachleute, ist die Gewährleistung sowohl für Planungs- als auch für Ausführungsleistungen sicher zu stellen.

Bestandsdokumentation

Von den Baumaßnahmen ist eine Dokumentation anzufertigen. Die Dokumentation (Pläne, Anlagenbeschreibungen) ist in digitaler und Printform herzustellen. Ein Exemplar in digitaler Form ist der Bundesgeschäftsstelle zu übermitteln, ein Exemplar in Printform ist in der Hütte vorzuhalten, ein zweites Exemplar bei der Sektion.

Wartung

Für neu errichtete bzw. generalsanierte technische Anlagen sind grundsätzlich Wartungsverträge abzuschließen. Die Wartung von technischen Anlagen sollte bereits Teil der Ausschreibung der Bauleistung sein.

8. Verabschiedung Förderrichtlinien Wege

Antrag des Verbandsrates

Die Mehrjahresplanung (MJP) 2016 bis 2019 sieht eine Evaluierung der Förderrichtlinien Wege vor; Basis dafür sind die Erfahrungen der vergangenen Jahre seit der Verabschiedung im Jahr 2011.

Entsprechend Auftrag der MJP trafen sich seit Herbst 2016 Sektionsvertreter, der Präsidialausschuss sowie Hauptberufliche zu mehreren Sitzungen, um Ideen und Vorschläge aus den unterschiedlichen Perspektiven einzubringen. Dasselbe gilt für den Verbandsrat, der sich in zwei Sitzungen mit den Richtlinien beschäftigt hat.

Die Arbeitsgruppe hatte sich zum Ziel gesetzt, die Richtlinien zwar fortzuschreiben, sie aber auch weiterhin schlüssig, transparent, nachvollziehbar und kalkulierbar zu halten. Der Textumfang sollte verschlankt werden und Ausführungshinweise von den Förderrichtlinien getrennt werden. In den Vorbemerkungen der Richtlinien soll stärker betont werden, welch wertvolles Gut das Wegenetz für den Alpenverein darstellt.

Nachfolgend die wesentlichen Änderungen Förderrichtlinien Wege:

Einfaches Verfahren bei Baumaßnahmen unter 7.500 €

Bisher musste für jede Wegebaumaßnahme vorab ein Beihilfeantrag gestellt werden, damit sie bezuschusst werden konnte. Das Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren war für alle Maßnahmen gleich, egal ob es sich um 500 € oder 80.000 € Bausumme handelte. Gerade für einfache Wartungsarbeiten ist der bürokratische Aufwand unangemessen hoch. Kurzfristige Anträge auf Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn wurden deshalb häufig gestellt und betrafen nicht nur Elementarschäden.

Kleinere Baumaßnahmen, wie z. B. Wegewartungsarbeiten und Sanierungsmaßnahmen bis zu einem Gesamtvolumen von 7.500 € pro Arbeitsgebiet pro Jahr, können künftig zum Jahresende ohne vorherigen Antrag gegen Vorlage der Rechnungen und Leistungsnachweise im Nachhinein bewilligt werden. Die Abrechnung ist nur im Jahr der Leistungserbringung möglich; es werden nur Belege aus dem laufenden Jahr anerkannt. Gemäß Analyse der letzten Jahre wären davon rund 35 % der Beihilfeanträge und 48 % der vorzeitigen Baubeginne betroffen.

Mit dem „Einfachen Verfahren“ der Förderabwicklung bei Maßnahmen bis 7.500 € wird der bürokratische Aufwand sowohl für die Sektionen als auch für den Bundesverband signifikant reduziert. Das „Einfache Verfahren“ ermöglicht den Wegeverantwortlichen, Wartungsarbeiten und kleine Sanierungen im laufenden Jahr nach Notwendigkeit und personellen Möglichkeiten zu erledigen, ohne die Förderwürdigkeit zu verlieren.

Formales Verfahren

Für Wegebaumaßnahmen ab 7.500 € ist ein „Formales Antragsverfahren“ vorgesehen. Dieses unterscheidet sich nicht von den bisherigen Förderrichtlinien.

Antragsverfahren Wege



Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass durch das Einführen des „Einfachen Verfahrens“ den arbeitsgebietsbesitzenden Sektionen ein hohes Maß an Flexibilität an die Hand gegeben wird, aber auch mehr Eigenverantwortung verlangt wird. Für kleinere Baumaßnahmen wird das Verfahren der Beantragung damit erheblich vereinfacht. Der bürokratische Aufwand wird verringert und die großen ehrenamtlichen Leistungen der Sektionen können effizienter für das Management des Wegeunterhaltes genutzt werden.

Der Verbandsrat stellt folgenden Antrag an die Hauptversammlung:

Die Hauptversammlung beschließt die Förderrichtlinien Wege wie abgedruckt.

Synopse: Förderrichtlinien Wege des Deutschen Alpenvereins

Förderrichtlinien Wege 2011

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen

Der Deutsche Alpenverein (DAV) unterhält mit seinen Hütten und Wegen im bayerischen und österreichischen Alpenraum einen wesentlichen Teil der alpinen Infrastruktur. Das gut ausgebaute DAV Hütten- und Wegenetz bietet für alle Alpinistinnen und Alpinisten eine wichtige Voraussetzung für den Bergsport. Von dieser Einrichtung profitiert neben den Mitgliedern auch die breite Öffentlichkeit. Mit der Betreuung von Arbeitsgebieten und der damit verbundenen Erhaltung, Bezeichnung und Sicherung von Hütten, Wegen und Steigen leisten die Sektionen einen wichtigen Beitrag zur touristischen Infrastruktur in den Alpen. Darüber hinaus sind die Hütten und Wege ein wichtiges Mittel zur Besucherlenkung und dienen damit auch dem Alpenschutz.

Die Zusammenarbeit mit den alpinen Gemeinden ist dem DAV seit jeher ein Anliegen. Zur langfristigen Sicherung der Infrastruktur ist die Zusammenarbeit mit örtlichen Behörden sowie mit Partnernverbänden ebenso notwendig.

Der DAV unterhält sein alpines Infrastrukturnetz vor allen Dingen durch das hohe ehrenamtliche Engagement vieler aktiver Mitglieder in den Sektionen. Zusätzlich sind hohe finanzielle Aufwendungen zu begleichen. Hier unterstützt der Bundesverband die Sektionen, indem er ihnen Beratungskompetenz zur Verfügung stellt und Beihilfen für Baumaßnahmen ausreicht.

Die Aufgabe dieser Richtlinien ist, die Verteilung der Beihilfen für Wege entsprechend ihrer Notwendigkeit möglichst gerecht, nachvollziehbar und zweckgebunden zu regeln.

Die vorliegenden Richtlinien sind eine Handlungsanleitung, um die Förderanträge zu erstellen und abzuwickeln.

Erläuterungen zu den Richtlinien

Der Aufbau der Richtlinien gliedert sich in 3 Teile:

Richtlinientext grau hinterlegt – Änderungen durch Verabschiedung Hauptversammlung

Durchführungsanweisung – Änderungen durch Verabschiedung Verbandsrat

Kommentar (kursiv) – Änderungen durch Bundesgeschäftsstelle

Der besseren Lesbarkeit zuliebe wurde auf das Anhängen der weiblichen Form („innen“ etc.) verzichtet.

Selbstverständlich schließt die männliche Form immer die weibliche mit ein!

Förderrichtlinien Wege HV 2017

Die Gliederung und das Inhaltsverzeichnis (mit der richtigen Nummerierung) werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit erst nach Genehmigung durch die Hauptversammlung angepasst.

Vorbemerkungen

Der Deutsche Alpenverein (DAV) ~~unterhält~~ *verwirklicht* mit seinen Hütten und Wegen im bayerischen und österreichischen Alpenraum sowie in den deutschen Mittelgebirgen *seinen Vereinszweck. Das alpine Wegenetz des DAV ermöglicht allen Bergsportlerinnen und Bergsportlern die sichere und naturverträgliche Ausübung ihrer Bergtouren. Es erfüllt damit eine gemeinnützige Aufgabe, die die Alpenvereine zum größten Teil ehrenamtlich leisten. In den Erhalt, die Sanierung und Modernisierung der Alpenvereinswege fließen jedes Jahr ca. eine Million Euro, die den Beitrag der gesamten Solidargemeinschaft erfordern.*

~~Das gut ausgebaute DAV Hütten- und Wegenetz bietet für alle Alpinistinnen und Alpinisten eine wichtige Voraussetzung für den Bergsport. Von dem Alpenvereinswegenetz profitiert neben den Mitgliedern auch die breite Öffentlichkeit. Mit der Betreuung von Arbeitsgebieten und der damit verbundenen Erhaltung, Bezeichnung und Sicherung von Hütten und Wegen leisten die Sektionen einen wichtigen Beitrag zur touristischen Infrastruktur in den Alpen. Darüber hinaus sind die Hütten und Wege ein wichtiges Mittel zur Besucherlenkung und dienen damit auch dem Alpenschutz.~~

Die Zusammenarbeit mit den alpinen Gemeinden ist dem DAV seit jeher ein Anliegen. Zur langfristigen Sicherung der Infrastruktur ist die Zusammenarbeit mit örtlichen Behörden sowie mit Partnerverbänden ebenso notwendig.

~~Der DAV unterhält sein alpines Infrastrukturnetz vor allen Dingen durch das hohe ehrenamtliche Engagement vieler aktiver Mitglieder in den Sektionen. Zusätzlich sind hohe finanzielle Aufwendungen zu begleichen. Hier unterstützt Der Bundesverband unterstützt die Sektionen, indem er ihnen Beratungskompetenz zur Verfügung stellt und DAV-Beihilfen für Wegebaumaßnahmen ausreicht.~~

Die Aufgabe dieser Richtlinien ist, die Verteilung der DAV-Beihilfen für Wege entsprechend ihrer Notwendigkeit möglichst gerecht, nachvollziehbar und zweckgebunden zu regeln.

Die vorliegenden Richtlinien sind eine Handlungsanleitung, um die Förderanträge zu erstellen und abzuwickeln.

Erläuterungen zu den Richtlinien

Der Aufbau der Richtlinien gliedert sich in 3 Teile:

Richtlinientext grau hinterlegt – Änderungen durch Verabschiedung Hauptversammlung

Durchführungsanweisung – Änderungen durch Verabschiedung *Präsidium*

Kommentar (kursiv) – Änderungen durch Bundesgeschäftsstelle

Der besseren Lesbarkeit zuliebe wurde auf das Anhängen der weiblichen Form („innen“) verzichtet.

Selbstverständlich schließt die männliche Form immer die weibliche mit ein!

Förderrichtlinien Wege 2011	
1. Geltungsbereich	Förderfähig sind arbeitsgebietsbetreuende Sektionen des Deutschen Alpenvereins. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
	Durchführungsanweisung zu 1.: Arbeitsgebietsbetreuende Sektionen können Beihilfe für eigene Wegebaumaßnahmen sowie für Wegebaumaßnahmen, die sie innerhalb einer Wegegemeinschaft durchführen, erhalten. In „Wegegemeinschaften“ arbeiten DAV Sektionen und andere alpinen Vereine (OeAV, ÖTK), öffentlich-rechtliche Institutionen (z.B. Tourismusverbände, Gemeinden, Naturparks) sowie private Institutionen (z.B. Seilbahnen, Hotels/Gaststätten) zusammen, die sich zum Zwecke der Betreuung und Instandhaltung von Bergwegen in einem definierten Gebiet zusammengeschlossen haben. Die Wegegemeinschaft wird vor dem Bundesverband durch eine teilnehmende Sektion des DAV vertreten, die das Antragsverfahren abwickelt.
2. Fördervoraussetzungen	
2.1. Bindung an die Satzung des Deutschen Alpenvereins e.V.	Die Sektion und Sektionen in Wegegemeinschaften sind an die Satzung des Deutschen Alpenvereins e.V. gebunden. In diesem Sinne verpflichten sich die Sektion und Sektionen in Wegegemeinschaften, die von der Hauptversammlung beschlossenen Vorgaben und die Satzungszwecke des DAV zu beachten, insbesondere nach Maßgabe der Grundsätze und des Programms für die Tätigkeiten von Sektionen und Sektionen in Wegegemeinschaften in ihren Arbeitsgebieten.
2.2. Gültigkeit des Leitbildes und des Grundsatzprogramms	Wegebaumaßnahmen fördert der Bundesverband nur, wenn sie dem DAV-Leitbild und dem DAV-Grundsatzprogramm entsprechen.
2.3. Beachtung der Arbeitsgebietsordnung (ArgO) des DAV	Wegebaumaßnahmen fördert der Bundesverband nur, wenn die Sektion oder Sektionen in Wegegemeinschaften die Inhalte der Arbeitsgebietsordnung des DAV beachten.
	<p><i>Wesentliche Inhalte sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Neuanlage/Verlegung/Schließung von Wegen nur mit Einwilligung des Verbandsrats unter Berücksichtigung strengster Maßstäbe.</i> • <i>Ausbau nur als Fußsteig in der erforderlichen Breite.</i> • <i>Beschilderung und Markierung nach dem gemeinsamen AV-Wegekonzept.</i>

Förderrichtlinien Wege HV 2017

1. Geltungsbereich

Fördernehmer sind arbeitsgebietsbetreuende Sektionen. Förderfähig sind Wegebaumaßnahmen an Alpenvereinswegen sowie projektbezogene Fachplanung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Alpenvereinswege sind:

- Wege, die langjährig von der Sektion erhalten und gewartet werden und für die die Sektion verkehrssicherungspflichtig ist.*
- Versorgungswege für Hütten sind ausgenommen. Sie fallen unter die Richtlinien zur Förderung von Hütten.*

Wegebaumaßnahmen sind insbesondere:

- Generalsanierungen von Wegen und Wegabschnitten*
- Neuanlage von Wegabschnitten als Ersatz dauerhaft zerstörter Wegabschnitte*
- Wartungsarbeiten am Wegenetz*
- Beschilderung: Förderfähig sind grundsätzlich gelbe Wegetafeln und weiße Standorttafeln, wenn sie dem AV-Wegekonzept bzw. den geltenden Länderkonzepten entsprechen*
- Markierung der Wege mit rot-weiß-roten Markierungen gemäß AV-Wegekonzept*
- Projektbezogene Fachplanung:
Für komplexe Wegebaumaßnahmen, insbesondere aufwändige Bauwerke (z. B. Brücken, Seilsicherungen, Hangverbauungen, ...)*

Durchführungsanweisung zu 1.:

Die Bestellung der Schilder erfolgt grundsätzlich zentral über den Bundesverband. Der Bundesverband trägt die Kosten für Wegtafeln bzw. Standortsschilder und Montagezubehör (Rohrschellen bzw. Klemmschienen).

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Bindung an die Satzung des DAV

Die Sektion und Sektionen in Wegegemeinschaften ist an die Satzung des Deutschen Alpenvereins e. V. gebunden. In diesem Sinne verpflichtet sich die Sektion und Sektionen in Wegegemeinschaften, die von der Hauptversammlung beschlossenen Vorgaben und die Satzungszwecke des DAV zu beachten, insbesondere nach Maßgabe der Grundsätze und des Programms für die Tätigkeiten von Sektionen und Sektionen in Wegegemeinschaften in ihren Arbeitsgebieten.

verschoben nach 2.2

verschoben nach 2.2

verschoben nach 2.2

Förderrichtlinien Wege 2011	
2.4. Nachweis der Gemeinnützigkeit	
	Maßnahmen fördert der Bundesverband nur gegenüber der als gemeinnützig anerkannten Sektion, wenn die betreffende Maßnahme den steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecken des Bundesverbands und der Sektion entspricht.
	Durchführungsanweisung zu 2.4.: Die Sektion hat zum Nachweis der Gemeinnützigkeit bei Antragstellung die entsprechenden Nachweise vorzulegen (gültiger Freistellungsbescheid, vorläufige Bescheinigung).
2.5. Zweckbindung von Fördermitteln	
	Mit der Annahme von Fördermitteln verpflichtet sich die Sektion, die Mittel ausschließlich zur Erfüllung der im Bewilligungsschreiben näher bestimmten Zwecke zu verwenden und die genannten Bedingungen und Auflagen einzuhalten.
2.6. Jährlicher Wegebericht	
	Die arbeitsgebietsbetreuende Sektion ist zur Vorlage eines jährlichen Wegeberichts verpflichtet. Der Bericht ist dem Bundesverband termingerecht bis zum 30. Juni des Folgejahres vorzulegen.
2.7. Fördergegenstand	
2.7.1. Wegebaumaßnahmen	
	Förderfähig sind Baumaßnahmen an bestehenden Wegen und Steigen in DAV-Arbeitsgebieten und in Wegegemeinschaften, bei letzteren auch Verwaltungskosten.
	Versorgungswege für Hütten sind ausgenommen. Sie fallen unter die Richtlinien zur Förderung von Baumaßnahmen an Hütten und dort in den Bereich Versorgungseinrichtungen.
	Durchführungsanweisung zu 2.7.: Bei Baumaßnahmen von > € 50.000,- wird der Sektion empfohlen, in Abstimmung mit dem Bundesverband einen berufsqualifizierten Fachplaner einzubeziehen. Die Planungskosten sind förderfähig und können nach Baubeginn im Rahmen der Gesamtkostenabrechnung geltend gemacht werden.
2.7.2. Beschilderung	
	Der Bundesverband fördert die Beschilderung der Alpenvereinswege nach dem gemeinsamen AV-Wegekonzept und nach den geltenden Länderkonzepten. Gefördert wird die Beschilderung mit gelben Wegtafeln und weißen Standorttafeln.
	Durchführungsanweisung zu 2.7.2.: Die Bestellung der Schilder erfolgt zentral durch den Bundesverband im Rahmen einer jährlichen Sammelbestellung. Die Sektion reicht ihre Bestellung bis zum 15. November schriftlich beim Bundesverband ein. Der Bundesverband trägt hierfür auch die Kosten. Die Sektion beschafft alle weiteren Materialien für die Beschilderung (Steher, Fundamente) und sorgt für deren Montage vor Ort. Für die Beschaffungskosten und den Montageaufwand kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden. Für das Antragsverfahren gelten Punkt 3. bis 6. sinngemäß.
2.7.3. Mindesthöhe der Baukosten	
	Förderfähig sind Baumaßnahmen in Höhe von größer gleich (\geq) € 500,- inklusive der Eigenleistungen.

Förderrichtlinien Wege HV 2017	
2.2	Beachtung von DAV Grundsätzen
	<i>Wegebaumaßnahmen fördert der Bundesverband nur, wenn die Sektion die Inhalte der durch die Hauptversammlung beschlossenen Grundsätze beachtet. Insbesondere sind dies:</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Das Leitbild</i> • <i>Die Arbeitsgebietsordnung</i> • <i>Das Grundsatzprogramm zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes sowie zum umweltgerechten Bergsport</i> • <i>Das Grundsatzprogramm Bergsport</i>
	<i>Durchführungsanweisung zu 2.2 neu: Die Sanierung und die Verlegung von Wegen erfolgt mit Rücksicht auf Natur- und Umweltschutz. Dies betrifft Lage und Dimensionierung, Materialverwendung und Arbeitsweisen.</i>
2.3	Nachweis der Gemeinnützigkeit
	Maßnahmen fördert der Bundesverband nur gegenüber der als gemeinnützig anerkannten Sektion, wenn die betreffende Maßnahme den steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecken des Bundesverbands und der Sektion entspricht.
	<i>verschoben nach 3.3.2</i>
2.4	Zweckbindung von DAV-Beihilfen
	<i>Mit der Annahme von DAV-Beihilfen verpflichtet sich die Sektion, die Mittel ausschließlich zur Erfüllung der im Bewilligungsschreiben näher bestimmten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden und die genannten Bedingungen, Grundsätze und Auflagen einzuhalten. Bei Verstößen behält sich der Bundesverband eine Rückforderung von DAV-Beihilfen vor. Die Anlage, Verlegung oder Schließung von Wegen ist vom Präsidium vorab zu genehmigen.</i>
	<i>verschoben nach 3.1.</i>
	<i>verschoben nach 1. Geltungsbereich</i>
	<i>verschoben nach 3.1</i>
	<i>verschoben nach 3.1</i>

Förderrichtlinien Wege 2011

2.8. Voraussetzungen für die Antragstellung

Die Förderung des Bundesverbands ist an folgende Voraussetzungen gebunden:
Die geplante Maßnahme ist termingerecht und ordnungsgemäß mit den vorgeschriebenen Antragsunterlagen beim Bundesverband einzureichen.
Alle für die Wegebaumaßnahme erforderlichen Genehmigungen sind von der Sektion einzuholen. Der Bundesverband kann deren Vorlage bei Bedarf verlangen.
Notwendige bautechnische Nachweise (z. B. Statik bei Brücken) und naturschutzrechtliche Genehmigungen sind immer mit dem Antrag auf Förderung einzureichen.
Einwände des Bundesverbands gegen die vorläufigen und endgültigen Entwürfe, Naturschutzmaßnahmen, Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne sind im einvernehmlichen Zusammenwirken zwischen Sektion und Bundesverband vorab zu klären. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet nach Anhörung der Sektion der Verbandsrat.
Die Maßnahme, für die Mittel beantragt werden, darf zum Zeitpunkt der Antragstellung grundsätzlich weder begonnen, noch schon durchgeführt worden sein. Nur wegen Elementarschäden und Behördenauflagen notwendige, dringliche Baumaßnahmen können nach Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn zur Vermeidung größerer Schäden unverzüglich ausgeführt werden, ohne den Anspruch auf Förderung zu verlieren.

Durchführungsanweisung zu 2.8.:

Der Antrag zur Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn für Anträge < € 50.000 ist mit Begründung formlos in der Bundesgeschäftsstelle einzureichen. Der Geschäftsbereichsleiter des Ressorts Hütten, Naturschutz, Raumordnung entscheidet mit Zustimmung des zuständigen Präsidiumsmitglieds innerhalb einer Woche über die Zustimmung. Bei größeren Schäden entscheidet das Präsidium zeitnah.

Förderrichtlinien Wege HV 2017

3. Antragstellung

- Der DAV unterscheidet das Einfache Bewilligungsverfahren und das Formale Bewilligungsverfahren für Wegebaumaßnahmen nach einem Grenzwert der Bausumme.
Pro Wegebaumaßnahme kann immer nur ein Antrag gestellt werden.

Durchführungsanweisung zu 3.:

Das Präsidium legt den Grenzwert zur Unterscheidung der Antragstellung fest. Der Grenzwert kann vom Präsidium geändert werden. Der Grenzwert der Baukosten für Wegebaumaßnahmen, die im Einfachen Bewilligungsverfahren geregelt werden, liegt derzeit bei ≤ 7.500 €.

Der Betrag bezieht sich auf jeweils ein Arbeitsgebiet einer Sektion.

3.1 Voraussetzungen für die Antragstellung

Die Förderung des Bundesverbands ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- *der satzungsgemäß unterzeichnete Antrag für die geplante Maßnahme ist termingerecht und vollständig mit den vorgeschriebenen Unterlagen beim Bundesverband einzureichen;*
- *Die Sektion ist verpflichtet für jedes Arbeitsgebiet einen jährlichen Wegebericht vorzulegen. Abgabefrist ist der 30. Juni des Folgejahres.*
- *Die förderfähigen Kosten einer Baumaßnahme müssen pro Arbeitsgebiet der Sektion bei ≥ 500 € liegen.*
- *Alle für die Wegebaumaßnahme erforderlichen Genehmigungen sind von der Sektion einzuholen. Der Bundesverband kann deren Vorlage bei Bedarf verlangen.*
- *Notwendige bautechnische Nachweise (z. B. Statik bei Brücken) und naturschutzrechtliche Genehmigungen sind immer mit dem Antrag auf Förderung einzureichen.*
- *Einwände des Bundesverbands gegen die vorläufigen und endgültigen Entwürfe, Naturschutzmaßnahmen, Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne sind im einvernehmlichen Zusammenwirken zwischen Sektion und Bundesverband vorab zu klären. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet nach Anhörung der Sektion das Präsidium.*
- *Baumaßnahmen, die dem Formalen Bewilligungsverfahren unterliegen, dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung weder begonnen noch schon durchgeführt worden sein.*
- *Die fachtechnische Bauberatung durch den Bundesverband für einzelne Baumaßnahmen ≥ 25.000 € ist frühzeitig wahrzunehmen, spätestens jedoch bevor Kosten für externe Planungen anfallen. Dieses Beratungsgespräch ist verpflichtend.*

Verschoben nach 3.3.1

Förderrichtlinien Wege 2011

Förderrichtlinien Wege HV 2017

3.2 Einfaches Bewilligungsverfahren

DAV-Beihilfen für kleine Wegebaumaßnahmen können rückwirkend in einem **Einfachen Bewilligungsverfahren** beantragt werden.

Das Einfache Bewilligungsverfahren gilt für Wegebaumaßnahmen:

- bis zu dem Grenzwert gemäß Präsidiumsbeschluss (siehe Abschnitt 3) je Arbeitsgebiet
- des laufenden Kalenderjahres nach Abschluss der Arbeiten

Antragsverfahren:

- Abgabe spätestens am 30. November des Leistungsjahres.

Antragsunterlagen:

- Antragsformular
- Kostenfeststellung und Verwendungsnachweis gemäß 7.1. Bei Bedarf können zusätzliche besondere Antragsunterlagen (siehe Abschnitt 3.3.3) gefordert werden.

Leistungszeitraum:

Leistungsjahr und Abrechnungsjahr müssen identisch sein.

Der Antrag wird vom Präsidium im 1. Quartal nach Ende des Leistungsjahres bewilligt. Die Auszahlung der DAV-Beihilfen erfolgt nach der Bewilligung zum Monatsende. Baukosten werden maximal bis zu dem geltenden Grenzwert anerkannt. Mehrkosten trägt die Sektion.

Durchführungsanweisung zu 3.2 neu:

Die Sektion trägt das Risiko der Kostenüberschreitung und muss Wegebaumaßnahmen, die im Einfachen Bewilligungsverfahren beantragt werden, bis ins 1. Quartal des Folgejahres vorfinanzieren. Will die Sektion diese beiden Kriterien des Einfachen Bewilligungsverfahrens vermeiden, kann sie für die Wegebaumaßnahme anstatt dessen vorab einen Antrag nach dem Formalen Bewilligungsverfahren stellen. Eine parallele Abrechnung von Teilkosten über das Einfache Bewilligungsverfahren ist dann ausgeschlossen.

3.3 Formales Bewilligungsverfahren

Wegebaumaßnahmen mit einer Gesamtbausumme über dem Grenzwert (siehe Abschnitt 3) unterliegen dem Formalen Bewilligungsverfahren für DAV-Beihilfen und erfordern die Zustimmung des Präsidiums vor Baubeginn.

Antragsverfahren:

- Anträge können jederzeit gestellt werden. Die Anträge werden von der Bundesgeschäftsstelle zur nächstmöglichen Präsidiumssitzung vorbereitet.

Antragsunterlagen:

Unterlagen gemäß Abschnitt 3.3.2 und zusätzlich folgende besondere Antragsunterlagen:

- Kostenangebote für Fremdleistungen
- Kostenschätzung für Fremd- und Eigenleistungen

3.3.1 Beginn der Maßnahmen

Wegebaumaßnahmen des **Formalen Bewilligungsverfahrens**, werden nicht gefördert, wenn mit deren Ausführung vor der Bewilligungszusage durch das Präsidium begonnen wurde.

Das Präsidium kann auf Antrag bei Vorliegen besonderer sachlicher Dringlichkeitsgründe die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilen. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden. Der Antragsteller trägt das volle Finanzierungsrisiko. Nach Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist innerhalb eines Jahres über den Antrag auf Förderung zu entscheiden.

Durchführungsanweisung zu 3.3.1:

Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzuordnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.

Förderrichtlinien Wege 2011

Förderrichtlinien Wege HV 2017

3.3.2 Antragsunterlagen für das Formale Bewilligungsverfahren

Der DAV-Beihilfeantrag muss schriftlich vor Baubeginn mit folgenden Unterlagen gestellt werden:

- *Antragsformular mit satzungsgemäßer Unterschrift*
- *Auszug aus topografischer Karte mit Markierung des betreffenden Wegabschnitts*
- *Beschreibung der geplanten Arbeiten*
- *Finanzierungsplan*
- *Nachweis über öffentliche Fördermittel und Drittmittel (falls vorhanden)*
- *Wegeberichte der letzten fünf Jahre*
- *Nachweis der Gemeinnützigkeit der Sektion*

Entsprechend der Baumaßnahme ist der Antrag durch besondere Antragsunterlagen zu ergänzen.

3.3.3 Besondere Antragsunterlagen

Besondere Unterlagen sind z. B.:

- *Angaben über die Lage in einem Schutzgebiet oder Nationalpark*
- *Naturschutzrechtliche Genehmigung*
- *Baugenehmigung*
- *Baupläne bei Brücken*
- *Bautechnische Nachweise (Statik bei Brücken, Prüfstatik)*
- *Fotos von Schäden*

Förderrichtlinien Wege 2011	
3. Finanzierung	Die Finanzierung von Wegebaumaßnahmen hat folgende Bestandteile: (1) Eigenmittel (2) Mittel der öffentlichen Hand (3) DAV-Beihilfen
	Durchführungsanweisung zu 3.: Dies bedeutet, dass vorrangig Eigenmittel und – wenn möglich – Mittel der öffentlichen Hand eingesetzt werden.
3.1. Eigenmittel	Unter Eigenmittel der Sektion fallen sowohl liquide Finanzmittel als auch Eigenleistungen. Die Höhe der Eigenmittel beträgt mindestens 20 % der Bausumme. Eigenleistungen sind grundsätzlich förderfähig.
	Durchführungsanweisung zu 3.1.: Zu den liquiden Finanzmitteln der Sektion zählen auch Spenden und Sponsorengelder. Im Rahmen der Finanzierungsplanung sind Eigenleistungen und liquide Finanzmittel getrennt und plausibel darzustellen. Die Eigenleistungen erhöhen die Eigenmittel der Sektion und mindern den Bedarf an liquiden Finanzmitteln.
3.2. Mittel der öffentlichen Hand	Stehen Mittel der öffentlichen Hand für alpine Wegebaumaßnahmen zur Verfügung, so sind diese vordringlich zu beantragen. Die Sektion ist verpflichtet, die Höhe Mittel der öffentlichen Hand, die sie direkt erhält, an den Bundesverband zu melden.
	Durchführungsanweisung zu 3.2.: Je nach Träger müssen Mittel der öffentlichen Hand entweder zentral über den Bundesverband gestellt oder direkt von der Sektion beantragt werden. In letzterem Fall ist die Sektion verpflichtet, diese Mittel zu beantragen. Die Mittel der öffentlichen Hand werden mit den Beihilfen verrechnet.
3.3. Beihilfen	Beihilfen werden für alle förderfähigen Wegebaumaßnahmen in einer Höhe von bis zu max. 80 % der Bausumme gewährt.

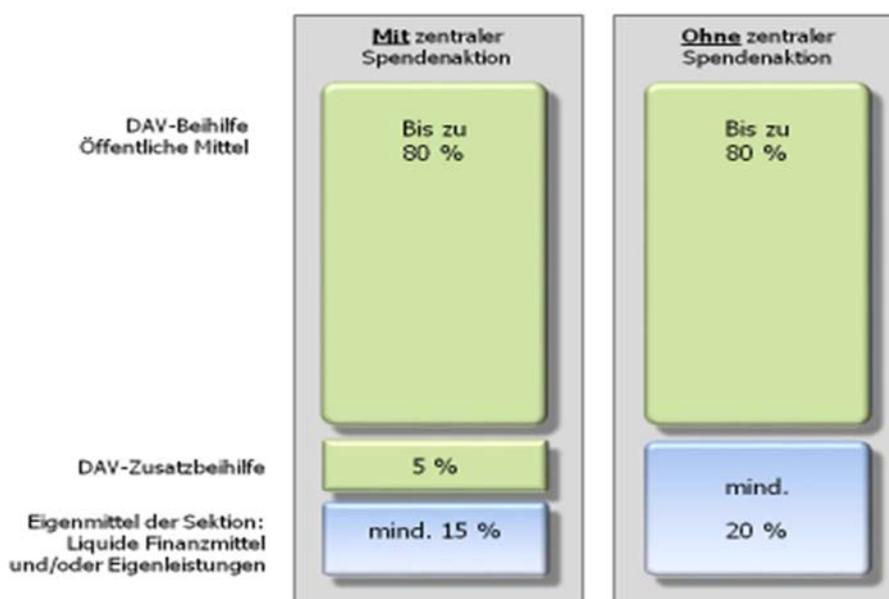
Förderrichtlinien Wege HV 2017

4. Finanzierung

Die Finanzierung von Wegebaumaßnahmen hat folgende Bestandteile:

- (1) DAV-Beihilfe
- (2) *DAV-Zusatzbeihilfe bei Teilnahme an zentraler Spendenaktion*
- (3) Mittel der öffentlichen Hand
- (4) Eigenmittel der Sektion (Liquide Finanzmittel, Eigenleistungen)

Finanzierungsbestandteile Wegebaumaßnahmen



4.1 Eigenmittel

Unter Eigenmittel der Sektion fallen sowohl liquide Finanzmittel als auch Eigenleistungen, *sowie Spenden- und Sponsorengelder, soweit sie zum Zeitpunkt der Antragstellung schriftlich zugesagt sind*. Die Höhe der Eigenmittel beträgt grundsätzlich mindestens 20 Prozent der Bausumme. Eigenleistungen sind grundsätzlich förderfähig.

entfällt, in 4.1 eingefügt

4.2 Mittel der öffentlichen Hand

Als Mittel der öffentlichen Hand gelten alle Finanzmittel, die von der Sektion, dem Landesverband oder dem Bundesverband bei der öffentlichen Hand eingeworben werden. Beim formalen Bewilligungsverfahren müssen Mittel der öffentlichen Hand beantragt und eingesetzt werden. Sie werden mit den DAV-Beihilfen verrechnet.

Beantragt eine Sektion diese Mittel nicht, kann die DAV-Beihilfe um den öffentlichen Fördersatz gekürzt werden. Die Höhe der Mittel der öffentlichen Hand und ggf. Zuschüsse Dritter sind dem Bundesverband mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht umfasst auch jene Förderungen, die nachträglich beantragt und gewährt werden.

Durchführungsanweisung zu 4.2:

Je nach Träger müssen Mittel der öffentlichen Hand entweder zentral über den Bundesverband gestellt oder direkt von der Sektion beantragt werden. In letzterem Fall ist die Sektion verpflichtet, diese Mittel zu beantragen.

4.3 DAV-Beihilfen

Die DAV-Beihilfe wird allen förderfähigen Wegebaumaßnahmen in einer Höhe von bis zu max. 80 Prozent der *anerkannten* Bausumme gewährt. *Die DAV-Beihilfe ist ein nicht zurück zu zahlender Zuschuss.*

Förderrichtlinien Wege 2011	
3.4. Beihilfe bei Teilnahme an zentralen Spendenaktionen	Sektionen, die sich verpflichten, an zwei aufeinander folgenden zentralen Spendenaktionen des Bundesverbands teilzunehmen, erhalten eine zusätzliche Beihilfe von 5 %.
3.5. Beihilfeverwendung	Beihilfen werden nur nach zweckentsprechender Verwendung ausbezahlt. Die von der Sektion für die Maßnahme vorgesehenen Eigenmittel müssen vorrangig eingesetzt werden.
3.6. Kostenunter- und -überschreitung	Werden die förderfähigen Kosten unterschritten, so wird die zugesagte Beihilfe im Verhältnis der tatsächlichen Kosten zu den dem Antrag zugrunde gelegten Kosten gekürzt. Kostenüberschreitungen sind grundsätzlich von der Sektion zu finanzieren. <i>Der Anspruch auf Förderung erlischt, wenn die tatsächlichen Kosten für die Baumaßnahme € 500,- unterschreiten (s. 2.7.3.).</i>
3.7. Bruttoförderung / Vorsteuerabzugsberechtigung	Die Förderung bezieht sich auf Bruttobeträge. Für Sektionen, die für Wege vorsteuerabzugsberechtigt sind, bezieht sich die Förderung auf Nettobeträge. Durchführungsanweisung zu 3.7.: Sektionen oder Wegegemeinschaften, die die Wege im wirtschaftlichen Geschäftsbereich führen und vorsteuerabzugsberechtigt sind, müssen dies dem Bundesverband ohne Aufforderung im Antrag mitteilen.
3.8. Bindungszeitraum für bewilligte Finanzmittel	Die bewilligte Beihilfe muss spätestens in dem der Bewilligung folgenden Kalenderjahr abgerufen werden, andernfalls erlischt die Zusage auf Förderung. Bei begründetem Antrag kann der Bewilligungszeitraum bis zum 30. Juni des folgenden Jahres verlängert werden. Durchführungsanweisung zu 3.8.: Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheids und läuft bis zum 31. Dezember des darauf folgenden Jahres. In begründeten Fällen kann er um weitere sechs Monate verlängert werden. Hierfür ist vor Ende des Bewilligungszeitraums ein formloser Antrag an die Bundesgeschäftsstelle zu stellen. Nicht im Bewilligungszeitraum verwendete Finanzmittel werden rückgeführt.
4. Antragstellung	
4.1. Anträge von Sektionen und Sektionen in Wegegemeinschaften	Die Antragstellung für Wegebaumaßnahmen ist in zwei verschiedene Kategorien unterteilt, die sich aus der Höhe der Bausumme ergeben. Es wird zwischen Baumaßnahmen von größer gleich (\geq) € 500,- bis kleiner gleich (\leq) € 10.000,- und Baumaßnahmen größer ($>$) € 10.000,- unterschieden. <i>Diese Unterscheidung soll den Bewilligungsprozess für kleinere Baumaßnahmen beschleunigen.</i>
4.2. Antragsunterlagen	Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:
4.2.1. Allgemeine Antragsunterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Antragsformular, unterschrieben vom 1. Vorsitzenden und dem Schatzmeister • Lageplan: Auszug aus topografischer Karte mit Markierung des betreffenden Wegabschnitts • Kostenkalkulation • Beschreibung der geplanten Arbeiten • Finanzierungsplan (gemäß 3.)

Förderrichtlinien Wege HV 2017	
4.4 DAV-Zusatzbeihilfe bei Teilnahme an zentraler Spendenaktion	
Sektionen, die sich verpflichten, an zwei zentralen Spendenaktionen in den der Antragsstellung folgenden Jahren teilzunehmen, erhalten eine DAV-Zusatzbeihilfe in Höhe von fünf Prozent.	
<i>entfällt</i>	
<i>entfällt</i>	
<i>verschoben in Durchführungsanweisung 7.2</i>	
<i>entfällt</i>	
4.5 Bruttoförderung / Vorsteuerabzugsberechtigung	
Die Förderung bezieht sich auf Bruttobeträge. Für Sektionen, die für Wege vorsteuerabzugsberechtigt sind, bezieht sich die Förderung auf Nettobeträge.	
Durchführungsanweisung zu 4.5: Sektionen oder Wegegemeinschaften , die die Wege im wirtschaftlichen Geschäftsbereich führen und vorsteuerabzugsberechtigt sind, müssen dies dem Bundesverband ohne Aufforderung im Antrag mitteilen.	
4.6 Verwendungszeitraum der Förderung im Formalen Bewilligungsverfahren	
<i>Der Verwendungszeitraum beginnt mit der Bewilligung durch das Präsidium und endet am 31. Dezember des Folgejahres. Der Baubeginn und die Verwendung der Fördermittel sind innerhalb des Verwendungszeitraums vollständig nachzuweisen. Nach Ablauf der Verwendungsfrist erlischt die Bewilligung und die Fördermittel werden rückgeführt. Bei begründetem Antrag kann der Verwendungszeitraum durch das Präsidium bis zum 31. Oktober des darauf folgenden Jahres einmalig verlängert werden.</i>	
<i>entfällt, in 4.6 enthalten</i>	
<i>verschoben nach 3.</i>	
<i>Wegegemeinschaften verschoben nach 5.</i>	
<i>geändert</i>	
<i>entfällt</i>	
<i>verschoben nach 3.3.2</i>	

Förderrichtlinien Wege 2011	
4.2.2. Besondere Antragsunterlagen	
Entsprechend der Baumaßnahme sind die Antragsunterlagen wie folgt zu ergänzen:	
<ul style="list-style-type: none"> • Kostenangebote für Fremdleistungen • Angaben über die Lage in einem Schutzgebiet oder Nationalpark • naturschutzrechtliche Genehmigung • Baugenehmigung • Baupläne bei Brücken • bautechnische Nachweise (Statik bei Brücken, Prüfstatik) • Fotos von Schäden 	
4.2.3. Antragsunterlagen von Wegegemeinschaften	
Zusätzlich zu den oben genannten Unterlagen sind folgende Unterlagen von der DAV-Sektion, die die Wegegemeinschaft vertritt, einzureichen:	
<ul style="list-style-type: none"> • Jahresplanung (Baumaßnahmenliste) • Kostenschätzung für hauptberufliche Organisation und Verwaltung 	
4.3. Prüfungskriterien	
Nach Eingang des Antrags wird die Wegebaumaßnahme gemäß den nachfolgenden Kriterien geprüft und beurteilt:	
<ul style="list-style-type: none"> • Zweck des Vorhabens • Dringlichkeit des Vorhabens • Erfüllung der Sektionspflichten • Vorhandensein lückenloser Wegeberichte der Vorjahre 	
4.4. Termine für Antragstellung	
Für die Beantragung von Beihilfen für Baumaßnahmen von \geq €500,- bis \leq € 10.000,- sind keine Abgabefristen einzuhalten. Sie werden jeweils vom Präsidium in acht bis zehn Präsidiumssitzungen pro Jahr bewilligt.	
Für Baumaßnahmen $>$ € 10.000,- gelten folgende Termine:	
Einreichung bis:	Bewilligung durch den Verbandsrat:
15. November des Vorjahres	Frühjahrssitzung des Folgejahres
15. April des Jahres	Sommersitzung des Jahres
01. August des Jahres	Herbstsitzung des Jahres
Durchführungsanweisung zu 4.4.	
Die Förderung durch die Regierung von Oberbayern für Generalsanierungen und Neubeschilderungen von Wegen erfordert abweichende Termine für die Antragstellung beim Bundesverband. Für Wegebaumaßnahmen in Bayern von $>$ € 10.000,- gilt immer die Abgabefrist 15. November des Vorjahres. Für Wegebaumaßnahmen in Bayern von $>$ € 2.000,- bis einschließlich \leq € 10.000,- gilt die Abgabefrist 15. Januar des Jahres der Förderung. Später eingereichte Wegbaumaßnahmen $>$ € 2.000,- können bei der Regierung von Oberbayern nicht berücksichtigt werden. Der Verlust der öffentlichen Förderung in Höhe von 50% wegen verspäteter Abgabe geht zu Lasten der Sektion. Ausgenommen sind Generalsanierungen von Schäden, die zum Abgabetermin noch nicht bekannt waren (Winterschäden und aktuell auftretende Elementarschäden).	

Förderrichtlinien Wege HV 2017

verschoben nach 3.3.3

verschoben nach 3.3.3

verschoben nach 5.

in 6.1 Durchführungsanweisung enthalten

in 6.1 Durchführungsanweisung enthalten

entfällt

entfällt

in 4.2 und 4.2 Durchführungsanweisung enthalten

Förderrichtlinien Wege 2011	
4.5. Neu-Antrag bei fehlenden Voraussetzungen	
Sind die Antragsunterlagen nicht vollständig oder die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt, werden Beihilfen vom entsprechenden Gremium nicht bewilligt. Der Antrag kann erneut gestellt werden.	
5. Bewilligung	
5.1. Bewilligungsverfahren	
Das Bewilligungsverfahren gestaltet sich je nach der Höhe der Bausumme wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> • Baumaßnahmen von \geq €500,- bis \leq € 10.000,- werden durch das Präsidium bewilligt. • Baumaßnahmen $>$ € 10.000,- und Anträge von Wegegemeinschaften werden durch den Verbandsrat bewilligt. • Die vom Präsidium zu seiner Beratung gemäß § 25 der Satzung eingesetzte Kommission für Hütten und Wege ist für die Beratung bei der Bearbeitung der Anträge zuständig. 	
Durchführungsanweisung zu 5.1.: Eine Priorisierung der Baumaßnahmen wird ausschließlich dann notwendig, wenn die zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichen, um alle eingegangenen Anträge zu bedienen. Sie betrifft nur Baumaßnahmen $>$ € 10.000,-. Die Beurteilung erfolgt durch die Kommission Hütten und Wege. Hauptkriterium ist die Dringlichkeit der Baumaßnahme in Bezug auf die Verkehrssicherheit und die daraus resultierende Wegehalterhaftung.	
5.2. Bewilligungsschreiben	
Die antragstellende Sektion erhält vom Bundesverband ein Bewilligungsschreiben über die Höhe der Beihilfe einschließlich Fördervereinbarung. Das Bewilligungsschreiben ist gleichzeitig die Zustimmung zum Baubeginn und der Beginn des Bewilligungszeitraums.	
Durchführungsanweisung zu 5.2.: Die Fördervereinbarung wird der Sektion in zweifacher Ausfertigung zugestellt. Ein satzungsgemäß unterschriebenes Exemplar ist an den Bundesverband zurückzusenden.	

Förderrichtlinien Wege HV 2017	
4.7	Fehlende Fördervoraussetzungen
	Sind die Antragsunterlagen nicht vollständig oder die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt, <i>wird der Antrag dem Präsidium nicht zur Bewilligung vorgelegt</i> . Der Antrag kann erneut gestellt werden.
5.	Wegegemeinschaften
	<p><i>Wegegemeinschaften sind Zusammenschlüsse von Sektionen, die sich in regionalen Arbeitsgemeinschaften mit anderen Sektionen, Tourismusverbänden, Gemeinden etc. organisieren. Ihr Zweck sind die Wartung und die Sanierung der Alpenvereinswege und deren Beschilderung im Arbeitsgebiet der Wegegemeinschaft.</i></p> <p><i>Für Anträge von Wegegemeinschaften gilt das Formale Bewilligungsverfahren.</i></p> <p><i>Fördervoraussetzung von Wegegemeinschaften:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Vertretung gegenüber dem Bundesverband durch eine DAV-Sektion</i> <p><i>Für Wegegemeinschaften gilt folgendes Bewilligungsverfahren:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>DAV-Beihilfeantrag vor Baubeginn durch eine DAV-Sektion</i> • <i>Zusätzliche Antragsunterlagen:</i> <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Haushaltsplanung für das Leistungsjahr</i> ○ <i>Finanzierungsplan</i> ○ <i>Projektbeschreibung</i>
6.	Bewilligung
6.1	Bewilligungsverfahren
	<i>Die vom Präsidium zu seiner Beratung gemäß § 25 der Satzung eingesetzte Kommission für Hütten und Wege ist für die Beratung bei der Bearbeitung der Anträge zuständig. DAV-Beihilfeanträge werden durch das Präsidium bewilligt.</i>
	<p><i>Durchführungsanweisung zu 6.1:</i></p> <p><i>Eine Priorisierung der Baumaßnahmen kann notwendig sein, wenn die zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichen, um alle eingegangenen Anträge zu bedienen. Sie betrifft nur Baumaßnahmen aus dem Formalen Bewilligungsverfahren. Die Beurteilung erfolgt durch die Kommission Hütten und Wege. Hauptkriterium ist die Dringlichkeit der Baumaßnahme in Bezug auf die Verkehrssicherheit und die daraus resultierende Wegehalterhaltung.</i></p>
6.2	Förderbescheid nach dem Formalen Bewilligungsverfahren
	Nach Bewilligung durch das Präsidium erhält die Sektion einen Förderbescheid. Darin werden die Inhalte des zu fördernden Objekts und der Finanzierungsplan festgehalten. Das Präsidium kann zusätzliche, projektspezifische Auflagen beschließen, die von der Sektion einzuhalten sind.
	entfällt, in 6.2 enthalten

Förderrichtlinien Wege 2011

6. Abrechnung und Auszahlung

Nach Abschluss des Bauvorhabens ist über die gesamten Aufwendungen Rechnung zu legen. Insbesondere ist die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der gewährten Beihilfe nachzuweisen. Nicht oder nicht widmungsgemäß verwendete Beihilfen sind zurückzuzahlen.

Durchführungsanweisung zu 6.:

Zur Abrechnung und Auszahlung sind alle Belege in Kopie zusammen mit einer Auflistung der Einzelrechnungen in der Bundesgeschäftsstelle einzureichen.

Art der Belege

Als Belege sind Fotokopien der Originalrechnung verwendbar.

Dokumentation der Fremdleistungen

Für Fremdleistungen müssen ordnungsgemäße Rechnungen mit Angabe von Aussteller, Datum, Rechnungsnummer, Ust.-ID bzw. Steuernummer, Betrag netto, Mehrwertsteuersatz in % und Betrag in €, Gesamtbetrag brutto und Bankverbindung nachgewiesen werden. Bei Auslandrechnungen auch IBAN und BIC.

Form der Rechnungsfreigabe

Rechnungen sind von der Sektion sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Rechnungen sind mit Datum, Sektionsstempel und satzungsgemäßer Unterschrift oder von einem

Unterschriftberechtigten als "sachlich und rechnerisch richtig mit € " zu bestätigen. Die Rechnungen haben den steuerlichen Anforderungen zu entsprechen.

Dokumentation der Eigenleistungen

Eigenleistungen werden als förderfähige Kosten anerkannt. Der Nachweis von Eigenleistungen erfolgt unter Angabe von Leistungsdatum, Namen der Helfer, Anzahl der erbrachten Stunden und Stichwort zur ausgeführten Arbeit.

Nebenkosten wie Reisekosten, Übernachtungskosten, Verpflegung sind zu belegen.

Höhe Stundensatz für Eigenleistungen

Der einheitliche Stundensatz wird vom Verbandsrat festgesetzt.

Teilabrechnung

Teilabrechnungen sind bei Baumaßnahmen > € 10.000,- möglich. Die Beihilfen können entsprechend dem Baufortschritt nur im Verhältnis des bewilligten Anteils an den Gesamtkosten ausbezahlt werden.

Abrechnung von Wegegemeinschaften

Für die Abrechnung der Beihilfen an Wegegemeinschaften ist die Budgetabrechnung vorzulegen.

Die Budgetabrechnung besteht aus einer Übersicht der Erlöse und Ausgaben mit der Zuordnung zu den Wegebaumaßnahmen. Kosten für die Verwaltung sind gesondert darzulegen.

Alle genannten Rechnungen sind in Kopie, sachlich und rechnerisch geprüft und freigegeben vorzulegen.

Gutschrift

Nach ordnungsgemäßer Abrechnung erhält die Sektion den entsprechenden Förderbetrag gutgeschrieben.

Auszahlungstermine

Die Auszahlungen der Beihilfen finden zehn Mal im Jahr, immer am Letzten der Monate Februar bis einschließlich November statt. Die Unterlagen müssen spätestens vier Wochen vorher in der Bundesgeschäftsstelle vorliegen.

Förderrichtlinien Wege HV 2017

7. Abrechnung und Auszahlung

Nach Abschluss des Bauvorhabens ist über die gesamten Aufwendungen Rechnung zu legen. Insbesondere ist die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der gewährten Beihilfe nachzuweisen. ~~Nicht oder nicht widmungsgemäß verwendete Beihilfen sind zurückzuzahlen.~~ (siehe 7.2)

geändert und verschoben in 7.1 Durchführungsanweisung
und 7.2 Durchführungsanweisung

Förderrichtlinien Wege 2011

Förderrichtlinien Wege HV 2017

7.1 Verwendungsnachweise

Für die Auszahlung der Fördermittel sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- *Rechnungen von Fremdleistungen*
- *Eigenleistungsnachweise*
- *Reisekostenabrechnungen*

Zusätzlich können folgende Nachweise gefordert werden:

- *Fotos*
- *Regiestundenbelege*
- *Aufmaße*
- *Genehmigungen*

Durchführungsanweisung zu 7.1:

- *Kostennachweis*
Die Aufwendungen für die genehmigte Gesamt- und Teilinvestitionssumme sind rechnungsmäßig zu belegen.
- *Planungskosten*
Planungskosten werden nur dann gefördert, wenn die Baumaßnahme zur Ausführung kommt.
- *Eigenleistungsnachweise*
Eigenleistungen werden als förderfähige Kosten anerkannt. Der Nachweis von Eigenleistungen erfolgt unter Angabe von Leistungsdatum, Namen der freiwilligen Helfer, Anzahl der erbrachten Stunden und Stichworte zur ausgeführten Arbeit.
- *Stundensatz für Eigenleistungen*
Die Höhe des einheitlichen Stundensatzes wird vom Präsidium festgelegt. Nebenkosten wie Reise-, Übernachtungskosten und Verpflegung sind zu belegen. Fahrzeiten werden nicht anerkannt.
- *Art der Belege*
Als Belege sind Kopien der Originalrechnungen verwendbar. Die Rechnungen müssen vom Aussteller datiert und nach steuerrechtlichen Vorschriften ausgefertigt sein.
- *Form der Rechnungsfreigabe*
Rechnungen müssen von der Sektion sachlich und rechnerisch geprüft sein. Sie müssen mit Datum, Sektionsstempel und satzungsgemäßer Unterschrift oder von einem hierzu Beauftragten als sachlich und rechnerisch richtig bestätigt werden.

7.2 Auszahlung

Der Bundesverband prüft die zweckmäßige Verwendung der Fördermittel. In begründeten Fällen können DAV-Beihilfen vom Präsidium gekürzt, einbehalten oder widerrufen werden. DAV-Beihilfen werden als Anteilsfinanzierung im Verhältnis zur bewilligten Bausumme ausbezahlt. Nicht oder nicht widmungsgemäß verwendete DAV-Beihilfen sind zurückzuzahlen.

Durchführungsanweisung zu 7.2:

- *Auszahlungstermine*
Die Auszahlungen der DAV-Beihilfen finden jeweils zum Monatsende von Februar bis Nov statt. Die Unterlagen müssen vier Wochen vorher in der Bundesgeschäftsstelle vorliegen.
- *Teilabrechnung*
Teilabrechnungen sind nur bei Baumaßnahmen nach dem Formalen Bewilligungsverfahren möglich. Bei Teilabrechnungen können DAV-Beihilfen entsprechend dem Baufortschritt nur im Verhältnis des bewilligten Anteils an den Gesamtkosten ausgezahlt werden.
- *Gutschrift*
Nach ordnungsgemäßer Abrechnung erhält die Sektion den entsprechenden DAV-Beihilfebetrag gutgeschrieben.
- *Kostenunterschreitung*
Werden die förderfähigen Kosten unterschritten, so wird die zugesagte DAV-Beihilfe im Verhältnis der tatsächlichen Kosten zu der Fördersumme gekürzt.
- *Kostenüberschreitung*
Kostenüberschreitungen sind grundsätzlich von der Sektion zu finanzieren. In begründeten Fällen werden Sektionen auf Antrag bei Kostenüberschreitungen und soweit Mittel zur Verfügung stehen vom Präsidium durch DAV-Darlehen unterstützt.

Förderrichtlinien Wege 2011	
7. Schlussbestimmungen	
	Diese Richtlinie wurde von der Hauptversammlung 2011 verabschiedet und tritt ab 01.01.2012 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Richtlinien.
Anhang	
1 - Prozessablauf	
2 - Checkliste für die Antragstellung	
3 - Checkliste für Wegegemeinschaften	

Förderrichtlinien Wege HV 2017	
8.	Schlussbestimmungen
	<i>Diese Richtlinie wurde von der Hauptversammlung 2011 erstmalig verabschiedet. Die aktuelle Überarbeitung wurde in der Hauptversammlung 2017 beschlossen. Die Richtlinie tritt ab 01.01.2018 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Richtlinien. Für Altfälle gelten diejenigen Richtlinien, die zum Bewilligungszeitpunkt gültig waren.</i>
	nicht HV relevant
	nicht HV relevant
	nicht HV relevant

9. Neufassung Jugendordnungen

9.1 Verabschiedung Mustersektionsjugendordnung

Antrag der Bundesjugendleitung

Im Rahmen eines breit angelegten Prozesses hat die JDAV ihre Strukturen überprüft und in der Folge 2015 eine neue Bundesjugendordnung sowie 2016 eine Musterlandesjugendordnung beschlossen. Das letzte, fehlende Element ist die Mustersektionsjugendordnung. Das derzeit gültige „Muster für die Jugendsatzung der Sektionen“ tritt mit Beschluss der neuen Mustersektionsjugendordnung außer Kraft.

Die neue Mustersektionsjugendordnung enthält insbesondere folgende Neuerungen:

- Inhaltlich wurden in der neuen Mustersektionsjugendordnung Anpassungen an die 2015 verabschiedete Bundesjugendordnung vorgenommen. Darüber hinaus wurden die Entscheidungsprozesse innerhalb der JDAV und die Aufgaben und Abgrenzungen der JDAV Gremien gegenüber den Sektionen konkretisiert bzw. neu gefasst.
- Im Verhältnis JDAV – DAV sind die bereits beschlossenen Regelungen aus der Bundesjugendordnung aufgenommen worden.
- Durch die Unterscheidung von verbindlichen (fett gedruckten) und nicht verbindlichen Teilen in der Mustersektionsjugendordnung soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Sektionsjugendordnung an die Situation und Arbeitsweise der eigenen Sektion anzupassen.
- Wenn eine Sektion keine eigene Sektionsjugendordnung verabschiedet, gilt automatisch das Muster.

Die Ergebnisse wurden auf den Landesjugendleitertagen in Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Baden-Württemberg sowie im Landesjugendausschuss Bayern vorgestellt und diskutiert. Ebenfalls beteiligt wurden das DAV Präsidium, der DAV Verbandsrat, Mitglieder der Kommission Recht des DAV, der Bundesjugendausschuss und die Bundesjugendleitung.

Die Mustersektionsjugendordnung wird gemeinsam mit den daraus folgenden Änderungen in der Bundesjugendordnung auf dem Bundesjugendleitertag am 24.09.2017 diskutiert und beschlossen.

Laut DAV Satzung gemäß § 21 Buchstabe g) bedarf die Mustersektionsjugendordnung der Zustimmung der Hauptversammlung.

Da der Bundesjugendleitertag nach der Erstellung dieser Einladungsschrift stattfindet, wird die vom Bundesjugendleitertag beschlossene Mustersektionsjugendordnung gemeinsam mit den Finanzunterlagen ca. vier Wochen vor der Hauptversammlung an die Sektionen verschickt.

Die Bundesjugendleitung stellt folgenden Antrag an die Hauptversammlung:

Die Hauptversammlung beschließt die Mustersektionsjugendordnung in der vorliegenden, durch den Bundesjugendleitertag beschlossenen Fassung. Mit dem Beschluss tritt das „Muster für die Jugendsatzung der Sektionen des DAV“ außer Kraft.

9.2 Verabschiedung Bundesjugendordnung

Antrag der Bundesjugendleitung

Die neue Bundesjugendordnung der JDAV wurde 2015 verabschiedet. Durch eine Veränderung in der hauptberuflichen Struktur der JDAV und Regelungen in der Mustersektionsjugendordnung ergeben sich weitere Anpassungsbedarfe.

Neue Struktur der JDAV Geschäftsstelle:

Zum 1.1.2017 trat die neue Struktur der Bundesgeschäftsstelle (BGS) des DAV in Kraft. Im Rahmen dieser Veränderung wurde auch die Struktur der JDAV in der BGS geändert. Das „Stabsressort Jugend“ wurde in eine JDAV Geschäftsstelle mit zwei Ressorts (Ressort Jugend und Jugendbildungsstätte Hindelang) umgewandelt. Die Personalzuständigkeit für die JDAV Geschäftsstelle liegt nach einem Präsidiumsbeschluss vom 9.3.2017 bei der Bundesjugendleitung. Durch diesen Beschluss nimmt die Bundesjugendleitung im Innenverhältnis künftig gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der JDAV die gleiche Funktion ein, wie das Präsidium über den Hauptgeschäftsführer gegenüber den DAV-Mitarbeitern. Dabei übt die Bundesjugendleitung durch die neu geschaffene Position der JDAV Geschäftsführung das Direktions- und Weisungsrecht gegenüber dem JDAV Personal aus, hat über dieses die Dienst- und Fachaufsicht und ist für Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen zuständig, wie es analog das Präsidium über den Hauptgeschäftsführer wahrnimmt. In der Bundesjugendordnung werden die neue Struktur und die damit verbundenen Aufgaben von Bundesjugendleitung und Geschäftsführung abgebildet.

Anpassungen auf Grund neuer Mustersektionsjugendordnung:

Aufgrund von Änderungen im Delegationsverfahren für die Bundes- und Landesjugendleitertage muss das Teilnahmerecht für den Bundesjugendleitertag neu gefasst werden.

Die vom Bundesjugendleitertag beschlossene Bundesjugendordnung wird gemeinsam mit den Finanzunterlagen ca. vier Wochen vor der Hauptversammlung an die Sektionen verschickt.

Die Bundesjugendleitung stellt folgenden Antrag an die Hauptversammlung:

Die Hauptversammlung beschließt die Bundesjugendordnung in der vorliegenden, durch den Bundesjugendleitertag beschlossenen Fassung.

10. Änderung DAV-Satzung

Antrag des Verbandsrates

Entsprechend der geänderten Struktur der JDAV im hauptberuflichen Bereich gibt es seit 2017 eine JDAV Geschäftsstelle bestehend aus dem Ressort JDAV in München und der Jugendbildungsstätte in Bad Hindelang. Der JDAV Geschäftsführer bzw. die JDAV Geschäftsführerin führt die JDAV Geschäftsstelle selbständig und eigenverantwortlich. Die Satzung des DAV sieht diese Konstellation bislang nicht vor.

Die neuen Strukturen lassen eine Präzisierung der Satzung des DAV sinnvoll erscheinen. Da die hauptberuflichen Strukturen der BGS in der Satzung insgesamt nur rudimentär erwähnt sind, muss sie nur in geringem Umfang geändert werden. Die Anlage enthält einen Änderungsvorschlag und stellt diesen dem bisherigen Satzungstext gegenüber. Die Änderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

Parallel dazu muss auch die Bundesjugendordnung in § 26 angepasst werden. Der entsprechende Vorschlag wird zunächst von den JDAV Gremien vorbereitet und soll vom Bundesjugendleitertag im September 2017 verabschiedet werden.

Bisheriger Satzungstext	Satzungspräzisierung 2017
<p style="text-align: center;">§ 27 Bundesgeschäftsstelle</p> <p>1. Der Bundesgeschäftsstelle obliegt die Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte nach den Richtlinien und Weisungen des Präsidiums. Sie hat Dienstleistungsfunktion für die Sektionen und unterstützt die Organe des DAV bei der Verbands- und Führungsarbeit. Dazu setzt sie die Beschlüsse der Verbandsorgane um und stellt die Bearbeitung der satzungsgemäßen Aufgaben sicher. Sie wird von dem Hauptgeschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführerin geleitet.</p> <p>2. Die hauptberuflich Mitarbeitenden der Bundesgeschäftsstelle werden im Rahmen des vom Präsidium beschlossenen Stellenplanes von dem Hauptgeschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführerin angestellt, dessen bzw. deren Vertreter bzw. Vertreterin vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführerin.</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Bundesgeschäftsstelle</p> <p>1. Der Bundesgeschäftsstelle obliegt die Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte nach den Richtlinien und Weisungen des Präsidiums. Sie hat Dienstleistungsfunktion für die Sektionen und unterstützt die Organe des DAV bei der Verbands- und Führungsarbeit. Dazu setzt sie die Beschlüsse der Verbandsorgane um und stellt die Bearbeitung der satzungsgemäßen Aufgaben sicher. Sie wird von dem Hauptgeschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführerin geleitet. <i>Die JDAV Geschäftsstelle ist Teil der Bundesgeschäftsstelle. Sie wird von dem JDAV Geschäftsführer bzw. der JDAV Geschäftsführerin eigenverantwortlich geführt.</i></p> <p>2. Die hauptberuflich Mitarbeitenden der Bundesgeschäftsstelle werden im Rahmen des vom Präsidium beschlossenen Stellenplanes von dem Hauptgeschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführerin angestellt, dessen bzw. deren Vertreter bzw. Vertreterin vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführerin. <i>Die hauptberuflich Mitarbeitenden der JDAV Geschäftsstelle werden im Rahmen des vom Präsidium beschlossenen Stellenplans von dem JDAV Geschäftsführer bzw. der JDAV Geschäftsführerin angestellt.</i></p>

Der Verbandsrat stellt folgenden Antrag an die Hauptversammlung:

Die Hauptversammlung beschließt die Präzisierung der DAV-Satzung wie oben abgedruckt.

11. Digitalisierungsoffensive DAV

Bericht der Arbeitsgruppe und Antrag des Verbandsrates

Auftakt: Die Digitalisierung verändert unsere Art zu leben!

Es ist nicht zu übersehen: Der digitale Wandel bringt bereits heute eine erhebliche Umgestaltung des Alltagslebens, der Wirtschaft und der Gesellschaft mit sich. Die Entwicklung digitaler Technologien erfolgt in immer kürzeren Zyklen. Wir nutzen diese Technologien ganz selbstverständlich, und dabei verändern sie unser Leben: teilweise still und fast unbemerkt, teilweise unübersehbar und weit in unseren Tagesablauf hinein.

Die Digitalisierung verändert unsere Art zu konsumieren, zu arbeiten, zu kommunizieren, die Gesundheitsvorsorge, den privaten und öffentlichen Transport, unsere Freizeitgestaltung.

Als Wendepunkt gilt dabei der Launch des iPhones und der sich anschließende Erfolg der Smartphones. Die Digitalisierung ist „auf dem Sofa angekommen“. Und eines ist klar: es gibt keinen Weg zurück. Die technische Entwicklung ist in diesem Fall unumkehrbar.

Für Verbände wie den DAV ergeben sich daraus große Herausforderungen. Es geht darum, die Chancen der digitalen Transformation zu nutzen und zu gestalten. Da es kein Patentrezept gibt, ist der DAV gefordert: Wir wollen den passenden digitalen Weg finden, der unseren Aufgaben und Tätigkeitsfeldern sowie den Anforderungen unserer Mitglieder bestmöglich entspricht.

Wenn uns das gelingt, legen wir damit auch den Grundstein für eine weitere erfolgreiche Entwicklung des Alpenvereins: als Bewahrer und Verwalter des gesammelten Wissens seiner Sektionen und Mitglieder, als zuverlässiger Lieferant von Informationen, als Dienstleister, Bildungsträger und als Networker, der Menschen digital und analog zusammen bringt.

Natürlich ist und bleibt der Bergsport analog. Nur durch das gemeinsame Erleben, den unverfälschten Natureindruck, die Anstrengung und den Erfolg entsteht die Faszination Berge. Gleichzeitig nutzen unsere Mitglieder digitale Technologien ganz selbstverständlich und in zunehmendem Maße. Von „ihrem Verband“ erwarten sie, dass er ihren Nutzungs- und Lebensgewohnheiten entspricht und leicht zugängliche, moderne Kommunikationswege anbietet.

Die Arbeitsgruppe alpenverein.digital und der Verbandsrat schlagen der Hauptversammlung des DAV im Folgenden eine „Digitalisierungsoffensive DAV“ vor, die auf ca. vier Jahre angelegt ist.

Bericht der Arbeitsgruppe

Entsprechend Beschluss der Hauptversammlung 2016 wurde eine Arbeitsgruppe unter dem Arbeitstitel „Sektions- und Webservices“ eingesetzt, das konstituierende Treffen fand am 3. Februar 2017 in der Bundesgeschäftsstelle statt. Der Arbeitsgruppe gehören folgende Mitglieder an:

- Alexander Bronnhuber, Sektion Günzburg
- Martin Kramer, Sektion Schwarzwald
- Karl-Heinz Kubatschka, Sektion Rheinland Köln
- Winfried Kießling, Geschäftsbereichsleiter Finanzen und Zentrale Dienste,
Andrea Händel, Geschäftsbereichsleiterin Kommunikation und Marketing,
Klaus Vogler, IT-Leiter sowie
Markus Pfaller, Ressortleiter Mitgliederverwaltung, Controlling als Projektassistent.

Ihr Auftrag lautete:

„Die Projektgruppe hat den Auftrag, bis zur Hauptversammlung 2017 ein Konzept „Sektions- und Webservices für Sektionen“ inkl. Kostenkalkulation und Finanzierungskonzept zu erarbeiten.“

Die Projektgruppe wurde mit einem Budget von 20 T€ ausgestattet; davon hat sie bislang knapp 5 T€ ausgegeben (Stand Juni 2017). Den Auftrag der HV 2016, eine Kostenkalkulation und ein Finanzierungskonzept bis zur HV 2017 zu erstellen, konnte die Projektgruppe formal nicht erfüllen. Dies ist vor allem der hohen Komplexität des Projektes geschuldet. Stattdessen schlägt sie der HV vor, den Arbeitsauftrag zu konkretisieren und um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Die Projektgruppe hat sich bewusst dagegen entschieden, nur kleinere „kosmetische“ Maßnahmen vorzuschlagen, da diese nur einen kurzfristigen Nutzen bieten. Hierzu passt auch die Beschlussergänzung der HV 2016: **„Die Projektgruppe wird aufgefordert, in enger Abstimmung mit den Projekten „EDV-Fitness“ und „DAV Rechenzentrum“ tätig zu werden.“** Die Verzahnung mit dem Projekt „DAV Rechenzentrum“ ist nach Auffassung der Projektgruppe DER zentrale Erfolgsfaktor für das Projekt, weil nur so eine durchgängige, effiziente und moderne IT-Landschaft entstehen kann.

Deshalb schlägt die Projektgruppe den Start einer „Digitalisierungsoffensive DAV“ vor.

Auf dem Weg zu einer neuen IT-Landschaft

Die Projektgruppe hat sich in mehreren Schritten „voran gearbeitet“. Diese werden im Folgenden kurz skizziert, da sie hohe Relevanz für den Entscheidungsprozess haben.

Sektionsumfrage

Um die Anforderungen der Sektionen in den Bereichen Web- und Sektionsservices bestmöglich berücksichtigen zu können, wurde im Frühjahr 2017 eine Sektionsbefragung durchgeführt. Die Resonanz auf die Umfrage war mit 251 abgeschlossenen Fragebögen – dies entspricht **70 % aller Sektionen** – sehr hoch und übertraf alle bisher durchgeführten Umfragen bei Weitem. Eine detaillierte Auswertung der Umfrage ist in „Vereinsintern“ einsehbar.

Im Bereich Information/Internet wünschten sich die Sektionen in der Mehrzahl ein vom Bundesverband zur Verfügung gestelltes modulares System, das von den Sektionen angepasst werden kann und einen möglichst individuellen Auftritt erlaubt.

Im Bereich Interaktion/Anwendungen lag der Fokus ganz klar auf dem Kernmodul Mitgliederverwaltung; daneben erzielten die Kurs-/Tourenverwaltung, die Verwaltung/Organisation von Gremienarbeit, das Dokumentenmanagement und die Ressourcenverwaltung die höchsten Zustimmungswerte.

Eine wesentliche Erkenntnis war weiterhin, dass trotz der zunehmenden Professionalisierung der Sektionen bei noch immer fast 80 % die Betreuung von Internet und EDV ehrenamtlich erfolgen.

Erfassung Status quo

Derzeit sind bei der Mehrzahl der Sektionen Programme der Firma rbc im Einsatz; allen voran der MV-Manager für die Mitgliederverwaltung. Diese Programme sind derzeit für einen Großteil der Sektionen zur Erfüllung der aktuellen Aufgaben ausreichend. Neben dem „Klassiker“ MV-Manager sind dies der KV-Manager (Kurs- und Tourenverwaltung), der AV-Manager (Ausleihverwaltung) und der HV-Manager (Hüttenverwaltung).

Die eingesetzten Programme sind allerdings nicht wirklich zukunftsfähig, da es sich nicht um zeitgemäße Web-Applikationen, sondern um klassische PC-Programme handelt. Diese stellen keine moderne, integrierte Gesamtlösung dar, bei der alle Module originär miteinander vernetzt sind. Ein Datenaustausch zwischen den einzelnen Programmen findet nicht statt.

Eine Reihe von Sektionen hat bereits eigene Programme mit ähnlichen Funktionen entwickeln lassen – schwerpunktmäßig für die Bereiche Kurs- und Veranstaltungsabwicklung und Ausleihverwaltung. Diese sind aber mehr oder weniger auf die Sektionsspezifika fokussiert und deshalb nur bedingt für andere Sektionen einsetzbar. Gleichzeitig müssen Sektion und Bundesverband bei jeder einzelnen Lösung dafür sorgen, dass jeweils eine funktionierende Schnittstelle existiert, die stetig gepflegt wird.

Bei theoretisch 356 Schnittstellen (von 356 Sektionen) wäre dieser Aufwand künftig weder vertret- noch leistbar.

Vorschlag eines stufenweisen Vorgehens

1) Zwischenlösung

Die Projektgruppe geht für eine „große Lösung“ von einem Umsetzungszeitraum von mindestens drei Jahren ab Beschluss 2018 aus. Damit wäre erst 2021/2022 mit einem funktionierenden System zu rechnen. Deshalb schlägt die Projektgruppe ein **zweistufiges Vorgehen** vor. Eine Zwischenlösung soll den Zeitraum von 2018 bis zum Umsetzungszeitpunkt der „großen Lösung“ überbrücken. Die Zwischenlösung besteht aus drei Bausteinen, die sich relativ kostengünstig und zügig im Jahr 2018 umsetzen lassen:

Baustein 1: Einführung eines Mitglieder-SelfService

Vorgesehene Anpassung: Adressänderungen von Mitgliedern online möglich; direkte Übernahme in MV-Manager

- Reduzierung von manueller Arbeit und Fehlerquellen, Arbeitserleichterung für Sektionen
- besserer Service für Mitglieder

Baustein 2: Anpassung der aktuell im Einsatz befindlichen rbc-Module

- Einheitliche Optik bei MV-Manager, KV-Manager, AV-Manager und HV-Manager
- Gegenseitiger Datenzugriff der einzelnen Module

Baustein 3: Bereitstellen von Templates

- Bereitstellung von Vorlagen für Sektionswebsites auf Basis von zwei bis drei gängigen CMS-Systemen (voraussichtlich WordPress, Typo 3 und/oder Joomla)
- einfach zu handhabende Grundlage für Websites, die auf dem CI/CD des DAV beruhen;
- schnelle Umsetzbarkeit einer neuen Optik für die Sektionshomepage
- Einbindemöglichkeit von Mitglieder-Selfservice und Online-Aufnahme
- Nutzung von Angeboten des Bundesverbandes, z. B. Wetter, Lawinenlagebericht, Hütten- oder Kletterhallensuche

Für die oben kalkulierte Zwischenlösung veranschlagt die Bundesgeschäftsstelle insgesamt rund 40 T€, die aus Mitteln der MJP 2016-2019, Punkt 1.3.2 finanziert werden können. Diese sind im Planansatz 2018 (TOP 15) bereits vorgesehen.

2) Gesamtverbandslösung

Die IT-Landschaft der Zukunft

Die Projektgruppe hat sich die Mühe gemacht, die Anforderungen der IT-Landschaft an die Zukunft in einer Maximal-Lösung zu skizzieren. Diese veranschaulicht sehr gut die Komplexität des Projektes (siehe nächste Seite).

Wesentliche Meilensteine auf dem Weg zur Ersteinführung könnten sein:

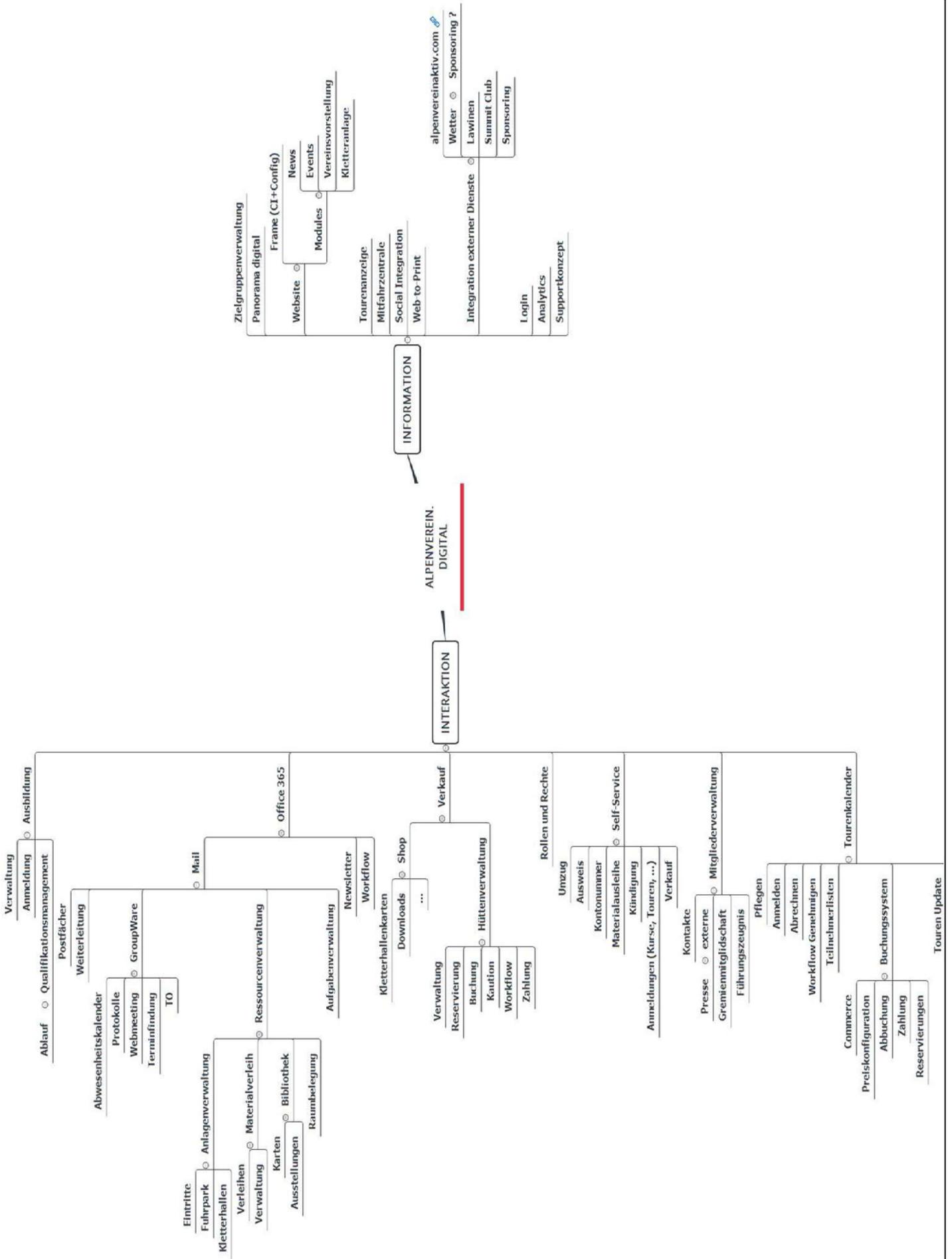
2018: Konzepterarbeitung mit Sektionen; Festlegung, welche der Bausteine aus der Vielzahl der Optionen prioritär umgesetzt werden sollen

2019/2020: Feinspezifikation
Programmierung und Prototyping

2020/2021: Echtstart Pilotsektionen mit den wichtigsten Modulen inkl. Pilotwebsite

2021: Echtstart mit den wichtigsten Modulen

2021 ff: Entwicklung weiterer Module, schrittweiser Ausbau



Erwartbare Kosten

- Die Arbeitsgruppe schätzt die Erstinvestitionskosten auf 2,5 bis 3 Mio. €
- sie erwartet zudem rund eine Verdreifachung der laufenden Kosten (Wartung, Betreuung, Anpassungen); derzeit ca. 200 T€/Jahr.

Die Kosten entstehen durch die hohe Komplexität des Projektes:

- es gibt eine sehr große Anzahl von realen Geschäftsvorfällen, die IT-seitig abgebildet werden müssen; diese Prozesse müssen systematisiert, erfasst und beschrieben werden.
- das System wird weitreichende Auswirkungen auf das Datenmodell des DAV haben
- die verschiedenen Module für Sektionen und Bundesverband müssen nahtlos ineinandergreifen, um eine vernetzte Arbeitsumgebung zwischen Mitglied, Sektionen und Bundesverband zu schaffen.
- Die Arbeit in den Sektionen muss vernetzt werden und z.B. von verschiedenen Orten aus mit dem gleichen Datenbestand möglich sein.

Die laufenden Kosten erhöhen sich vor allem in folgenden Bereichen:

- Aufbau und Bereitstellung einer zentralen Rechenzentrumslösung für Bundesverband und Sektionen in einer Cloud
- Lizenzgebühren für die Nutzung der Software
- Steigender Betreuungsaufwand beim Bundesverband (aber sinkender Aufwand für Sektionen)

Auch vergleichbare Verbände investieren in die Digitalisierung. So stellt der SAC (Schweizer Alpen Club) in den nächsten Jahren bis zu 6 Mio. Schweizer Franken für ähnliche Projekte bereit.

Finanzierungsoptionen

Erstinvestition	Gesamtbedarf 2,5 bis 3 Mio. €
• vorhandene Mittel aus MJP 2016 -2019	200 T€
• Rücklagen	200 T€
• Schwerpunkt der Mehrjahresplanung 2020-2023	zweckgebundene, zeitlich befristete Umlage (z.B. 2 Jahre)
• Entgelt der Sektionen in Abhängigkeit von Nutzungsumfang und Mitgliederzahl	

Laufende Kosten	
• Laufender jährlicher Etat	derzeit: Aufwendung von ca. 0,20 € des Verbandsbeitrags pro Mitglied
• Steigerung des IT-Finanzierungsanteils am Verbandsbeitrag	ca. Verdopplung bis Verdreifachung
• Entgelt der Sektionen in Abhängigkeit von Nutzungsumfang und Mitgliederzahl	

Empfehlung der Projektgruppe

Die Projektgruppe spricht die dringende Empfehlung aus, eine Digitalisierungsoffensive DAV zu starten und die Chance zu nutzen, JETZT die Weichen für einen modernen, mitglieder- und serviceorientierten Verband zu stellen. Auch wenn der finanzielle, organisatorische und personelle Aufwand für den Verband relativ hoch sein wird, macht es aus Sicht der Projektgruppe keinen Sinn, an veralteten, auslaufenden Systemen festzuhalten und immer wieder kleinere „kosmetische“ Änderungen vorzunehmen.

Die Projektgruppe hofft, dass der Verband die Herausforderung, aber auch die Chance erkennt und bereit ist, die notwendigen Ressourcen dafür zur Verfügung zu stellen.

Stellungnahme des Verbandsrates

Der Verbandsrat teilt die Einschätzung der AG, dass eine Digitalisierungsoffensive für den DAV nicht nur wünschenswert, sondern notwendig für die Zukunftssicherung des Verbandes und seiner Sektionen ist. Wichtigstes Ziel aus Sicht des Verbandsrates ist die Schaffung einer durchgehend vernetzten Arbeitsumgebung zwischen Mitglied, Sektionen und Bundesverband.

Der Verbandsrat sieht hohe Kosten für den DAV, aber auch relevante Einsparpotenziale und Arbeitserleichterungen für die Sektionen und den Bundesverband:

- Investitionen in eine gemeinsame Lösung sind gesamtverbandlich betrachtet wesentlich wirtschaftlicher als eine Vielzahl von Einzelinvestitionen (Summen von wenigen 100 € bis hin zu Großinvestitionen im sechsstelligen Bereich je nach Sektionslösung)
- Relevante finanzielle Einsparungen der Sektionen bei Serverkapazitäten/Rechenzentrumsleistung und eigenen Aufwände für Programmierung
- geringerer IT-Administrationsaufwand in jeder einzelnen Sektion
- rechtliche Sicherheit bei Datenschutzfragen (insbesondere vor dem Hintergrund der EU-Datenschutzgrundverordnung 2018)
- Systemupdates werden zentral übernommen, die Entwicklungen im Softwarebereich kontinuierlich beobachtet und bewertet
- Durch ein gutes Servicenangebot wird die Sektion attraktiver für Mitglieder/Interessierte
- Geschäftsprozesse in der Sektion/mit Mitgliedern lassen sich sehr viel leichter mit einer bedienerfreundlichen, webbasierten Oberfläche abwickeln
- Die sektionsinterne Zusammenarbeit lässt sich sehr viel besser organisieren, unabhängig vom Aufenthaltsort der Ehrenamtlichen
- Leichte Einbindung zentraler Web-Dienste wie Wetter, alpenvereinaktiv.com, Kletterhallensuche etc. als integraler Bestandteil der Sektionswebsite
- Deutliche Professionalisierung v. a. für mittlere und kleinere Sektionen; DAV-IT-Landschaft wird homogener, auch kleinere Sektionen können sehr professionell auftreten
- Modularität: Je nach Bedarf kann die Sektion selbst entscheiden, wie viel Individualität sie möchte, welche Module sie nutzt und wie sie ihre interne Organisation gestaltet
- Es entsteht keine „Gleichmacherei“: das Erscheinungsbild der Sektion kann durch modularen Aufbau angepasst und individualisiert werden

Aus Sicht des Verbandsrates sind die vier großen Stärken der vorgeschlagenen Lösung KONSOLIDIERUNG, NACHHALTIGKEIT von Investitionen, MODULARITÄT und LEISTUNGSFÄHIGKEIT.

Die Lösung muss dabei so konzipiert sein, dass sie den Anforderungen von Großsektionen ebenso entspricht wie den Bedürfnissen kleiner Sektionen.

Wir sind Bergsportler. Wir sind Naturschützer. Wir sind digital.

Der Deutsche Alpenverein hat jetzt die Chance, Weichen für die Zukunft zu stellen und die digitale Transformation zu vollziehen. Diese Chance sollten wir nutzen.

Der Verbandsrat stellt folgenden Antrag an die Hauptversammlung:

Die HV beschließt ein zweistufiges Vorgehen zur Umsetzung der „Digitalisierungsoffensive“ und erteilt der Arbeitsgruppe den Auftrag, eine zukunftsfähige, umfassende IT-Lösung für Sektionen und Bundesverband zu projektieren und der Hauptversammlung 2018 zur Verabschiedung vorzulegen.

Des Weiteren beschließt die HV die Umsetzung eines Zwischenschrittes mit den Bausteinen „Self Service für Mitglieder“, „Optimierung aktuelle rbc-Sektionsmodule“ und „Bereitstellung von Templates“ sowie die Finanzierung dieses Zwischenschrittes aus Mitteln der Mehrjahresplanung 2016 – 2019, Punkt 1.3.2.

12. Ablehnung einer Zusammenarbeit mit Automobilherstellern in Werbe- und Kommunikationsmitteln des DAV

Antrag der Sektionen Alpinistenclub, Berlin, Dresden, München, Nürnberg, Oberland, Rheinland-Köln, Stuttgart und Tübingen

Die Hauptversammlung präzisiert ihren Beschluss aus dem Jahr 2015 und beschließt in Ergänzung dazu wie folgt: Der DAV verzichtet in allen seinen Werbe- und Kommunikationsmitteln, beispielsweise Panorama, Internet, sozialen Medien sowie im Rahmen von Veranstaltungen, auf eine Zusammenarbeit mit Automobilherstellern und setzt Automobilwerbung auf eine entsprechende DAV-Ausschlussliste.

Begründungen:

I.

Die Hauptversammlung 2015 des DAV am 13.-14.11.2015 in Hamburg hat mit 3.926 zu 977 Stimmen beschlossen:

„Der DAV stimmt einer Zusammenarbeit mit einem Automobilhersteller zum derzeitigen Augenblick nicht zu.“

Darüber hinaus hat die Hauptversammlung 2015 beschlossen:

„Die Hauptversammlung beauftragt den Verbandsrat, ein Konzept zur Auswahl von Kooperationspartnern für den DAV zu entwickeln. Inhaltlich ist das Konzept in klarer Übereinstimmung mit unseren Zielen, insbesondere dem Leitbild, zu gestalten.“

II.

Das Präsidium des DAV hat sich zwischenzeitlich dafür ausgesprochen, auch zukünftig auf der DAV-Webseite nicht auf Automobilwerbung zu verzichten.

Damit findet – durchaus im Gegensatz zu Punkt I - keine Einschränkung der Werbeinhalte auf der DAV-Webseite statt.

III.

Der Deutsche Alpenverein e.V. (DAV) ist ein anerkannter Naturschutzverband und setzt sich aktiv und medienwirksam für den Klimaschutz ein. Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion über den "Abgasskandal" und der großzügigen Auslegung der Automobilindustrie von Gesetzesvorgaben und Richtlinien ist es für den Erhalt der Glaubwürdigkeit des DAV besonders wichtig, sich von dem Verhalten der Automobilindustrie zu distanzieren und sich die Möglichkeit der Kritik zu erhalten. Ein Verband, der sich einerseits für den Klima- und Naturschutz einsetzt und sich klar und deutlich zur Präferenz einer Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln anstelle von individuellen Pkw bekennt, andererseits aber auf Werbeeinnahmen durch die Automobilindustrie nicht verzichten will, ist unglaubwürdig.

Dies insbesondere dann, wenn ein solcher Verzicht lediglich zu Mindererlösen in Höhe von etwa 25.000 € für den Onlinebereich führt und damit nur einem Bruchteil des gesamten Finanzvolumens des DAV entspräche.

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, das beabsichtigte Vorgehen des Präsidiums durch Präzisierung des Votums der DAV-Hauptversammlung aus dem Jahre 2015 entsprechend zu klären.

Stellungnahme des Verbandsrates

Die antragstellenden Sektionen argumentieren mit einem erheblichen Verlust von Glaubwürdigkeit für den DAV, wenn „ein Verband, der sich für den Klima- und Naturschutz einsetzt“, Werbeeinnahmen aus der Automobilindustrie generiert.

Der vorliegende Antrag bezieht sich auf die Werbe- und Kommunikationsmittel des Bundesverbandes. Aus Sicht des Verbandsrates ist es jedoch unstrittig, dass sowohl der Bundesverband als auch die Sektionen das Bild des DAV in der Öffentlichkeit prägen und gemeinsam Verantwortung für den Natur-, Umwelt- und Klimaschutz tragen. Image-träger des DAV sind dabei vor allem die Sektionen, weil sie den direkten Zugang zu den Mitgliedern haben, mit ihren Angeboten vor Ort die Freizeit der Mitglieder maßgeblich mitgestalten und sich die Mitglieder in der Regel zuerst mit ihrer Sektion und erst in zweiter Linie auch mit dem DAV Bundesverband identifizieren.

Das 2013 von der Hauptversammlung verabschiedete Grundsatzprogramm zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes sowie zum umweltgerechten Bergsteigen“ definiert sehr klar in Teil 3; 3.1.1:

[...] Der Natur- und Umweltschutz muss wesentlicher Bestandteil der Arbeit auf allen Ebenen des DAV sein. Er ist gleichermaßen Querschnittsaufgabe und Vorstandssache. Es liegt in der Verantwortung des Vorstandes, dass der Natur- und Umweltschutz in der Sektion das erforderliche Gewicht erhält. [...] Sowohl in den Arbeitsgebieten der Alpen als auch in den heimische Mittelgebirgen und Klettergebieten werden die Sektionen im Sinne dieses Grundsatzprogramms tätig. [...] Auch am Heimatort engagieren sie sich für Umweltschutz, nachhaltige Entwicklung und Regionalvermarktung [...]

Natur- und Umweltschutz ist damit nicht nur eine Sache des Bundesverbandes, sondern insbesondere **aller** Sektionen des DAV.

Deshalb tritt der Verbandsrat dem Antrag der Sektionen bei, schlägt aber gleichzeitig vor, diesen zu präzisieren und sein Gültigkeit auf die Werbe- und Kommunikationsmittel der Sektionen zu erweitern.

Der Verbandsrat stellt folgenden Antrag an die Hauptversammlung:

Die Hauptversammlung präzisiert ihren Beschluss aus dem Jahr 2015 und beschließt in Ergänzung dazu wie folgt: Der DAV (Bundesverband, Zusammenschlüsse auf Landesebene und Sektionen) verzichtet zum derzeitigen Zeitpunkt in allen Kommunikationsmitteln, beispielsweise Panorama, Sektionsheften, Internet, sozialen Medien oder im Rahmen von Veranstaltungen, auf eine Zusammenarbeit mit Automobilherstellern und setzt Automobilwerbung auf eine entsprechende DAV-Ausschlussliste.

13. Modusänderung – Hauptversammlung ein- und zweitägig im jährlichen Wechsel

Antrag des Verbandsrates

Im Rahmen des Effizienzprozesses wurde die Frage aufgeworfen, ob die DAV-Hauptversammlung zukünftig weiterhin jedes Jahr zweitägig (Freitagnachmittag bis Samstagabend) mit Festabend und begleitender Ausstellung stattfinden oder sich im zweijährigen Rhythmus mit einer nur eintägigen Arbeitstagung abwechseln soll. 2019 steht mit München der Austragungsort fest, für 2020 liegen Bewerbungen vor, so dass ein neues Konzept beispielsweise ab 2021 in Umsetzung gehen könnte.

Die letztjährige Hauptversammlung sprach sich in einem Meinungsbild mehrheitlich für eine eintägige Alternative im zweijährigen Rhythmus aus und beauftragte die Bundesgeschäftsstelle, hierfür ein Konzept zu erstellen. Dieses liegt nun vor.

Für die eintägige Arbeitstagung sind folgende Voraussetzungen zu berücksichtigen:

- Die eintägige Hauptversammlung findet an einem gleichbleibenden, zentralen und gut erreichbaren Ort in Deutschland statt, z. B. Nürnberg oder Würzburg.
- Die Tagungsinhalte der eintägigen Hauptversammlung bleiben, was die formalen Inhalte anbelangt, gegenüber der zweitägigen Veranstaltung unangetastet.
- Auch die HV-Terminierung wird nach wie vor für den Spätherbst angesetzt.
- Die begleitende Ausstellung mit Beratung sowie das Rahmenprogramm mit Festabend entfallen. Stattdessen wird für den Vorabend ein ausreichend großes Lokal reserviert, in dem sich bereits angereiste Sektionsvertreterinnen und -vertreter zum Abendessen bzw. informellen Austausch in einem ungezwungenen Rahmen treffen können.
- Das Einsparpotential des Bundesverbandes wurde auf Basis der Zahlen der HV 2015 auf 70.000 € an Sachmitteln (etwa 45 % der Gesamtkosten) und 80 Manntage als Personalkapazität (ca. 55 %) geschätzt.

Die Einsparungen setzen sich zusammen aus (ca.-Angaben!):

- 28 T€ Tagungszentrum (Reduktion auf einen Veranstaltungstag; nicht anfallende Standkosten für begleitende Ausstellung)
- 20 T€ Unterkunftskosten (Gremienvertreter, Ehrengäste, BGS-Mitarbeitende)
- 22 T€ weitere Ausgaben (Festabend, Sektionszuschuss, Preise, Kosten Ausstellung, Fahrtkosten etc.)

Die Personalkapazität von 80 Manntagen ergibt sich vornehmlich aus der entfallenden Planung und Organisation der Ausstellung, aus der dadurch reduzierten Präsenz der BGS-Mitarbeiter bei der HV und nicht zuletzt aus der Reduktion auf nur einen Veranstaltungstag für die anwesenden BGS-Mitarbeiter.

Dabei wurden lediglich die Kosten des Bundesverbandes betrachtet. Die Einsparungen der Sektionen sind nicht berücksichtigt und kommen aus gesamtverbandlicher Sicht noch hinzu. Eine weitere Einsparung betrifft die Ressource „Ehrenamt“: Eine Reihe von Delegierten reisen bereits jetzt aus beruflichen oder privaten Gründen erst am Samstag der zweitägigen Hauptversammlung an. Dieser Personenkreis hätte künftig die Möglichkeit, bei eintägigen Hauptversammlungen an allen Tagungsbestandteilen teilzunehmen. Somit würden nicht nur die finanziellen Mittel geschont, sondern auch einem sorgfältigen Umgang mit den zeitlichen Ressourcen der Ehrenamtlichen auf Sektions- und Bundesebene Rechnung getragen.

	Tagung mit Begleitprogramm Klassische HV	Arbeitstagung Neues Tagungsformat
Dauer der Tagung	Freitagnachmittag bis Samstagabend (1 ½-tägig)	Samstag (eintägig)
Inhalte der Tagung	<ul style="list-style-type: none"> • Begrüßung und Grußworte • Ehrungen • Bericht Präsidium und Geschäftsleitung • Vermögensübersicht und Ergebnisrechnung • Entlastung Präsidium und Verbandsrat • Berufung Wirtschaftsprüfungsgesellschaft • Anträge an die HV gemäß § 22 der DAV-Satzung • Wahlen • Voranschlag, Planung nach Geschäftsbereichen Austragungsort HV	<ul style="list-style-type: none"> • Begrüßung • Bericht Präsidium und Geschäftsleitung • Vermögensübersicht und Ergebnisrechnung • Entlastung Präsidium und Verbandsrat • Berufung Wirtschaftsprüfungsgesellschaft • Anträge an die HV gemäß § 22 der DAV-Satzung • Wahlen • Voranschlag, Planung nach Geschäftsbereichen • Austragungsort HV
Freitagabend	Festabend der gastgebenden Sektion	Informeller Austausch & Treffen der Sektionsvertreterinnen und Sektionsvertreter in einem Restaurant/Lokal mit reserviertem Bereich für den DAV
Sonstiges Rahmenprogramm	organisiert von gastgebender Sektion	entfällt
Ausstellung DAV, Partner, Sonstige	begleitende Ausstellung mit Beratung	entfällt
Ort	wechselnde Austragungsorte in Deutschland	Gleichbleibender Veranstaltungsort mit zentraler Lage in Deutschland
Termin	Spätherbst unter Berücksichtigung der Ferien und der Verfügbarkeit der Tagungsorte	

Der Verbandsrat stellt folgenden Antrag an die Hauptversammlung:

Die Hauptversammlung beschließt eine Modusänderung der DAV-Hauptversammlung frühestens ab 2020. Im zweijährigen Wechsel findet jeweils entweder eine zweitägige Tagung mit Begleitprogramm („Klassische Hauptversammlung“) oder eine eintägige Arbeitstagung („Neues Tagungsformat“) an einem gleichbleibenden Tagungsort in Deutschland statt.

14. Wahlen zum Verbandsrat

14.1 Vertreterin/Vertreter der Jugend

Die Amtszeit von Jonas Freihart als Bundesjugendleiter endet 2017. Jonas Freihart hat angekündigt, beim diesjährigen Bundesjugendleitertag nicht mehr zu kandidieren und sein Amt im Verbandsrat nieder zu legen.

Ein entsprechender Wahlvorschlag wird von der Bundesjugendleitung im Rahmen der Hauptversammlung unterbreitet.

14.2 Regionenvertreter/Regionenvertreterin Landesverband Baden-Württemberg

Zur Hauptversammlung 2017 endet die Amtszeit der Regionenvertreterin aus dem Landesverband Baden-Württemberg, Doris Krah. Eine Wiederwahl ist möglich. Doris Krah hat jedoch bereits angekündigt, nicht mehr zu kandidieren.

Der Landesverband Baden-Württemberg wird im Rahmen der Hauptversammlung einen Wahlvorschlag unterbreiten.

14.3 Regionenvertreter/Regionenvertreterin Nordbayerischer Sektionentag

Zur Hauptversammlung 2017 endet die Amtszeit des Regionenvertreeters aus dem Nordbayerischen Sektionentag, Jens Fröhlich. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Nordbayerische Sektionentag wird im Rahmen der Hauptversammlung einen Wahlvorschlag unterbreiten.

15. Voranschlag 2018, Planung nach Geschäftsbereichen

Antrag des Verbandsrates

Gemäß Beschluss der Hauptversammlung 2010 in Osnabrück wird der Voranschlag, Planung nach Geschäftsbereichen, nicht mehr in der Einladungsschrift abgedruckt, sondern den Sektionen spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung separat schriftlich zugestellt.

Durch diesen Beschluss kann die Finanzplanung mit der inhaltlichen Planung verknüpft werden. Daraus ergibt sich eine deutlich höhere Planungssicherheit. Da die inhaltliche Planung für das jeweils kommende Jahr erst im dritten Quartal erfolgt, ist eine Veröffentlichung des Voranschlags im Rahmen der Einladungsschrift auf Grund der vorgegebenen Zeitabläufe nicht möglich.

Die Finanzplanung 2018 basiert auf der Mehrjahresplanung 2016-2019.

Der Verbandsrat stellt folgenden Antrag:

Die Hauptversammlung beschließt den Voranschlag 2018, Planung nach Geschäftsbereichen.

Die Hauptversammlung ermächtigt die Gremien gemäß ihrer Zeichnungsberechtigung, Abweichungen von dieser Planung zuzulassen, sofern die zugrunde liegenden Maßnahmen durch die Satzung gedeckt sind.

VI. Ende der Arbeitstagung

Das Ende der Arbeitstagung ist vorgesehen für Samstag, den 11. November 2017, gegen 17 Uhr.

Die Hauptversammlung **2018** findet am **16. und 17. November in Bielefeld** statt.

